



Ombudsstelle  
für Studierende

hochschulombudsmann.at  
hochschulombudsfrau.at



# Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat 2014 / 2015

(vorgelegt am 15. Dezember 2015 gemäß § 31 (7) des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / HS-QSG, BGBl. I Nummer 74 /2011 idgF)

## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF)**

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1014-Wien; Dienstsitz: Palais Harrach, Herrngasse 16, Stiege II, 2. Stock, 1010-Wien; Telefon (43-1) 53120-5544, Fax (43-1) 53120-995544

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at), [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at);  
[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at), [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Konzeption, redaktionelle Leitung, für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA

Erscheinungsdatum (gemäß § 31 Abs. 7 HS-QSG 2011): 15. Dezember 2015

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2015

Für die Unterstützung bei der Berichterstellung sei in alphabetischer Reihenfolge gedankt:

Michael Böck, HR Mag. Maria De Pellegrin (OS), MR Dr. Christoph Demand (OS), Clemens Glaser, Mag. Petra Goldnagl (Firma ACE, Wien), MR Dr. Monika Götsch (OS), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BWF), Melanie Jeschko (OS), Cindy Keler (OS), Melissa Kopyy (OS), Franz Kress (OS), Lisa Mayerhofer (OS), Selina Mayerhofer (OS), Mag. Andreas Neuhold (BWF), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), Martina Römer (Universität Wien), Christian Smetana, Isabella Spiegel, BA, Heinz Spitzer (BWF), Mag. Roland Steinacher (Universität Wien), Mag. Harald Titz, MSc (BWF), Mag. Lisa Varga (OS)

Besonderer Dank gilt folgenden Expertinnen und Experten für die Begleitung und konzeptionelle Vorbereitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): FH-Prof. Mag. Dr. Werner Hauser (Graz), o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad (Graz), Dr. Lothar Matzenauer (Wien), DDr. Erwin Niederweiser (Völs in Tirol), o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Schulev-Steindl (Graz), o. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Innsbruck).

Dieser Tätigkeitsbericht ist in Großschrift erstellt, um Leserinnen und Lesern mit Sehbehinderungen ein leichteres Lesen zu ermöglichen. Er ist elektronisch veröffentlicht unter <http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/tb1415>

Sämtliche in dieser Publikation angegebenen Internet-Pfade sind in der elektronischen Version verlinkt. Die personenbezogenen Formulierungen in diesem Bericht führen beide Geschlechter an (gemäß Ministerrats-Vortrag von Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ vom 18. April 2001 und Rundschreiben von Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth Gehrler „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich des BMBWK“ vom 8. Mai 2002). Offizielle Amtsbezeichnungen werden gem. § 7 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) 1920 in der Form verwendet, die das Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers zum Ausdruck bringt.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
• Neuerungen: Gesetzlich erweiterte Aufgabengebiete .....	5
• Rückblick: Der Bericht 2013 / 14 und seine parlamentarische Behandlung.....	6
• Ausblick: Intensiv-Seminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen.....	7
• Externe Kommunikation: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	8
1.1.1. Studien- und Prüfungsabteilungen, Studierendensekretariate .....	8
1.1.2. Studienrechtliche Organe und Angehörige der Bildungs- einrichtungen .....	9
1.1.3. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften.....	10
1.1.4. Hochschulische Interessensvertretungen und sonstige Institutionen	12
• Nationale und internationale Hochschul-Ombudsstellen und – netzwerke: Expertise und Innovation.....	14
<b>2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE .....</b>	<b>19</b>
• Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.....	19
• Interne Kommunikation.....	20
• Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende.....	20
2.1.1. Persönliche Beratung und Vermittlung.....	21
2.1.2. Informationstätigkeit .....	24
2.1.3. Tagungen, Messen.....	29
• Stellungnahmen zu Gesetzen.....	35
<b>3. STATISTIKEN.....</b>	<b>44</b>
• Studierendenzahlen.....	44

3.1.1.	„Studierende“ .....	44
3.1.2.	„Studieninteressentinnen und -interessenten“ bzw. „Studienwerberinnen und Studienwerber“ .....	46
3.1.3.	„Ehemalige Studierende“ .....	47
•	Anliegen.....	48
3.1.4.	Anzahl der Anliegen.....	51
3.1.5.	Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen.....	51
3.1.6.	Themenkategorien.....	53
3.1.7.	Die häufigsten Themenbereiche nach Hochschultypen.....	59
3.1.8.	Anzahl der Anliegen nach Hochschulinstitutionen.....	60
3.1.9.	Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen.....	69
3.1.10.	Art der Erledigung der Anliegen.....	70
<b>4.</b>	<b>BESCHREIBUNGEN VON ANLIEGEN.....</b>	<b>73</b>
•	Öffentliche Universitäten .....	73
•	Fachhochschulen .....	88
•	Privatuniversitäten.....	90
•	Pädagogische Hochschulen .....	92
•	Studienförderung .....	95
<b>5.</b>	<b>VORSCHLÄGE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE AN ORGANE UND ANGEHÖRIGE VON HOCHSCHULINSTITUTIONEN... 97</b>	
<b>6.</b>	<b>VORSCHLÄGE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE AN DEN GESETZGEBER .....</b>	<b>105</b>
<b>7.</b>	<b>RESÜMEE UND AUSBLICK .....</b>	<b>113</b>
<b>8.</b>	<b>ANHÄNGE.....</b>	<b>118</b>

## 1. EINLEITUNG

- 1.1. *Neuerungen: Gesetzlich erweiterte Aufgabengebiete*
- 1.2. *Rückblick: Der Bericht 2013/14 und seine parlamentarische Behandlung*
- 1.3. *Ausblick: Intensiv-Seminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen*
- 1.4. *Externe Kommunikation: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner*
- 1.5. *Nationale und internationale Hochschul-Ombudsstellen und –netzwerke: Expertise und Innovation*

- **Neuerungen: Gesetzlich erweiterte Aufgabengebiete**

Der vorliegende dritte Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für das akademische Jahr 2014 / 15 ist der erste seit der Novelle 2015 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011. Diese Novelle geht auf zwei verschiedene Anträge von Nationalratsabgeordneten mehrerer Parteien zurück, auf den Antrag 598/A der Abgeordneten Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen vom 2. September 2014 sowie auf den Antrag 923/A der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle, Mag. Andrea Kuntzl, Petra Steger, Rouven Ertlschweiger, MSc, Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen vom 25. Februar 2015 „betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird.“ Die Anträge sind im Wissenschaftsausschuss am 17. März 2015 gemeinsam behandelt und der Gesetzesentwurf einstimmig beschlossen worden.

Mit besagter Novelle, beschlossen am 26. März 2015 im Nationalrat sowie am 9. April 2015 im Bundesrat, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 46 / 2015,<sup>1</sup> ist die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsstelle jener der

---

<sup>1</sup> Zur Nationalratssitzung siehe [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2015/PK0278/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0278/), zur Bundesratssitzung siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2015/PK0339/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0339/), zum veröffentlichten Gesetz siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2015\\_I\\_46](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2015_I_46)

Volksanwaltschaft angeglichen worden. Zudem kann die Ombudsstelle seit der Novelle von sich aus bei der Behandlung von Anliegen tätig werden.



Abb. 1: NR-Abgeordnete Petra Steger auf YouTube zur HS-QSG-Novelle 2015

Damit sind im Berichtszeitraum Veränderungen in der Berichtslegung zu den an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Studierenden-Anliegen eingetreten, die in vorliegendem Bericht berücksichtigt sind.

- **Rückblick: Der Bericht 2013 / 14 und seine parlamentarische Behandlung**

Der Tätigkeitsbericht über das Studienjahr 2013 / 14 ist am 15. Dezember 2014 von der Ombudsstelle für Studierende Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Dr. Reinhold Mitterlehner, vorgelegt und von diesem mit Schreiben GZ BMWF-20.800/0016-OS/2014 an Frau Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, übermittelt worden. Der Bericht ist auf der Homepage des österreichischen Parlaments als PDF-Format und auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende elektronisch veröffentlicht worden. Er wurde in geschäftsordnungsgemäß vorgeschriebener Stückzahl in gedruckter Form der Parlamentsdirektion für die entsprechende Behandlung durch das Parlament übermittelt. Wichtigen Entscheidungsträgerinnen und

Entscheidungsträgern sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des gesamten Tertiärbereiches (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, hochschulischen Interessensvertretungen sowie Behörden) ist der Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht ist gemäß Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates 1975 idgF § 28b von der Präsidentin des Nationalrates der Sitzung des Wissenschaftsausschusses vom 17. März 2015 zur Enderledigung zugewiesen worden. Im „Kommuniqué des Wissenschaftsausschusses über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ wird vermerkt, dass dazu von Eva-Maria Himmelbauer, BSc Bericht erstattet worden ist und sich die Abgeordneten Johannes Hechtl, Mag. Dr. Beatrix Karl, Dr. Nikolaus Scherak sowie Sigrid Maurer an der Debatte beteiligt haben. Der Bericht ist einstimmig zur Kenntnis genommen worden.

- **Ausblick: Intensiv-Seminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen**

Wie bereits für den Tätigkeitsbericht 2012 / 13 fand auch für den Bericht 2013/14 zu Struktur und Inhalten sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Berichtslegung ein ganztägiges Intensiv-Seminar Anfang März 2015 in Wien statt. Daran haben Angehörige der verschiedenen Anspruchsgruppen (gemäß § 31 Absatz 2 von „Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind“) teilgenommen. 14 der 20 Eingeladenen aus dem gesamten Hochschulbereich waren vertreten, mit denen sowohl eine Rückschau auf 2013 / 14 als auch eine Vorschau auf 2014 / 15 diskutiert worden ist.

Die Neukategorisierung der Anspruchsgruppen und sektorielle Unterteilung der Darstellungen nach Hochschulinstitutionen im Bericht 2013 / 14 sind ausdrücklich begrüßt worden. Auch die Einzelfall-Beschreibungen sowie die Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen und an die

Politik wurden positiv gesehen und deren Beibehaltung gewünscht. Eine Empfehlung war, dass der Bericht in Vorbereitung mit Expertinnen und Experten in Grundsätzen erörtert werden solle. Eine weitere Empfehlung betraf die Intensivierung der Kommunikation mit den Anspruchsgruppen. Diskutiert wurde auch der weitere Ausbau von dezentralen Ombudsstellen. Die Ergebnisse des Intensiv-Seminars sind an alle teilgenommen habenden sowie ursprünglich eingeladen gewesenen Personen übermittelt worden.

- **Externe Kommunikation: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

### 1.1.1. Studien- und Prüfungsabteilungen, Studierendensekretariate

Auch im aktuellen Berichtszeitraum waren an den öffentlichen Universitäten die Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Studien- und Prüfungsabteilungen** die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Sie sind in unterschiedlicher Intensität für die Administration der Studierenden in den Bereichen Studien-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb zuständig. Nach Erstkontakten und entsprechender Informationsprüfung sind, je nach Faktenlage, gemeinsame Lösungen angestrebt worden.



Abb. 2: Erste Anlaufstelle für Studierende

Besonderen Dank für ihre Kooperation gilt es an dieser Stelle Frau Hofrätin Dr. Andrea Henzl, der langjährigen Leiterin der Dienstleistungseinrichtung Studienzulassung und Lehrwesen an der Universität Wien abzustatten, die nicht nur wiederholt an verschiedenen Sitzungen und Tagungen der früheren Studierendenanwaltschaft und seit

2012 der Ombudsstelle als Expertin teilgenommen hat, sondern sich auch aktiv an der Arbeit des europäischen Hochschulombudsnetzes ENOHE beteiligt hat. Sie hat mittlerweile an der Universität Wien einen neuen Aufgabenbereich übernommen.

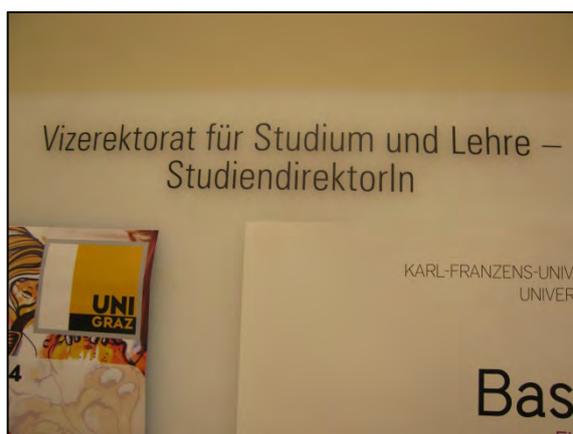
An Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen üben die sogenannten „**Studierendensekretariate**“ (dies als eine von mehreren Typenbezeichnungen) ähnliche Funktionen wie die universitären Studienabteilungen aus. Auch zu diesen bestehen institutionalisierte Arbeitsbeziehungen.

### 1.1.2. Studienrechtliche Organe und Angehörige der Bildungseinrichtungen

In studienrechtlichen Anliegen an öffentlichen Universitäten waren und sind die wichtigsten Kontakte für die Arbeit der Ombudsstelle für Studierende die „**für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen**“ (§ 19 Abs. 1 Ziffer 2, UG 2002 idgF). Diese 21 Organe nehmen unterschiedlich normierte Agenden wahr und führen sehr unterschiedliche Funktionsbezeichnungen. Teilweise üben diese Organe daneben noch weitere universitäre Funktionen aus.

Neben den Organen, die an Hochschulinstitutionen hoheitlich als Behörde agieren, determiniert das HS-QSG auch die „Angehörigen der Bildungseinrichtungen“, mit denen die Ombudsstelle für Studierende zu kooperieren hat.

Im Bereich der Fachhochschulen sind dies neben den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern hauptsächlich die



**Abb. 3: Der direkte Kontakt zum studienrechtlichen Organ erster Instanz ist wichtig.**

Studiengangsleiterinnen und -leiter (es gibt österreich-weit dzt. 416 Studiengänge). Darüber hinaus steht die Ombudsstelle, je nach Art des Anliegens, auch mit den Leitungen der Fachhochschulen im Kontakt, also Rektoraten bzw. Geschäftsführungen.

An Privatuniversitäten wird anlassbezogen mit den **Rektoraten** oder allenfalls mit den **Rechtsabteilungen** Kontakt aufgenommen. An Pädagogischen Hochschulen sind es die **Rektorate, Vizerektorate oder Institutsleitungen**.

Dezentrale Kontakte zu den gesetzlich normierten Aufgabengebieten der Ombudsstelle für Studierende umfassen auch Kommunikationen mit den **Rechtsabteilungen, Behindertenbeauftragten, Rechtsberatungs- und Bildungsberatungszentren** an den jeweiligen Universitäten (z. B. an der Karl-Franzens-Universität Graz, an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck oder an der Paris-Lodron-Universität Salzburg) oder mit speziellen **Studierenden-Service-Einrichtungen** wie z. B. dem *student.point* an der Universität Wien.

### 1.1.3. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

Gemäß § 31 Abs. 2 HS-QSG 2011 idgF hat die Ombudsstelle für Studierende im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen mit den **Studierendenvertretungen** zu kooperieren. Dies tut die Ombudsstelle mindestens einmal im Semester durch Arbeitssitzungen mit dem Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung zu gesamtösterreichischen Themen (§ 8 Abs. 1 HSG 1998 idgF: „Die Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden sind: Vertretung der Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hinausgehen und diese nicht von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten gemäß § 9 Abs. 2 HSG 1998 wahrgenommen wird“). Dabei werden gemäß jüngster HSG-Novelle wieder **alle Hochschulbereiche gemeinsam betreffende Themen** wie studienrechtliche Mindeststandards, Studienförderungs-, Antidiskriminierungs- oder

Behindertenanliegen behandelt und dazu gemeinsame Veranstaltungen konzipiert und durchgeführt.

Zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den öffentlichen Universitäten bestehen anlass- und themenbezogen Kontakte im Rahmen von deren Zuständigkeiten (§ 9 Abs. 2 HSG 1998 idgF): „Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt die Vertretung



der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen. Überdies obliegt ihnen die Mitwirkung in staatlichen Behörden und Einrichtungen, in den universitären Kollegialorganen sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen“ bzw. § 14 HSG 1998 idgF: „Die Aufgaben der Universitätsvertretung der Studierenden sind: Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder **für den Bereich der jeweiligen Universität** sowie deren Förderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft fallen“).

Ein realisiertes Projekt nach einer seinerzeit gemeinsam betriebenen Initiative der ÖH der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Ombudsstelle<sup>2</sup> ist die mittlerweile etablierte Förderung von Mediationen für Studierende als Service der ÖH Innsbruck.

---

<sup>2</sup> Als Resultat der 2013 abgehaltenen Konferenz „MEDIATION AN HOCHSCHULEN: Ein Konfliktvermittlungsinstrument auch für Studierende und Jungforscherinnen und -forscher?“, siehe [http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2014/10/Werkstattbericht-9-komplett\\_klein.pdf](http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2014/10/Werkstattbericht-9-komplett_klein.pdf) und den Vorschlag der Ombudsstelle dazu im vorjährigen Tätigkeitsbericht auf den Seiten 89 und 90.

**OH** Universität Innsbruck

Für ein kostenloses Vorgespräch stehe ich gerne zur Verfügung, um abzuklären, ob eine Mediation in Deiner Situation in Frage kommt.

Mag. Marco Dworschak  
 Einzelranger Mediator in der Liste des Bundesministeriums für Justiz

Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck  
 Josef-Hirn-Straße 7  
 6020 Innsbruck  
 www.oeh.cc/mediation  
 mediation@oeh.cc  
 +43 512 507 - 35505 (Sekretariat)

*Mediation als Chance*

Durch Mediation werden Konflikte eigenständig und eigenverantwortlich bewältigt.

Im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren zeichnen sich Mediationen vor allem aus durch:

- Freiwilligkeit/Selbstbestimmtheit/Konsensorientierung.**
- Neutralität/Allparteilichkeit/Vermittlung durch allparteiliche Dritte.**
- Eigenverantwortliche Einbeziehung aller Konfliktparteien.**
- Sicherer Rahmen/nicht-öffentlich/Vertraulichkeit.**
- Festgelegte Schritte, aber keine Normierung (kein Gerichtsprozess).**
- Zukunftsorientierung.**

Fotos (C) by Manuela Dora Wirtenberger

In den Bereichen der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es anlassbezogene Kontakte zu den Studierendenvertretungen vor Ort. Eine gemeinsame Aktion mit der ÖH an der FH Vorarlberg war ein Gastartikel „Herrschaftszeiten... es muß was geschehen!“ in den „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste IHO“ 2 / 2015<sup>3</sup>

**Abb. 5: Mediation für Studierende als Serviceangebot der ÖH der Universität Innsbruck**

Mit Studierendenvertretungen an Privatuniversitäten wurden Informationsgespräche (z. B. an der Paracelsus-Universität Salzburg) geführt. Seit der jüngsten Novelle zum HSG 1998 idgF gibt es auch an Privatuniversitäten wieder Hochschülerschaften.

### 1.1.4. Hochschulische Interessensvertretungen und sonstige Institutionen

Zu den in § 31 Abs. 2 HS-QSG 2011 idgF gemeinten Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind und mit denen die Ombudsstelle für Studierende regelmäßig in Informationsaustausch zu treten hat, gehören (in alphabetischer Reihenfolge):

<sup>3</sup> siehe <http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2015/10/IHO-Newsletter-Wintersemester-2015-16.pdf>

- Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
- Arbeiterkammer
- ARGE GLUNA - Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten
- Behindertenanwaltschaft
- Bundesarbeitskammer
- Fachhochschul-Konferenz (FHK)
- Gleichbehandlungsanwaltschaft
- GLUNA
- Industriellenvereinigung
- Landesvolksanwaltschaft Tirol
- Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- Netzwerk Studium
- Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität
- Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
- Österreichischer Austauschdienst ÖAD GmbH
- Ombudsfrau der „Kronenzeitung“
- Ombudsmann der „Kleinen Zeitung“
- Psychologische Beratungsstellen für Studierende
- Rechnungshof
- Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs
- Studienbeihilfenbehörde und Stipendienstellen
- Uni.PR – Verein zur Öffentlichkeitsarbeit an österreichischen Universitäten
- Universitätenkonferenz (UNIKO)
- Verein Uniability
- Volksanwaltschaft
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wissenschaftsrat

Mit etlichen dieser Institutionen fanden 2014/15 anlassbezogene Sitzungen bzw. Amtstermine statt, so z. B. mit dem Rechnungshof zum Thema „Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase“ (erster Bericht 2013 erschienen, zweiter Bericht für 2016 in Vorbereitung), weiters mit der Abteilung Interne Revision des BMWFW zur Untersuchung der Kundinnen-

und Kundenzufriedenheit mit den Stipendienstellen. Mit einigen der erwähnten Institutionen wurden gemeinsame Veranstaltungen zu hochschulischen und hier insbesondere auch studentischen Schwerpunktthemen konzipiert und abgehalten.

- **Nationale und internationale Hochschul-Ombudsstellen und –netzwerke: Expertise und Innovation**

Die Aufgabenfelder der Ombudsstelle für Studierende sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft folgendermaßen umrissen:

*„Behandlung von Anliegen von Studierenden, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemaligen Studierenden, insbesondere auch behinderter Studierender, an hochschulischen Bildungseinrichtungen des gesamten tertiären Bildungsbereiches; Information und Beratung für Studierende, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemalige Studierende, insbesondere auch behinderte Studierende, in Angelegenheiten des Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetriebs an Hochschulen; Kooperation mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität im Tätigkeitsbereich; Beratung der Organe und der Angehörigen der hochschulischen Bildungseinrichtungen im Tätigkeitsbereich; regelmäßiger Dialog mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz...; internationale Vernetzung und Kooperation mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen (insbesondere mit ACCUO, ENOHE, ENRIO, EOI, IOA und REDDU) sowie internationalen hochschulischen Organisationen und Institutionen (insbesondere mit der EUA, der ESU sowie mit der OECD/IMHE und der Europäischen Kommission, Generaldirektion*

*Bildung und Kultur); Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Nationalrat und die Bundesministerin / den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“*

Die Arbeitsbeziehungen zu bestehenden Konflikt- und Beschwerdemanagement-Stellen **an österreichischen Hochschulinstitutionen** sind im Berichtszeitraum intensiviert worden, dies vor allem zur Weitergabe von Expertise. Innovatorische Impulse kommen von anderen nationalen und internationalen hochschulischen Ombudsstellen sowie auch deren Netzwerken.

Die **innerhalb des österreichischen Hochschulraumes** bestehenden dezentralen Ombudsstellen für Studierende sind bisher eingerichtet worden:

- an der Technischen Universität Graz,
- an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt,
- an der Universität Wien (für internationale Programm-Studierende),
- an der Wirtschaftsuniversität Wien,
- an der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz sowie
- an der Fachhochschule Wien der WK Wien

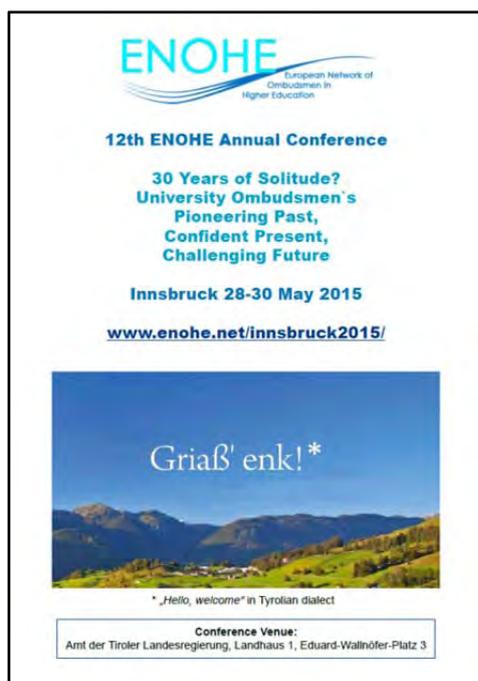
Der aktuelle Stand zu bestehenden heimischen Ombuds-Einrichtungen ist auf der **Österreich-Karte „Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen an österreichischen Universitäten und Hochschulen“** auf der Homepage der Ombudsstelle visualisiert.



**Abb. 6: Hochschulombudsstellen gibt es in Österreich auch an Privatuniversitäten**

Ein nicht mehr aktiver Ombudskollege, Herrn Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Siegfried Koller, soll an dieser Stelle herzlichst bedankt werden. Er ist zwei Jahre lang als erster Ombudsmann einer österreichischen öffentlichen Universität, an der Technischen Universität Graz (TUG), tätig gewesen. Durch seine Expertise hat er bei Aktivitäten der Ombudsstelle im BMWFW essentiell das Verständnis um die Arbeit einer Ombudsstelle vor Ort und die innerinstitutionellen Mechanismen eingebracht. Der neue Ombudsmann an der TUG ist emer. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haberfellner.

**Internationale Beziehungen** bestehen zu den jeweiligen nationalen Netzwerken in Deutschland (BeVeOm, Netzwerk des Beschwerde- und Verbesserungsmanagements und des Ombudswesens), Spanien (CEDU, Conferencia Estatal de Defensores Universitarios), in den USA (IOA, International Ombudsman Association), in Kanada (ACCUO, Association of Canadian College and University Ombudsmen) und in Mexiko (REDDU, Red de Organismos Defensores de los Derechos Universitarios). Am intensivsten sind die Arbeitskontakte zum *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE), das für die englischen und walisischen Universitäten eine ähnliche (zentrale) Funktion wie die Ombudsstelle für Studierende hierzulande ausübt.



Das europäische Hochschulombudsnetzwerk ENOHE hat 2015 in Innsbruck getagt. Die Veranstaltung ist gemeinsam mit dem *European Ombudsman Institute* organisiert und abgehalten worden. Die drei wichtigsten Herausforderungen für Hochschulombudsstellen in den kommenden Jahren, die als Ergebnisse der Konferenz definiert wurden, sind das dynamische Kommunikationsumfeld der modernen Internet-Gesellschaft, Stichwort *Social Media*, der Beitrag der Ombudsstellen zur Sicherung der Qualität von Lehre und

Forschung sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen für Studierende und Hochschulen, Stichwort Qualität für Geld. Mehr als 80 Ombudsleute aus Europa, den USA, Kanada, Mexiko, Israel und Australien brachten dazu Erfahrungen und Expertise aus den ersten 30 Jahren dieses Berufsfeldes ein.

Der Ex-Rektor der Universität Innsbruck und ehemalige Wissenschaftsminister Karlheinz Töchterle, nunmehr Wissenschaftssprecher der ÖVP, betonte in seiner Grußadresse die Wichtigkeit von Ombudsstellen als Instrumente zur Verbesserung von Studien- und Arbeitsbedingungen an Hochschulen. Nach der jüngsten Novelle sei die Ombudsstelle für Studierende besser aufgestellt als je zuvor, sie müsse Vertraulichkeit und Transparenz ihrer Tätigkeit künftig gut ausbalancieren.

Rektorin Elisabeth Freismuth von der Kunstuniversität Graz sprach im Hauptreferat zur Funktionalität der Beziehungen von autonomen Hochschulen mit unabhängigen Ombudsstellen und meinte:

*„Als Rektorin oder Rektor erscheint es einem ja grundsätzlich wünschenswert, nichts mit Ombudsleuten für Studierende zu tun zu haben. Auf Grund meiner bisherigen Berufslaufbahn, in deren Rahmen ich auch einige Zeit im bmwfw gearbeitet habe, weiß ich aber, dass diese Haltung ganz unbegründet ist. Ombudsleute stehen nicht für Probleme, wegen derer sie kontaktiert werden können, sondern dafür, dass es gute Lösungen gibt - und auch einen guten Weg, der zu eben diesen führt.“*



**Abb. 7: Rektorin Freismuth: „... grundsätzlich wünschenswert, nichts mit Ombudsleuten für Studierende zu tun zu haben...“**

Während der Tagung wurde ein systemvergleichendes Grundsatzdokument "*The Innsbruck Descriptors*"<sup>4</sup> vorgelegt, das generelle Definitionen zum *raison d'être*, zu den Möglichkeiten und Grenzen von Ombudsstellen, zu deren institutionellen Verankerungen und zu den Hauptaufgaben Individualhilfe sowie Behebung von Systemmängeln enthält.

Die darin enthaltenen Prinzipien sollen der Innovation und der Weiterentwicklung der hochschulischen Ombudsstellen an österreichischen Universitäten und Hochschulen dienen.

---

<sup>4</sup> Zu den „*Innsbruck Descriptors*“ siehe [http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2015/07/OS\\_aktuell\\_Hochschulombudsleute-tagten-in-Innsbruck.pdf](http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2015/07/OS_aktuell_Hochschulombudsleute-tagten-in-Innsbruck.pdf)

## 2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

- 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*
- 2.2. *Interne Kommunikation*
- 2.3. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende*
- 2.4. *Stellungnahmen zu Gesetzen*

- **Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Die Ombudsstelle für Studierende ist im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt und als unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle konzipiert (Erläuterungen zum Ministerialentwurf zum HS-QSG 2011, 244/ME, XXIV. GP). Innerhalb des Ministeriums wird die Ombudsstelle für Studierende bei ihren Tätigkeiten von den Leiterinnen und Leitern sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der folgenden Abteilungen unterstützt:

- der Personalabteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung;
- der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung (Abteilung IV/6);
- der Abteilung für Fachhochschulen und Privatuniversitäten (IV/11);
- der Abteilung Budget (VI/1);
- der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung VI/3);
- der Abteilung Zentrale Dienste (VI/4);
- der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie (VI/5);
- der Abteilung für Förderung und Beratung für Studierende (VI/6),
- der Abteilung Internationales Hochschulrecht (VI/7)
- sowie der Amtswirtschaftsstelle, der Ein- und Ausgangsstelle sowie des Druckzentrums / der Kopierstelle des Ministeriums

- **Interne Kommunikation**

Die Ombudsstelle für Studierende besteht aus dem Leiter der Ombudsstelle, der stellvertretenden Leiterin, fünf Referentinnen und Referenten, einer Assistentin des Leiters, einem Lehrling und einer Praktikantin.

Die Ombudsstelle für Studierende hält wöchentliche Teamsitzungen ab, an der auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsteil Wissenschaft und Forschung teilnimmt. Bei Bedarf werden Expertinnen und Experten zu anderen Materien (z.B. Studienförderungsrecht...) hinzugezogen. Bei einer Häufung von Themen oder speziellen Sachverhalten werden anlassbezogen Sondersitzungen abgehalten.

Hauptaufgaben der Teamsitzungen und allfälliger Sondersitzungen sind der tagesaktuelle Bearbeitungsstandes von Anliegen und die potentielle Notwendigkeit der amtswegigen Behandlung von Anliegen. Außerdem werden Tagungen, Konferenzen, Messeteilnahmen, Projekte der Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzungsarbeit erörtert.

- **Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende**

Die Ombudsstelle für Studierende agiert weisungsfrei und hat ein breites Aufgabengebiet innerhalb der gesetzlich aufgetragenen Ombuds-, Informations- und Servicetätigkeiten. Eine umfassende Datenerfassung, Dokumentation sowie Datenvalidierung sind für deren Erfüllung essenziell.

Die Ombudsstelle für Studierende berät und unterstützt alle mit ihr Kontakt aufnehmenden Personen bei deren Anliegen und beantwortet Fragen rund ums Studium. Darüber hinaus hilft bzw. vermittelt sie sowohl in Einzelfällen als auch bei Systemmängeln durch Kontakte und Rückfragen mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitutionen oder bei anderen Stellen.

Eine wichtige Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende ist die Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von etwaigen Unzulänglichkeiten und das Aufzeigen von Systemmängeln. Sie arbeitet eng mit anderen Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen.

Über alle aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen ist die Ombudsstelle für Studierende gemäß Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) [BGBl. I Nr. 74/2011](#) § 31, Abs. 6, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle an sie herangetragenen Anliegen werden vertraulich behandelt. Für die Bearbeitung von Anliegen werden von den Personen, die sich an die Ombudsstelle für Studierende wenden, Zustimmungserklärungen zur weiteren Bearbeitung eingeholt.

### **2.1.1. Persönliche Beratung und Vermittlung**

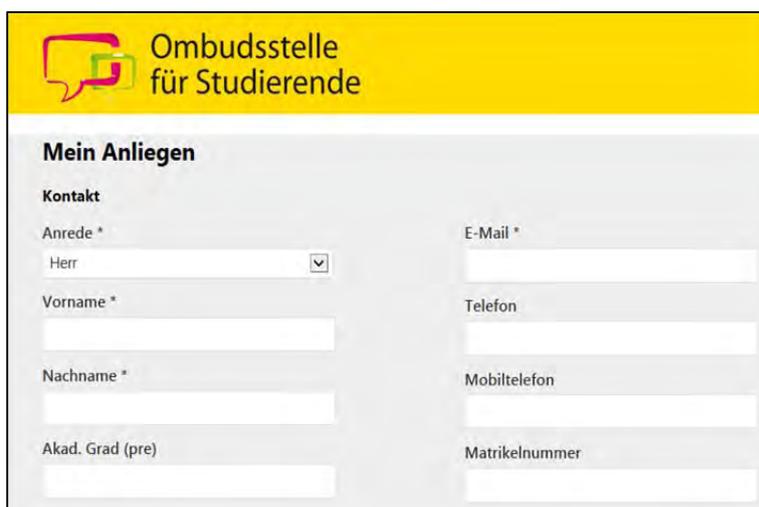
Um mit der Ombudsstelle für Studierende in Kontakt treten zu können, gibt es für Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienwerberinnen und Studienwerbern, Studierende sowie ehemalige Studierende (und die gesamte an Hochschulthemen interessierte Öffentlichkeit) mehrere Möglichkeiten:

- **Gebührenfreie Telefon-Hotline**

Die österreichweit gebührenfreie Telefon-Hotline 0800 – 311 650 der Ombudsstelle für Studierende ist an Werktagen von 9:00 bis 16:00 Uhr zu erreichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende stehen für generelle Anliegen rund um ein Studium zur Verfügung und beraten die Anrufenden mit entsprechenden Erstauskünften. Handelt es sich um komplexe(re) Anliegen bzw. Sachverhalte und ist eine Ad-hoc-Auskunft nicht möglich, werden entsprechende Recherchen durchgeführt und die Personen, die Anliegen vorgebracht haben, anschließend telefonisch oder via E-Mail kontaktiert.

- **Elektronisches Eingabeformular**

Ein Erstkontakt ist auch über das elektronische Eingabeformular der Ombudsstelle für Studierende möglich, das über [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zugänglich ist.



The screenshot shows a web form for the Ombudsstelle für Studierende. The header is yellow with the logo and name. Below is a section titled 'Mein Anliegen' with a sub-section 'Kontakt'. The form contains several input fields: 'Anrede \*' with a dropdown menu (currently showing 'Herr'), 'Vorname \*', 'Nachname \*', 'Akad. Grad (pre)', 'E-Mail \*', 'Telefon', 'Mobiltelefon', and 'Matrikelnummer'.

Die übermittelten Informationen wie persönliche und institutionelle Daten, die Schilderung des Anliegens sowie etwaige elektronisch mitgeschickte Dokumente werden automatisch in das *Customer Relationship Management* (CRM)-Verwaltungssystem eingespielt.

- **Schriftlich eingebrachte Anliegen (E-Mails, Briefe, Faxe)**

Anliegen können auch über die allgemeinen E-Mail-Adressen [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) bzw. [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at), die Faxnummer +43-01-531 20-995544 sowie schriftlich über die Postadresse Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, eingebracht werden. Die auf diese Weise übermittelten Daten werden ebenfalls in das CRM-Verwaltungssystem eingepflegt.

- **Persönliche Gesprächstermine in der Ombudsstelle für Studierende**

Nach Terminvereinbarung können persönliche Gespräche auch im Büro der Ombudsstelle für Studierende in Wien bzw. in den Bundesländern geführt werden. Diese finden dann statt, wenn Sachverhalte sehr komplex sind oder es sich um hocheskalierte persönliche Konflikte handelt und eine persönliche

Aussprache zum besseren Verständnis der Angelegenheit dient. Persönliche Gespräche sind nach vorheriger Vereinbarung auch via Skype möglich. Sämtliche Räumlichkeiten der Ombudsstelle für Studierende in der Herrengasse 16 in Wien I. sind barrierefrei erreichbar (sprechender Lift, taktile Leitlinien, Beschriftungen in Blindenschrift, Audio-Video-Guides zur barrierefreien Nutzung auf der BMWFW-Homepage).

- **Gespräche vor Ort (Runder Tisch, Teilnahme an Prüfungen etc.)**

Im Zuge ihrer Ombuds- und Vermittlungstätigkeit nimmt die Ombudsstelle für Studierende als neutraler Vermittler auf Anfrage auch an Aussprachen vor Ort teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende nehmen z. B. an Sitzungen von Schiedskommission öffentlicher Universitäten oder auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden und bei Zustimmung seitens der Hochschulinstitutionen als Zuhörerinnen oder Zuhörer an mündlichen Prüfungen teil.

- **Begehungen vor Ort**

Die Ombudsstelle für Studierende nahm und nimmt auch sogenannte „amtswegige Begehungen zwecks behördlicher Wahrnehmungen“ als weitere Form der Intervention zur Feststellung von Sachverhalten wahr (z. B. bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit von Archivräumen mit Studierendenakten nach einem Brand, überdurchschnittlich lange dauernder Sperre von Bibliotheks- oder PC-Räumen, bei temporärer Benutzungssperre von Spezial-Hörsälen etc.). Nach erfolgter Begehung finden Gespräche mit Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort statt, um praktikable Lösungen zu finden.

- **Anliegen über Dritte (Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete, andere politische Vertreterinnen und Vertreter)**

Handelt es sich bei an Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete oder an andere politische Vertreterinnen und Vertreter herangetragene hochschulische

Anliegen um solche, die in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende fallen, so werden diese an die Ombudsstelle weitergeleitet.

### 2.1.2. Informationstätigkeit

Die Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht gemäß ihrem Arbeitsauftrag zur „Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich“ (§ 31 Abs. 2 HS-QSG 2011 idgF) eine Vielzahl von Informationsbroschüren zu Themen, die im Rahmen der alltäglichen Praxis-Erfahrungen im Hochschulbereich aufgetreten und behandelt worden sind. Diese Informationstätigkeit wird sowohl online als auch mit Druckwerken bewerkstelligt.

- **Internet-Präsenz**

Die Homepage der Ombudsstelle für Studierende ist sowohl unter [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) als auch [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) ansteuerbar. Nebst einem Überblick über die Aufgaben und Ziele der Ombudsstelle für Studierende bietet die Homepage die Möglichkeit, über das elektronische Formular Kontakt mit der Ombudsstelle aufzunehmen.

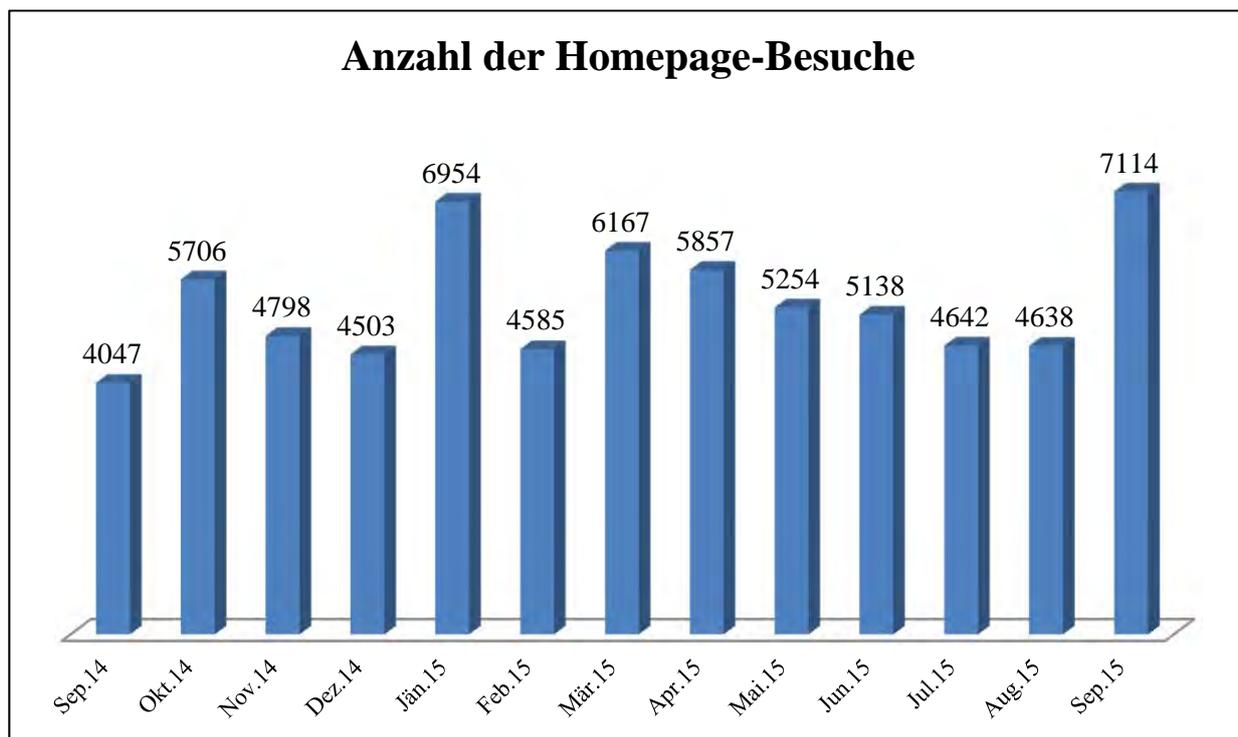
Informationen über kommende Veranstaltungen sind im Bereich „Veranstaltungen – Vorschau“ veröffentlicht, unter „Veranstaltungen – Nachlese“ sind Tagungsberichte und Präsentationen nachlesen.

Broschüren der Ombudsstelle für Studierende (aus der „Stichwort?“-Serie, die „Werkstattberichte“, die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste“) sind unter „Publikationen“ abrufbar. Eine neue Kategorie auf der Homepage ist die Kolumne „Was ist? Wie geht?“

Aus organisatorischen und budgetären Gründen werden derzeit keine Kommunikationsmöglichkeiten via *Social Media* (Facebook, Twitter,...) angeboten.

Die Betreuung der Homepage erfolgt durch die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung.

Gegenüber 2014 hat sich die Anzahl der Besuchsfrequenz der Homepage erheblich erhöht, auf rund 5300 Besucherinnen und Besucher pro Monat.



- **Die „Stichwort“-Broschüren**

Die Broschüren der „Stichwort“-Serie der Ombudsstelle für Studierende sind mittlerweile zu Klassikern geworden und befassen sich mit speziellen Themen rund ums Studium mit detaillierten Informationen, Gesetzesverweisen und Web-Links. Sie werden bis zu zweimal im Jahr überarbeitet und an neueste Regelungen angepasst. Die Stichwörter wurden und werden entsprechend den Erfahrungen aus der Alltagsarbeit der Ombudsstelle für Studierende ausgewählt und laufend aktualisiert (z.B. amtswegiges Aufgreifen von Anliegen, APS – Akademische Prüfstelle, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Plagiat,

Zustimmungserklärung etc.). Derzeit umfasst die „Stichwort“-Serie folgende Broschüren:

- **Stichwort? Studium!**
- **Stichwort? Fachhochschulstudium!**
- **Stichwort? Doktoratsstudium!**
- **Stichwort? Privatuniversitäten!**
- **Stichwort? International studieren!**
- **Stichwort? Studieren mit Behinderung!**
- **Stichwort? Stipendium!**

- **Downloads der „Stichwort“-Broschüren**

Alle Broschüren stehen auf der Homepage [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zum Download zur Verfügung und können auch in gedruckter Form bezogen werden.

Was die Downloads der „Stichwort“-Broschüren anbelangt ist „Stichwort? Studium!“ 560 mal, „Stichwort? Fachhochschulstudium!“ 501 mal, „Stichwort? Stipendium!“ 239 mal, „Stichwort? Doktoratsstudium!“ 187 mal, „Stichwort? International studieren!“ 168 mal, „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ 94 mal und „Stichwort? Privatuniversitäten!“ 66 mal im Berichtszeitraum heruntergeladen worden.

- **„Informationen für Hochschul-Ombudsdienste – IHO“**

Als Periodikum gibt es zweimal im Jahr die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste (IHO)“. Hauptthemen sind Informationen über Bestand und Entwicklung sowie die Diskussion von Themen des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland, Beispiele guter (Verwaltungs)-Praxis, Veranstaltungsankündigungen und –rückblicke sowie Literaturhinweise.

- **Werkstattberichte**

In dieser Publikationsreihe nachzulesen sind Inhalte, Ziele und Ergebnisse von Veranstaltungen, die von der Ombudsstelle für Studierende organisiert und durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum erschienen die folgenden Ausgaben:

- Werkstattbericht 14: Plage: Plagiat! Wie erkennen? Wie vermeiden? Wie bekämpfen?
- Werkstattbericht 15: Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen
- Werkstattbericht 16: Zur Situation internationaler Studierender in Österreich: Studieninformation, Zulassung, Einreise, Sprache, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung

- **Tätigkeitsberichte**

Gemäß § 31 Abs. 7 hat die Ombudsstelle für Studierende einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie an den Nationalrat vorzulegen. Gegenstände dieser Berichte sind ein allgemeiner Teil, ein Statistik-Teil, die Beschreibungen von Anliegen, Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber, des weiteren Resümee und Ausblick. Sie werden sowohl gedruckt (darunter 60 Pflichtexemplare zur parlamentarischen Weiterbehandlung) als auch wortgleich auf den Homepages des Parlaments und der Ombudsstelle für Studierende elektronisch veröffentlicht.

Ombudsstelle für Studierende  
hochschulombudsmann.at

**PLAGE: PLAGIAT  
WIE ERKENNEN? WIE VERMEIDEN?  
WIE BEKÄMPFEN?**

Werkstattbericht 14

Ombudsstelle für Studierende  
hochschulombudsmann.at

**HOCHSCHULEN  
FÜR DIE ZWEITE LEBENSHÄLFTE:  
NEUE HERAUSFORDERUNGEN**

Werkstattbericht 15

Ombudsstelle für Studierende  
hochschulombudsmann.at

**ZUR SITUATION INTERNATIONALER  
STUDIERENDER IN ÖSTERREICH:  
STUDIENINFORMATION, ZULASSUNG,  
EINREISE, SPRACHE, KULUR, STUDIUM,  
ARBEITEN, NIEDERLASSUNG**

Werkstattbericht 16

Ombudsstelle für Studierende  
hochschulombudsmann.at

**DISKRIMINIERUNG AN  
HOCHSCHULEN:  
ALTER, BEHINDERUNG, BEKENNTNIS,  
GEBURT, GESCHLECHT, KLASSE, RASSE,  
SEXUELLE ORIENTIERUNG, STAND**

Werkstattbericht 17

### 2.1.3. Tagungen, Messen

- **Veranstaltungen im Rahmen des institutionalisierten Dialogs**

Zu einer weiteren Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende gehört gemäß § 31 Abs. 2 HS-QSG 2011 der institutionalisierte Dialog mit den Anspruchsgruppen. Folgende Themen wurden im Berichtszeitraum im Rahmen von Spezialveranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende behandelt:

- **Arbeits-Tagung „Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen“**

Diese Tagung am 21. November 2014 in Salzburg in Kooperation mit der Initiative „Uni 55-PLUS“ der Universität Salzburg widmete sich dem demografischen Wandel der Gesellschaft und dem steigenden Interesse an Bildung bei Personen in der zweiten Lebenshälfte.



**Abb. 8: Stefan Pohlmann, Hochschule für angewandte Wissenschaften München; Vizerektor für Lehre Erich Müller, Universität Salzburg; Rosemarie Kurz, Universität Graz; Silvia Dabo-Cruz, Frankfurt; Hans Moser, Universität Innsbruck; Anita Mold-Winkler, FH Krems; Gerti Zupanich, Wien; Paul Kellermann, Klagenfurt; Leoncio Lara Sáenz, Mexiko; Urs Baumann, 55 Plus Salzburg; Josef Leidenfrost, Ombudsstelle**

Bislang sind jedoch nur ganz wenige Bildungseinrichtungen Österreichs auf diese neuen Herausforderungen eingegangen.

In unterschiedlichen Formen von Studiengängen werden vereinzelt an österreichischen Hochschulinstitutionen sogenannte „Seniorenstudien“ angeboten, wie beispielsweise an der Universität Salzburg das Studium „Uni 55-PLUS“, an der Universität Klagenfurt das Seniorstudium "Liberale" und am IMC Krems „uni-aktiv-plus“. Im Rahmen dieser Tagung wurde auf die Notwendigkeit der Implementierung solcher Studien im Hinblick auf den gesellschaftlichen, persönlichen und sogar gesundheitlichen Nutzen solcher Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen im reifen Alter hingewiesen. Thematisiert wurden aber auch Herausforderungen wie die finanziellen (Gebühren!) oder verwaltungstechnischen Aspekte (on-line-Verwaltung) im Rahmen derartiger Projekte und Initiativen.

Einigkeit herrschte unter den Anwesenden darüber, dass Seniorenstudien verstärkt und flächendeckend aufgebaut werden und die Hochschulinstitutionen Autonomie bei der Gründung und Organisation dieser Studien behalten sollen. Derzeit bestehende Studien Angebote sind oftmals auf den „good will“ einzelner Personen zurückzuführen bzw. davon abhängig. Daher wurde diskutiert, inwiefern eine gesetzliche Verankerung solcher Studienangebote, beispielsweise im Universitätsgesetz im Bereich der Aufgaben von öffentlichen Universitäten sinnvoll wäre.

- **„Arbeits-Tagung: „Zur Situation internationaler Studierender in Österreich. Zulassung, Einreise, Sprache, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung“**

Diese Tagung fand am 27. April 2015 an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt und wurde in Kooperation mit dieser Universität, mit der Österreichischen Austauschdienst GmbH, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veranstaltet.

Im Rahmen der Hauptreferate wurde ein Überblick über die Anforderungen an Studierende aus dem Ausland gegeben, die in Österreich ein Studium anstreben bzw. betreiben. Expertinnen und Experten aus mehreren Bereichen gingen auf die im Tagungstitel erwähnten Bereiche ein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berieten die Situation bezüglich der zu bewältigenden bürokratischen Wege bei Zulassung, Einreise und Niederlassung in Österreich. Außerdem wurden Faktoren für eine „Willkommenskultur“ diskutiert und wie diese gestaltet werden kann bzw. soll.

In den Arbeitsgruppen konnten die Anwesenden ihre persönlichen Erfahrungen einbringen, auf bestehende Herausforderungen und Probleme aus ihren Wahrnehmungen eingehen sowie Vorschläge zu Verbesserungen vorbringen.



**Abb. 9:** v.l.n.r. Direktorin Margarete Kernegger, Vorstudienlehrgang Wien; Heinz Kasparovsky, ENIC NARIC Austria; Heidi Esca-Scheuringer, FHK; Sandra Mahmoud, BMEIA; Rektorin Eva Werner, FH Krems; Dietmar Hudsky, BMI; Michal Fedak, SAIA Bratislava; Josef Leidenfrost; Kanita Halkic, ÖH-Bundesvertretung; Roland Steinacher, Universität Wien; Vizerektorin für Internationales Sylvia Hahn, Universität Salzburg; Markus Bayer, Universität Salzburg; Barbara Tasser, Universität Innsbruck; Soma Assad, ÖH-Bundesvertretung; Erich Thöni. „Runden Tisches Hochschulbildung Global“

Unter den Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern herrschte Einigkeit darüber, dass internationale Studierende einen hohen Mehrwert für die heimischen Hochschulinstitutionen darstellen. Daher ist es auch eine wichtige Aufgabe aller Verantwortlichen, die bestmögliche Integration zu fördern und ein funktionelles Ambiente zu gewährleisten. Empfehlungen zur Verbesserung der Situation internationaler Studierender in Österreich sind:

- ein verbessertes Informationsmanagement durch Hochschulinstitutionen zu eigenem Profil und Leistungen, aber auch in anderen Bereichen wie in der Sozial- und Krankenversicherung, im Arbeitsrecht etc.
  - die Ausweitung bestehender Betreuungsangebote wie z.B. das „Buddy-System“ für Programmstudierende und die Öffnung solcher Maßnahmen auch für alle anderen Studierende aus dem Ausland - die Vergrößerung der Angebote von intensiven und bedarfsorientierten Sprachkursen
  - die Erstellung fremdsprachlicher Informationen zur Information und Aufklärung über formaljuristische Vorgänge und Verfahren im Studien- und Organisationsrecht
  - die Förderung der interkulturellen Kompetenzen bei Lehrpersonal und administrativem Personal an Hochschulinstitutionen
- **Fachtagung „Diskriminierung an Hochschulen: Alter, Behinderung, Bekenntnis, Geburt, Geschlecht, Klasse, Rasse, sexuelle Orientierung, Stand“**

Am 1. Juni 2015 fand diese gemeinsame Arbeitstagung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, der ARGE GLUNA, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Ombudsstelle für Studierende und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz statt.

Trotz gesetzlicher Regelungen gegen Diskriminierung kann es im Hochschulalltag zu Fällen von Diskriminierung, vermeintlicher oder tatsächlicher, kommen. Nur ein Teil derartiger Vorfälle wird an die Anlaufstellen für Diskriminierungsfälle wie z. B. Gleichbehandlungsanwaltschaften, Behindertenanwaltschaften, hochschulische Ombudsstellen oder das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht herangetragen.

In mehreren Vorträgen wurde aufgezeigt, in welcher Form und in welchem Ausmaß Diskriminierungen im Hochschulalltag unter Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie unter Lehrenden entstehen kann und welche offiziellen Stellen an Hochschulinstitutionen dabei angerufen werden können (wie die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen, Schiedskommissionen an öffentlichen Universitäten oder Beschwerdekommisionen an Fachhochschulen). Diskutiert wurde zudem, welche rechtlichen Rahmenbedingungen und Instanzenzüge im Hochschulrecht bei Diskriminierungstatbeständen gegeben sind.

In den Arbeitskreisen stellte sich heraus, dass sowohl beim Rechtsschutz als auch bei der Implementierung von Bestimmungen noch Handlungsbedarf besteht.

**Diskriminierung darf keinen Platz an Universitäten haben!**  
 Begrüßungsrede des ÖH-Vorsitzenden zur Tagung „Diskriminierung an Hochschulen“

VON SEBASTIAN HÖFT

*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!*

Auch im Namen der Hochschulgemeinschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst darf ich Sie recht herzlich zu unserer heutigen Tagung zum Thema „Diskriminierung an Hochschulen“ begrüßen und bedanke mich bei allen Beteiligten für die Realisierung.

Als ich selbst als Deutscher nach Österreich gekommen bin, wurde ich zum ersten Mal mit einem Gefühl konfrontiert, welches mir bis dahin fremd gewesen ist. Mein allererstes Gespräch mit einem österreichischen Blechbläserkollegen hier an der KUG verlief wie folgt: „Wer bist denn du?“ – „Ich bin Sebastian und studiere hier Tuba.“ – „Aha... Wo kommst du her?“ – „Aus Deutschland.“ – „Hilf A. Diebstahl.“

Damals hab ich mir überlegt wie Diskriminierung heute Gedanken gemacht. Auch hier wusste ich nicht mit welchen Worten oder Begriffen ich diese Situation betriebe sollte. War es Unfreundlichkeit, Provokation oder etwas anderes? Eigenlich egal, denn das Gefühl, das mir signalisiert wurden ist: was nicht willkommen ist ist

In Vorbereitung auf diese Tagung bin ich gefragt worden „Sebastian, gibst Du Diskriminierung bei uns hier an der Kunstuniversität“? Ohne zu zögern antwortete ich: „Ja und zwar täglich“. Als Vorsitzender der ÖH-KUG kann ich Ihnen hier und jetzt sagen, dass mir bis heute kein

Gleichbehandlung der ÖH-KUG. Vor dem Hintergrund meiner eigenen Erfahrungen als Studientatler stimme ich für mich die Thematik „Diskriminierung an Hochschulen“ an Konstruktivität eine Sondereinheit an. Neben den Ergebnissen der Diskriminierungsstudien muss man sich den Unterschied zwischen wissenschaftlich/technischen und künstlerischen Universitäten vor Augen führen und lernen zu verstehen.

Kein Studium setzt eine so intensive Überziehung voraus wie das künstlerische. Ein verantwortliches und respektvolles Miteinander ist unabhängig, öffnet man sich doch zueinander ist ein noch nicht perfektes Spiel des Instrumentes selbst und charakterlich. Die Beschäftigten sind durch starke emotionale Bindungen und durch ein intoniertes Vertrauen geprägt. Im künstlerischen Ausbildungsbetrieb sprechen wir auf öffentlicher Seite von einer Art Dienstleistung, die von Professionalität und Objektivität geprägt sein sollte. Allerdings zeigt sich hier auch die Komplexität und Schwierigkeit, die Beziehung zwischen Lehrenden und Studierenden zu



(v.l.n.r.) Dr. Josef Leidenfrust (Leiter der Ombudsstelle für Studierende), Sebastian Höft (Vorsitzender der ÖH-KUG)

GUK

- **Messen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende waren im Berichtszeitraum bei den folgenden, speziell Studierendenthemen gewidmeten Messen dabei: bei den Berufs- und Studieninformationsmessen (BeSt) vom 22. bis 24. Oktober 2014 in Innsbruck, vom 27. bis 29. November 2014 in Klagenfurt sowie in der Wiener Stadthalle vom 5. bis 8. März 2015.

- **Tag der Offenen Tür am Nationalfeiertag am Minoritenplatz**



Am Nationalfeiertag war die Ombudsstelle für Studierende wie in den vorangegangenen Jahren (schon seit 2003) beim Tag der Offenen Tür im Palais Starhemberg am Minoritenplatz 5 mit einem eigenen Stand präsent. Vizekanzler und Wissenschaftsminister Dr. Reinhold Mitterlehner besuchte dabei auch die Koje der Ombudsstelle.

**Abb. 10: Vizekanzler und Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Dr. Reinhold Mitterlehner beim Tag der offenen Tür**

- **Teilnahme an weiteren Veranstaltungen**

Bei folgenden nationalen und internationalen Veranstaltungen, jeweils auf Einladung der Veranstalter, war die Ombudsstelle für Studierende vertreten:

- Tagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft in Eisenstadt im September 2014 (Referat: „Anwaltschaften und

*Ombudsstellen als Partner der Verwaltung – Erfahrungen aus der Praxis: Die Ombudsstelle für Studierende“)*

- Jahrestagung des mexikanischen Hochschulombudsnetworkes REDDU im Oktober 2014 in Mexiko (Referat *“Estructura de las Defensorías Universitarias en Europa: Descripción de la Situación Actual”*)
- EAIE-Spotlight Seminar in Berlin im Dezember 2014 (Referat *“Higher Education Ombudsmen: Resort of last Help and of last Hope?”*)
- Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung, Tagung zum Thema *„Studierende aus Entwicklungsländern – neue Chancen, neue Herausforderungen“* in Wien, Arbeitstisch 2: Angebot österreichischer Hochschulen für Studierende aus Entwicklungsländern
- Jahrestagung der BeVeOm in Wuppertal im September 2015 (Referat *„Hochschulombudsstellen in Europa im Herbst 2015“*)

- **Stellungnahmen zu Gesetzen**

Zu Gesetzesentwürfen verfasste die Ombudsstelle für Studierende 2014/15 mehrere Stellungnahmen, in denen sie die Erfahrungen aus den Tätigkeiten in der Praxis des Hochschulsektors einfließen ließ. Diese sind auf der Homepage der Ombudsstelle unter dem Menü-Punkt *„Stellungnahme zu Gesetzen“* einsehbar. Im Berichtszeitraum sind folgende Stellungnahmen abgegeben worden:

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG**

*Wien, 28. Oktober 2014*

*Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend: OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ([www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu oberwähntem Entwurf basierend auf den Erkenntnissen aus drei einschlägigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen zum Thema *„Plagiat“*, am 13. Oktober 2014 an der Leopold-Franzens-*

Universität Innsbruck (siehe <http://www.hochschulombudsmann.at/nachlese/>), am 16. Oktober 2014 an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien (siehe [http://www.uniko.ac.at/wissenswertes/termine/uniko\\_veranstaltungen/index.php?cal\\_sel=2014-10](http://www.uniko.ac.at/wissenswertes/termine/uniko_veranstaltungen/index.php?cal_sel=2014-10) ) und am 20. Oktober an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (<http://www.oehweb.at/>) sowie aus eigenen Erfahrungen aus den Kontakten mit Studierenden zu ihren Anliegen (gem. § 31, Abs 1 HS-QSG 2011), mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern, mit autonomen Studierendenvertreterinnen und -vertretern sowie mit Universitätsorganen fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhaben, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in § 2, 13 explizit zu verankern, wird begrüßt. Aufgrund einschlägiger ho. bekanntgewordener Anliegen sind derartige Betreuungspflichten für Studierende wiederholt als Studienzeitverzögerungsgründe aufgetreten und bedürfen in der Tat einer besseren Wahrnehmung in den einschlägigen Reglements der öffentlichen Universitäten.

Die in § 14 h (8) vorgesehene Präzisierung mittels näherer Bestimmungen zur STEOP erscheint sinnvoll und ist ebenfalls zu begrüßen.

Die in § 19 (2a) vorgesehenen (Straf)Bestimmungen bei Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen wird aus mehreren Gründen kritisch zu sehen sein:

Von den in Satzungen festlegbaren „Vorgangsweisen bei Plagiaten“ sollten auch Proseminar- und Seminararbeiten erfassbar sein, da allfälliges Plagiiere auch VOR Diplom- und Masterarbeiten oder Dissertationen auftreten kann.

Der „allfällige Ausschluss vom Studium“ relativiert diese Maßnahme.

*Der Ausschluss „von höchstens zwei Semestern“ relativiert diese Maßnahme.*

*Das „wiederholte Plagieren“ relativiert den Tatbestand des Plagiiens und lässt Unklarheit über das Ausmaß der Wiederholungen (und deren „amtliche“ Erfassung pro Universität respektive im Verbund aller in einer bestimmten Studienrichtung in Frage kommenden anderen Universitäten).*

*Zu § 51 (2) 31 ist anzumerken, dass der hier normierte Plagiatsbegriff **Unschärfen gegenüber der Betreuungsarbeit von studentischen Arbeiten durch Betreuende** enthält, da z.B. Theorien und Hypothesen von Betreuenden der Ausgangspunkt für solche Arbeiten sein können. Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen durch „Ghostwriting“ wird in § 51 (2) 32 zwar aufgegriffen, jedoch nicht näher definiert, welche Arten von Hilfestellungen dabei unzulässig sind.*

*Generell ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich guter wissenschaftlicher Praxis (und damit der Vermeidung von Plagiaten) **Präventivmaßnahmen gegenüber Sanktionsmaßnahmen der Vorrang einzuräumen ist** und auf die Besonderheiten des Einzelfalles Rücksicht genommen werden muss. Über die bereits bestehenden Anti-Plagiats-Regelungen und deren (tw. extreme) Unterschiede geben mehrere parlamentarische Anfragen und deren Beantwortungen aus der XXIV. Gesetzgebungsperiode Auskunft.*

*Um **Ansprechpersonen bzw. Stellen vor Ort, die sich mit Plagiatsthemen befassen, flächendeckend zur Verfügung stellen zu können** (es gibt dzt. bereits einige Kommissionen / Ombudsstellen zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis an öffentlichen Universitäten sowie an vier öffentlichen Universitäten auch eigene Ombudsstellen für Studierende), sollte im § 14, Qualitätsmanagement zur Qualitäts- und Leistungssicherung, wie bereits beim URÄG 2008 angedacht, die Möglichkeit zur Einrichtung (bzw. „Officialisierung“) solcher Stellen gesetzlich erfasst werden (und auch als Thema in die nächsten Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden).*

*Um eine Einführung von Studierenden in gute wissenschaftliche Praxis zu gewährleisten, sollte im § 66 (4) zusätzlich zu den dort angeführten Themen, über die Studienanfängerinnen und -anfänger seitens der Universitäten zu informieren sind (i.e. über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, das Curriculum, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik) auch **explizit das Informieren über das korrekte Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten zur Verhinderung von Plagiaten sowie die Maßnahmen bei Vergehen** enthalten sein.*

*Der in den „Maßnahmen“ ausdrücklich hervorgehobene **Rechtsschutz bei vorübergehendem Ausschluss vom Studium und die Möglichkeit von rechtsförmlichen Verfahren** sind aus ho. Sicht aufgrund des Fristenlaufes bei derartigen Verfahren kritisch zu sehen. Aufgrund möglicher Begleiterscheinungen wie (vorübergehender) Wegfall der Studien- bzw. Familienbeihilfe, von (Auslands)Stipendien, des studentischen Versicherungsschutzes, der ÖH-Mitgliedschaft sowie der Gesamtstudiendauer bei Unterbrechung sollten andere Maßnahmen (Abmahnung, zeitlich begrenzter Ausschluss von Prüfungsantritten...) als der vorübergehende Ausschluss überlegt werden.*

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)**

Wien, 23. März 2015

*Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend: OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ([www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu oberwähntem Entwurf, basierend auf den Erfahrungen aus den Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft auf allen Ebenen (gem. § 31, Abs 1 HS-QSG) sowie mit autonomen Studierendenvertreterinnen und -vertretern und daraus resultierender einschlägiger Darstellungen im Tätigkeitsbericht der OS für die Jahre 2012/13/14 fristgerecht folgende Stellungnahme ab:*

***Zu § 19 Abs 7 NAG des Entwurfs:***

*Die Zustellung von Aufenthaltstiteln an sich rechtmäßig im Inland aufhaltende Fremde zu eigenen Händen wird als Begünstigung für die Antragstellerinnen und Antragssteller erachtet. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Ersatzzustellung erwogen werden.*

***Zu § 21 NAG des Entwurfs:***

*Eine Ausweitung der Antragstellerinnen und Antragssteller auf Aufenthaltstitel stellt eine positive Änderung des Gesetzes dar, da nicht ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird, sondern auf die Absolvierung einer österreichischen Reifeprüfung im In- oder Ausland.*

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002-UG (do.GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015)**

Wien, 20. August 2015

*Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obererwähntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem § 31 Abs 1 HS-QSG 2011), mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern, mit autonomen Studierendenvertreterinnen und -vertretern sowie mit Universitätsorganen fristgerecht folgende Stellungnahme ab:*

**Ad § 60 (1b):**

*Die kontextuelle Verwendung des Begriffes „Orientierungslehrveranstaltungen“ ist aus studienjahr- bzw. semesterorganisatorischer Realität (vgl. den Begriff „lehrveranstaltungsfrei“ im § 52 vorliegenden Gesetzes) nicht korrekt. Stattdessen wäre (so wie in den Erläuterungen) der Begriff „Informations- und Orientierungsveranstaltungen“ zu verwenden.*

*Die Aufnahme der Formulierung „...in deren Rahmen eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis zu geben ist“ (in der seinerzeitigen Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende zur UG-Novelle 2014 vorgeschlagen, siehe Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2013/14, p. 42) wird ausdrücklich begrüßt.*

*Die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf die im HS-QSG 2011 § 31 (3) determinierte Möglichkeit eines jeden oder einer jeden Studierenden sowie eines jeden Studieninteressenten oder jeder Studieninteressentin, sich in Anliegen des Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetriebes an*

die Ombudsstelle für Studierende im BMWFW wenden zu können, wird neuerlich vorgeschlagen.

**Ad § 61 (2):**

Die ersatzlose Streichung der Nachfrist wird abermals vorgeschlagen, da das Offenhalten der Zulassungsmöglichkeit bis Mitte eines jeweils laufenden Semesters einer seriösen Ressourcenallokation sowie ökonomischen Verwaltungsabläufen entgegenstehen und in vielen Disziplinen Lehrveranstaltungen stringent in der jeweils ersten Oktober- oder März-Woche beginnen.

**Ad § 62 (1)-(4):**

Die gängige Alltagspraxis zeigt, dass Fortsetzungsmeldungen nicht aktiv von der oder dem Studierenden getätigt werden (wobei gesetzlich auch nicht normiert ist, wem gegenüber und wie diese Fortsetzungsmeldungen zu tätigen sind), sondern auf der Vorschreibung des jeweiligen Studien- und Studierenden- oder nur des Studierendenbeitrages für das jeweilige folgende Semester durch die Universität und die fristgerechte Begleichung des erforderlichen Betrages durch den Studierenden oder die Studierende beruhen.

Aus etlichen Anlassfällen bei der Ombudsstelle ist ersichtlich, dass bei Nicht- und / oder Fehleinzahlungen die nachfolgenden Wiederholungs-Aufforderungen teilweise automationsunterstützt ohne individuelle Namensnennung und ohne Zustellüberprüfung erfolgen und dadurch mitunter Fristen von Studierenden NICHT notwendigerweise ausschließlich selbstverschuldet von diesen versäumt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen („unvorhersehbar“, „unabwendbar“) mit unverhältnismäßig negativen Konsequenzen (z.B. Umstellung in ein neues Curriculum kurz vor Abschluss) ist daher eine Ermessensbestimmung bei Nicht-/Fehleinzahlungen zu überlegen.

Konkrete Anliegen zu nicht bzw. nicht korrekt einbezahlten Studien- und Studierendenbeiträgen sollten von der zulassenden Stelle im Auftrag des für Zulassungen zuständigen Organs, in Fällen lediglich nichteingezahlter

*Studierendenbeiträge mit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, überprüft werden können. Die Einzelentscheidungen über spezielle Tatbestände liegen beim für die Zulassung zuständigen Organ.*

**Ad § 64 (1) 7. und 8.:**

*Diese Präzisierungen werden ausdrücklich begrüßt.*

**Ad § 66 (1):**

*„Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist Bedacht zu nehmen.“ erscheint angesichts ho. bekannter Anlassfälle in der universitären Alltagspraxis aufgrund mangelnder Determiniertheit der Begrifflichkeiten nicht durchführbar zu sein.*

**Ad § 66 (3):**

*Die Begrenzung auf 10 ECTS-Anrechnungspunkte ist aus ho. Sicht zu streichen.*

**Ad § 67 (1):**

*Aufgrund einschlägiger Erfahrungen aus der Alltagspraxis sind Beurteilungen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten während einer Beurlaubung NICHT zu untersagen, wenn diese Arbeiten unmittelbar im Semester vor einer Beurlaubung eingereicht worden sind, damit bei Weiterführung des Studiums nach Beendigung der Beurlaubungen dem bzw. der Studierenden keine weiteren Studienzeitverlängerungen entstehen.*

**Ad § 71 (5):**

*Die angeführte Aufschlüsselung zum Begriff „nichttraditionell“ erscheint angesichts fehlender Detail-Definitionen (auch in den Erläuterungen) nicht schlüssig.*

**Ad § 79 (1):**

*Wie schon in früheren Stellungnahmen angeregt, sollte die Frist für Antragsstellungen auf Aufhebung einer Prüfung wegen schweren Mangels auf vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung verlängert werden. Der Begriff „schwerer Mangel“ ist durch „Mangel“ zu ersetzen.*

**Ad § 79 (6):**

*Dass Studierenden bei Aufnahmeverfahren Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren ist, wenn er oder sie dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt, ist zu begrüßen (siehe ho. Änderungsvorschlag der Ombudsstelle in deren Tätigkeitsbericht 2013/14). Der Begriff „Studierende/r“ wäre korrekterweise durch „Studienwerberinnen“ bzw. „Studienwerber“ zu ersetzen.*

**Ad § 85:**

*Die vorgesehene Neureglung wird ausdrücklich begrüßt.*

### 3. STATISTIKEN

#### 3.1. Studierendenzahlen

#### 3.2. Anliegen

- **Studierendenzahlen**

Im folgenden Unterkapitel dieses Tätigkeitsberichts werden die Studierendenzahlen für das Studienjahr 2014 / 15 erläutert.

In der Hochschulstatistik werden die Studierendendaten pro Hochschul-Sektor **zu unterschiedlichen Terminen** erfasst. Es gibt daher keine Zahlen zu einem einheitlichen Stichtag. Alle hier abgefragten Werte sind aus dem Wintersemester 2014 / 15.<sup>5</sup>

#### 3.1.1. „Studierende“

An allen öffentlichen Universitäten (gemäß § 6 UG 2002idgF) in Österreich waren zum Stichtag, dem 28. Februar 2015, 304.100 Studierende<sup>6</sup> für ein

---

<sup>5</sup> Studierenden-„Neuzugänge“ zu Beginn des Sommersemesters 2015 (dort wo systemisch möglich; nicht möglich z.B. bei jahreszyklischen Studien) sind in die in diesem Tätigkeitsbericht verwendeten Statistiken nicht eingearbeitet

<sup>6</sup> Quellen: Studierende an öffentlichen Universitäten: <https://suasprod.noc-science.at/XLCubedWeb/WebForm/ShowReport.aspx?rep=004+studierende%2f001+universit%u00e4ten%2f003+studierende+nach+universit%u00e4ten.xml&toolbar=true>

Senioren-Studierende an öffentlichen Universitäten: <https://suasprod.noc-science.at/XLCubedWeb/WebForm/ShowReport.aspx?rep=012+statistisches+taschenbuch/002+studierende/007+2-10+senioren-studierende+nach+universit%C3%A4ten.xml&toolbar=true>

Studierende an Fachhochschulen: <https://suasprod.noc-science.at/XLCubedWeb/WebForm/ShowReport.aspx?rep=004+studierende%2f002+fachhochschulen%2f003+studierende+an+fh+nach+erhalter.xml&toolbar=true>

Studierende an Pädagogischen Hochschulen: STATISTIK AUSTRIA, Lehramt-Studierende an Pädagogischen Hochschulen 2014/15, Hochschulstatistik. Erstellt am 3. August 2015.

Studierende an Privatuniversitäten: <https://suasprod.noc-science.at/XLCubedWeb/WebForm/ShowReport.aspx?rep=004+studierende%2f003+privatuniversit%u00e4ten%2f002+studierende+nach+privatuniversit%u00e4ten.xml&toolbar=true>

Studium zugelassen. Dabei lagen der Frauenanteil der Studierenden bei 52,8 % und der Anteil der männlichen Studierenden bei 47,2 %. 220.674 Studierende waren österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger und 27,4 % waren nicht-österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger beziehungsweise Staatenlose. Die Studierenden über 55 Jahre (gemäß Klassifizierung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) teilten sich in diesem Studienjahr auf 2421 weibliche Studierende und 1509 männliche Studierende auf.

Zum Stichtag 15. November 2014 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Fachhochschulen** insgesamt **45.660 Studierende** zum Studium zugelassen, 48 % davon waren weibliche Studierende. 83,9 % der Studierenden an Fachhochschulen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft. 7.335 waren internationale Studierende oder Staatenlose.

Mit Stichtag 3. August 2015 studierten **15.356 Personen** an (gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 HG 2005) **öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen sowie im Rahmen privater Studiengänge**. Der Frauenanteil lag mit 76,8 % über dem Anteil der männlichen Studierenden. 95,9 % der Lehramtsstudierenden waren österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.



**9.287 Studierende** haben im Studienjahr 2014/15 an durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten österreichischen **Privatuniversitäten** studiert. Auch hier überwiegt der

Frauenanteil mit 61,6 %. Die meisten internationalen Studierenden sind an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil beträgt hier 39,1 %.

In diesem Tätigkeitsbericht sind mit „Studierenden“ alle Studierenden an den genannten Hochschul-Institutionen gemeint: männliche und weibliche, *transgender*, inländische, internationale, staatenlose, ordentliche, außerordentliche, beurlaubte, prüfungsaktive und prüfungsinaktive, mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit sowie nichttraditionelle Studierende.

**Die Studierendenzahlen aller Institutionen-Kategorien (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst ergeben für das Studienjahr 2014 / 15 in toto 377.263 Studierende.**

### **3.1.2. „Studieninteressentinnen und -interessenten“ bzw. „Studienwerberinnen und Studienwerber“<sup>7</sup>**

Für diesen Personenkreis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende fällt, gibt es keine einheitliche Terminologie. **„Studieninteressentinnen und Studieninteressenten“** wie im § 31 Abs. 1 HS-QSG 2011 erwähnt, **„Studienwerberinnen und Studienwerber“** gemäß § 71b Abs. 1 UG 2002 (an öffentlichen Universitäten) sowie § 11 Abs. 1 FHStG 1993 (an Fachhochschulen) und **„Aufnahmewerber und Aufnahmewerberinnen“** gemäß Erläuternder Bemerkungen zum HG 2005, hier zu § 61 Abs. 2 HG 2005 (an Pädagogischen Hochschulen), sind hochschulstatistisch nicht erfassbar. Der jeweilige Status ist auch kein Erhebungskriterium bei der Erstbearbeitung eines hereinkommenden Anliegens durch die Ombudsstelle für Studierende. Es erfolgt auch keine ausgewiesene Zuordnung in der statistischen Auswertung der Anliegen im Berichtszeitraum.

---

<sup>7</sup> Zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten in hochschulrechtlichen Gesetzen siehe die Übersichtsdarstellung im Anhang zu diesem Bericht.

In den früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden

- **Studieninteressentinnen und Studieninteressenten** als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert,
- **Studienwerberinnen und Studienwerber** als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“.

Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Forschungsorganisationsgesetzes vom Herbst 2015 werden im § 71b Abs. 1 (gültig ab 1. Jänner 2016) werden erstmals „*Studienwerberinnen und –werber an öffentlichen Universitäten als [...] Personen, die an der betreffenden Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen*“ gesetzlich definiert.

An **Fachhochschulen** gab es für 2014 / 15 abermals mehr Bewerberinnen und Bewerber (53.635) als aufgenommene Studierende (18.424).

Für **Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen** sind keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber gegenüber aufgenommenen Studierenden netz-verfügbar.

Auch im Bereich der **Privatuniversitäten** gibt es keine Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende.

### 3.1.3. „Ehemalige Studierende“

Unter „ehemaligen Studierenden“ (§ 31 Abs. 1 HS-QSG 2011) sind

- **Studierende mit Erstabschluss (hier wohl meist Bachelor)** zu verstehen, die ihre Studien im selben Fach an derselben Institution oder

auch den Studienstandort oder die Institutionenkategorie wechselnd fortsetzen möchten.

Darunter fallen auch

- **Studierende, die aufgrund von Kinder- oder Partner- oder Angehörigen-Betreuungspflichten oder wegen (notwendiger oder freiwilliger) Berufstätigkeit ihre Studien nicht vollenden konnten oder unterbrechen mussten.**

Das Zutreffen mehrerer Kategorien für ein und dieselbe Person ist möglich. Der Zeitraum der Unterbrechung eines Studiums oder mehrerer Studien kann auch mehrere Gesetzes- und Curriculums-Änderungen umfassen.

Zu diesem Begriff gibt es ebenfalls keine eigene Kategorisierung bei der Erfassung von Anliegen, doch ist eine Zuteilung aufgrund der Sachverhalte möglich.

- **Anliegen**

„**Anliegen**“ gemäß § 31 Abs. 3 HS-QSG 2011 heißt in diesem Kontext alle mündlich (telefonisch, persönlich oder per Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte mit dem Ersuchen, diese zu registrieren, zu überprüfen, situativ zu regeln, zu vermitteln oder systemische Lösungen zu finden bzw. vorzuschlagen.

Im seinerzeitigen Ministerrats-Vortrag 46 / 20 vom 6. Februar 2001 über die Einrichtung der „Studierendenanwaltschaft NEU“ war über die Aufgabenstellung dieser Institution von der Behandlung von „**Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb**“ die Rede. Der neue Begriff „Anliegen“ seit 2012 statt der bis dahin gebräuchlich gewesenen Termini geht auf das seinerzeitige Begutachtungsverfahren zum HS-QSG 2011

zurück und stellt im Kontext einen eindeutig wertneutraleren Oberbegriff für die zu behandelnden Materien dar. Dieser Begriff wird in keinen anderen hochschulischen Gesetzen verwendet und ist daher auch nirgendwo erläutert.

### **Erfassung und Bearbeitung der Anliegen**

Die Ombudsstelle für Studierende verwendet bereits seit 2012 eine der Erfassung der Anliegen angepasste Benutzerapplikation basierend auf einer CRM-Software (CRM = *Customer-Relation-Management*) von Microsoft®. Sie wird aufgrund der im Alltagsbetrieb entsprechend neu auftretenden Anforderungen begleitend adaptiert.

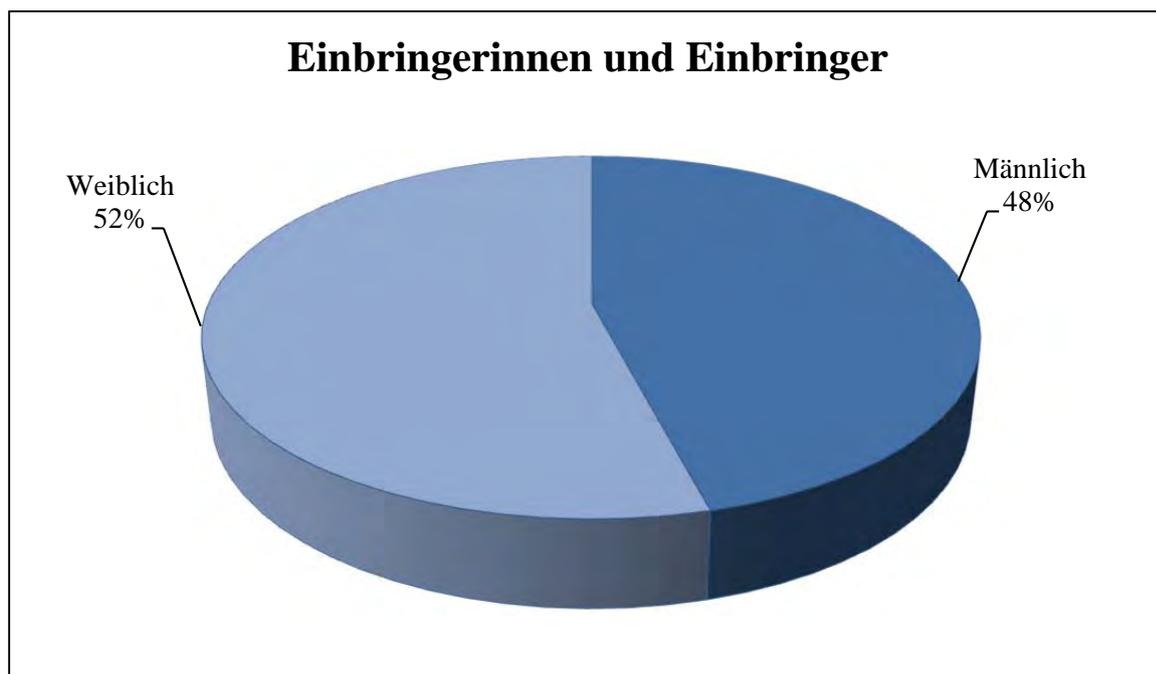
Eine bedarfsgerechte und den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Systemnutzung ist seit Planungsbeginn des Systems gewährleistet. Im System sind insgesamt 40 verschiedene Themen-Kategorien (im Studienjahr 2014 / 15) einprogrammiert, die mittels Dropdown-Liste angesteuert werden können.

### **Arbeitsablauf bei der Bearbeitung von Anliegen**

- a) Anbringer/in kontaktiert die Ombudsstelle für Studierende mit seinem/ihrer Anliegen per Telefon, e-mail, e-Formular, persönlich oder via Skype
- b) die Ombudsstelle für Studierende greift Anliegen amtswegig auf
- a) Anliegen wird gesichtet, a) und b) kategorisiert und in einer Datenbank erfasst
- a) Der / die Anbringer / in wird rückkontaktiert, ob Name und Sachverhalt an Dritte weitergegeben werden können, im Zutreffensfall: Erstkontakt zur Institution mit jener Person, die zuletzt in das Anliegen involviert war; im Nichtzutreffensfall: Anliegen wird nicht weiter bearbeitet; bei reinem Informationsanliegen: Information wird erteilt, Anliegen abgeschlossen; bei Weiterbearbeitung Anforderung weiterer Unterlagen
- a) und b) situationsbedingt Einbindung der Österreichischen Hochschülerinnen und –hochschülerschaft oder / und anderer Ombudsstellen
- a) nach Vorliegen der Erstreaktion der Institution: Information der Anbringerin oder des Anbringers (notwendigenfalls Zweit-, ganz selten Drittzusendung)
- a) und b) evt. Mitbefassung weiterer Institutionen, Anbieten von Vermittlungstätigkeit, Mediation
- a) und b) Anliegen abgeschlossen
- a) und b) Datenvalidierung
- a) und b) Abfrage nach Kategorie „Tätigkeitsbericht“, Beschreibung der Anliegen
- a) und b) Erstellen der Vorschläge an die Organe und Angehörigen von Institutionen bzw. an den Gesetzgeber
- a) und b) Erstellung der Gesamt-Statistik nach Institutionen und Anliegen
- a) und b) Erörterungen mit einer Gruppe von Expertinnen und Experten
- a) und b) Übermittlung des Tätigkeitsberichtes an die Ressortleitung und an den Nationalrat sowie zeitgleiche Veröffentlichung auf den Homepages der Ombudsstelle für Studierende und des Parlaments sowie in gedruckter Form
- a) und b) Behandlung des Tätigkeitsberichtes im Wissenschaftsausschuss
- a) und b) Nachbearbeitung des Tätigkeitsberichtes im Rahmen einer Anspruchsgruppenklausur, beginnende Vorbereitungen zum nächsten Tätigkeitsbericht

### 3.1.4. Anzahl der Anliegen

Im Berichtszeitraum sind **insgesamt 506 Anliegen** von der Ombudsstelle für Studierende bearbeitet worden. Wie auch im vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der Einbringerinnen höher als jener der Einbringer.



### 3.1.5. Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen

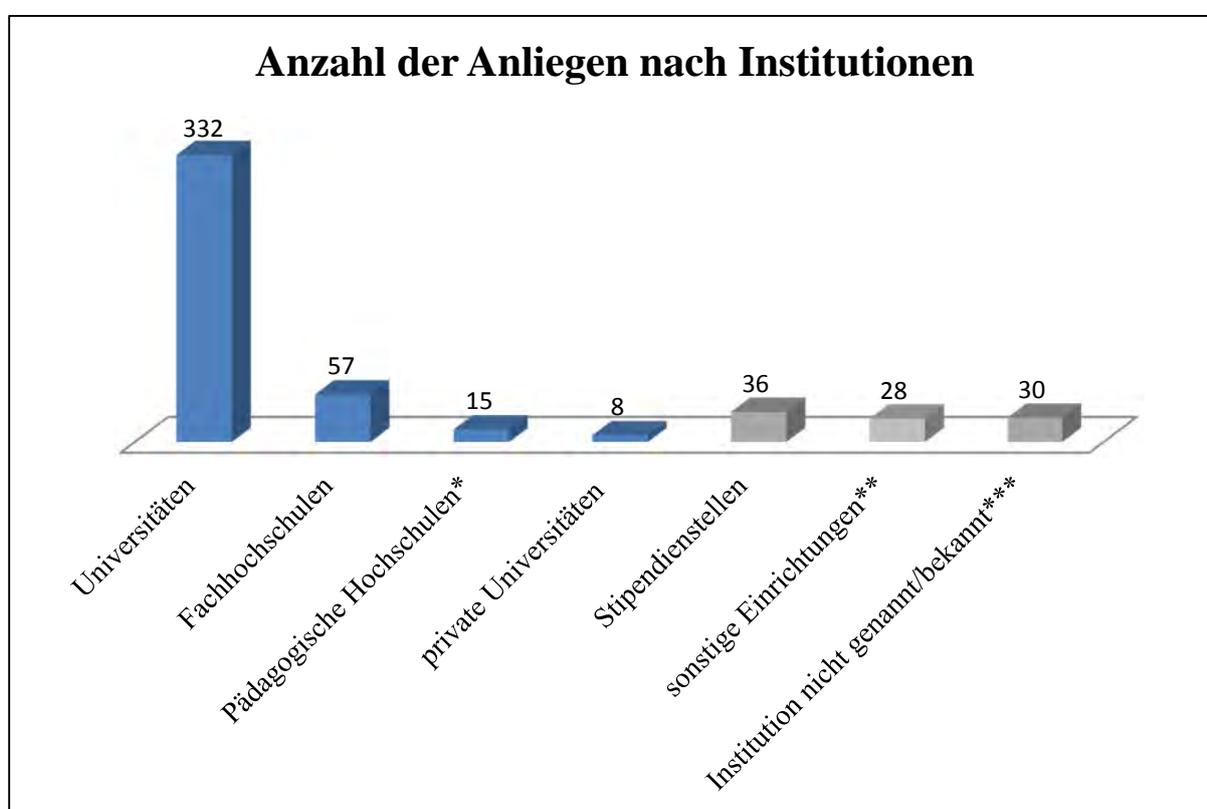
Wie aus den Statistiken über die Studierendenzahlen an österreichischen Hochschulinstitutionen ersichtlich, sind die meisten Studierenden an öffentlichen Universitäten zugelassen. Dies ist auch bei der Gesamtzahl der Einbringerinnen und Einbringer zu erkennen.

Im Erhebungstool der Datenbank der Ombudsstelle für Studierende sind sämtliche tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich nach Hochschulsektoren, insgesamt 46, abrufbar.

66 % der Einbringerinnen und Einbringer kamen von öffentlichen Universitäten (im Vorjahr 85 %). An zweiter Stelle mit 11 % befinden sich Anliegen von

Fachhochschulen (im Vorjahr 9 %), 3 % der Anliegen kamen von Pädagogischen Hochschulen (im Vorjahr 4 %), von privaten Universitäten 2 % (im Vorjahr 2 %).

Für diesen Bericht ausgewiesen sind auch Anliegen Stipendienstellen betreffend (7 %). Die restlichen Anliegen beziehen sich auf sonstige, auch nicht hochschulische Institutionen (5 %) oder die Institution wurde bei der Übermittlung des Anliegens nicht angegeben (6 %).



**\*Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung I/7 im Bundesministerium für Bildung und Frauen direkt bearbeitet werden.

**\*\*Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen.

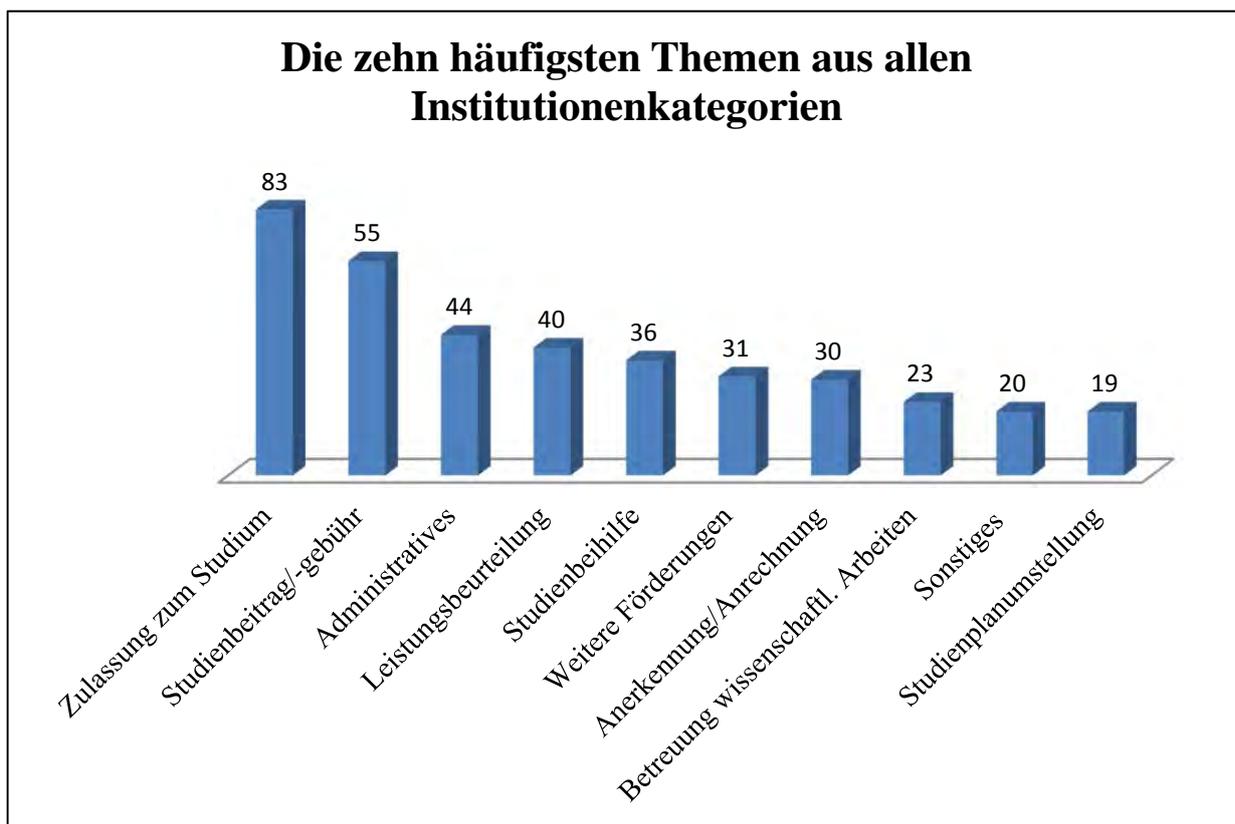
**\*\*\*Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß HS-QSG 2011 § 31 Abs. 1 auch für

Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte umfassen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

### 3.1.6. Themenkategorien

Die nächste Grafik zeigt, aus welchen Themengebieten am häufigsten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden sind.

#### Beschreibung der Themenkategorien (geordnet nach Häufigkeit)



- **Zulassung zum Studium**

Um an einer öffentlichen Universität ein Studium beginnen zu können, müssen die Studienwerberinnen und Studienwerber eine **Zulassung** für das angestrebte Studium erlangen. Für eine solche reichen überwiegend die Erfüllung der erforderlichen Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie z. B. der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden). Für einige Studienrichtungen (gemäß §§ 14h und 124b UG 2002) sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen. An Kunstuniversitäten besteht generell die Verpflichtung zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber.

Die allgemeinen Zulassungsfristen sind an öffentlichen Universitäten gesetzlich geregelt (§ 61 UG 2002) und erstrecken sich für das Wintersemester von Mitte Juni bis Anfang September (gemäß § 61 Abs. 2 UG 2002 mit einer Nachfrist bis 30. November) und für das Sommersemester von Anfang Jänner bis Anfang Februar (gemäß § 61 Abs. 2 UG 2002 mit einer Nachfrist bis 30. April).



**Abb. 11: Achtung! Aufnahme!**

Sowohl die vorgelagerten Verfahren als auch die Tatsache, dass Studienwerberinnen und Studienwerber an öffentlichen Universitäten bis Ende November bzw. Ende April zuzulassen sind, verursachen im Verwaltungsalltag verschiedene Herausforderungen (z.B. die Nicht-Teilnahmemöglichkeit an Zulassungsverfahren wegen elektronisch versäumter Anmeldefristen zu diesen Verfahren, fehlender Vorerfassung oder nicht

oder verspätet bezahlter Kostenbeiträge falls vorgeschrieben). Die langen Erstzulassungen oder Fortsetzungsmeldungen machen es bisweilen unmöglich, zeitgerecht bzw. überhaupt in Kleingruppen-Veranstaltungen aufgenommen zu werden, da zwischen Zulassung und der Aufnahme in Lehrveranstaltungen ein Zusammenhang besteht, der nicht genügend bewusst ist oder nicht ausreichend kommuniziert wird.

Die Bearbeitung solcher Anliegen umfasst die Faktenerhebung der konkreten Situationen oder die Überprüfung systemischer Mängel, falls solche vorliegen.

- **Studienbeitrag / Studiengebühr**

Mit Wintersemester 2001 / 02 eingeführte Studienbeiträge an öffentlichen Universitäten sind seit der UG-Novelle 2008 neu geregelt. Sie sind bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Regelstudien- und Toleranzzeit generell (Ausnahmen möglich) zu entrichten. Eine nicht fristgerechte Entrichtung kann das automatische Erlöschen einer Zulassung zum Studium bzw. von



**Abb. 12: Zeitgerecht nachfragen!**

Studien zur Folge haben, über die Betroffene nicht automatisch amtswegig informiert werden. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es teilweise Studiengebühren.

Zu diesem Thema häufigste Sachverhalte betreffen u. a. die Gründe und die Höhe der Beitragsvorsreibung, Berechnungsbasis und Studiendauer, Befreiungstatbestände, Rückerstattungsmöglichkeiten, amtswegige Abmeldung, zeitgerechte Vorlage von Unterlagen etc.

- **Administratives**

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb betreffen (beispielsweise eine Verzögerung bei der Ausstellung von Dokumenten, Anmeldung zu Lehrveranstaltungen). Erfasst sind hier auch Anliegen, die Organisationsabläufe innerhalb von einzelnen Instituten, Departments etc. oder die Kommunikation zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten betreffen.

- **Leistungsbeurteilung**

In dieser Kategorie befinden sich Anliegen Studierender, die nicht gerechtfertigt erscheinende negative Beurteilungen von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten erhalten haben.

- **Studienbeihilfe**

Hier werden besonders zum Ende der Antragsfristen im Dezember (Antragsfrist Wintersemester 20. September bis 15. Dezember) bzw. Mai (Antragsfrist im Sommersemester 20. Februar bis 15. Mai) Anliegen registriert. Zum Zeitpunkt der Zustellung der diesbezüglichen Bescheide gibt es ebenfalls vermehrt Anfragen. Studierende wurden generell bezüglich Berechnungsgrundlagen und automationsunterstützter Durchführung der Berechnungen, zu Feststellungsverfahren und zu Berufungsmöglichkeiten beraten. Auch werden Themen für mögliche Novellen zum Studienförderungsgesetz vorgebracht. Mit dem Leiter der österreich-weit zuständigen Studienbeihilfenbehörde, Hofrat Dr. Alexander Egger, gibt es zu Beihilfenthemen mehrere Male im Studienjahr Gespräche bzw. nimmt der Leiter der Ombudsstelle für Studierende an einschlägigen österreich-weiten Arbeitstagungen der Stipendienstellen teil.

- **Weitere Förderungen**

Einbringerinnen und Einbringer haben sich in dieser Kategorie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung informiert, z.B. für ein komplettes

Studium im Ausland, über Fördermöglichkeiten für Studierende, die das Alterslimit für die reguläre staatliche Studienbeihilfe überschritten haben, über finanzielle Hilfe für Studierende, die sich in speziellen sozialen Notlagen befinden (ÖH-Fonds) oder über Förderungen für Studierende nicht österreichischer Staatsbürgerschaft. Aus dieser Beratungsarbeit ist unter anderem die spezielle Praxisbroschüre „Stichwort? Stipendium!“ hervorgegangen, erstmals erschienen 2014.

- **Anerkennung / Anrechnung**

Anliegen in diesem Bereich betreffen bescheidmäßige Anerkennungen (im Universität- und Fachhochschulbereich) sowie Anrechnungen (im Bereich der Pädagogischen Hochschulen) von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide und Rechtsmittel sowie generelle Fragen zu konsekutiven Studien an anderen hochschulischen Institutionen nach einem Erststudium oder -abschluss.

- **Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten**

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall **im Rahmen einer intensiven Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer** aus den jeweiligen Fachgebieten. Im Alltag treten dabei verschiedenste Anliegen auf (z.B. Kapazitätsprobleme - zu viele Studierende pro Betreuerin oder Betreuer; unklare, divergierende oder zu späte Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche Methoden während der Bearbeitung, starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

Auch hier überprüft die Ombudsstelle für Studierende die Einhaltung der bestehenden Regelwerke vor Ort und unterstützt die Studierenden, um eine für sie gute Betreuungssituation zu erreichen.

- **Sonstiges**

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und Visa-Fragen; die Anerkennung von ausländischen akademischen Abschlüssen und Anliegen bezüglich der Führung akademischer Grade; Versicherungsfragen; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende nicht zuständig ist.

- **Studienplan-Umstellungen**

Im Zuge des sogenannten „Bologna-Prozesses“ (i. e. Harmonisierung des europäischen Hochschulsystems und der damit verbundenen Einführung des Bachelor-Master-Doctorate-Systems), sind bereits der Großteil der ehemaligen Diplomstudien **auf neue Bachelor- und Masterstudien umgestellt** worden. Änderungen können mittlerweile nur mehr einmal im Jahr in Kraft treten (gemäß § 54 Abs. 5 UG 2002 am 1. Oktober eines jeweiligen Jahres). Seit dem Beginn der Umstellungen eingeführte neue Curricula wurden zwischenzeitlich zum Teil wieder geändert, was sich studienzeitverlängernd auswirken kann.

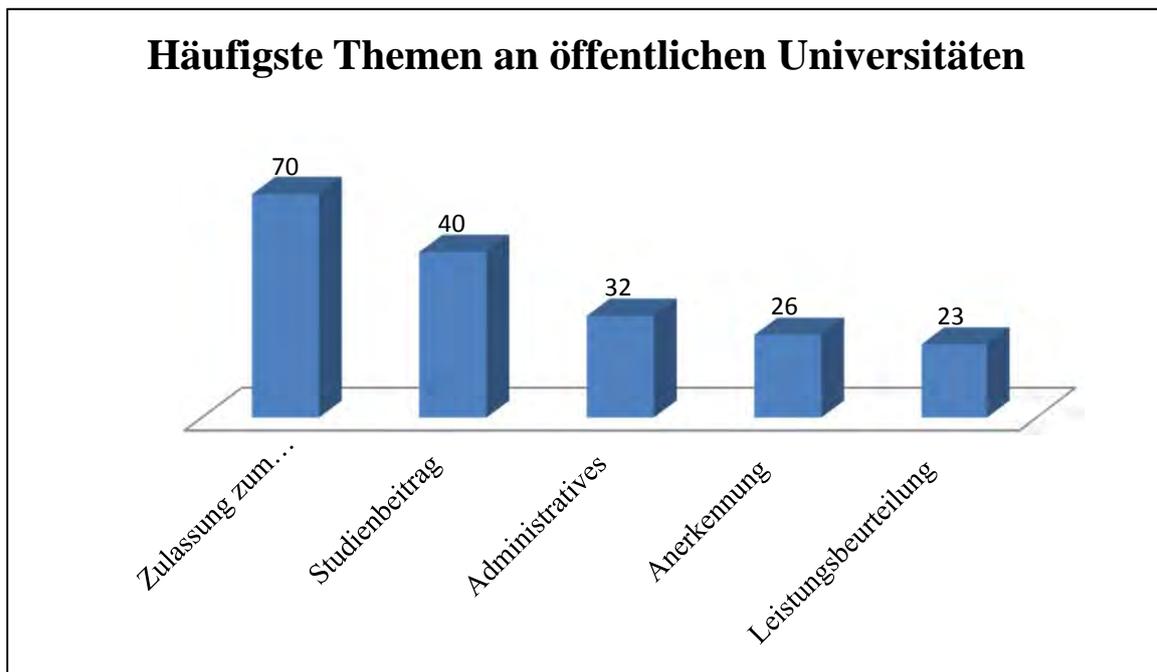
Hier gilt es vornehmlich die Sachverhalte zu überprüfen (welches Curriculum und welche Änderungen gelten, wann sind sie wie entsprechend veröffentlicht worden) und falls möglich Anliegen einer individuellen Lösung zuzuführen bzw. falls vorhanden das Aufzeigen von Alternativen.

- **Weitere Themen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, sind (Aufzählung in der Reihenfolge der Häufigkeit):**

Schlechte Studienbedingungen, Ausschluss vom Studium, Nostrifizierung eines Studiums, Zulassungsregelungen / -verfahren, Doktoratsstudium / PhD-Studium, gute wissenschaftliche Praxis, Behinderung bzw. Krankheit, Mobbing, Studien- und Prüfungsordnungen, Familienbeihilfe, Anerkennung von Reifeprüfungszeugnissen, Durchlässigkeit, Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP), Urheberrecht, ECTS-Punkte, Fernstudium,

Bibliotheksbenutzungsordnung, Interpersonelles, Mobilitätsprogramme, Wiederholungsjahr (an Fachhochschulen)

### 3.1.7. Die häufigsten Themenbereiche nach Hochschultypen



Im nachfolgenden Unterkapitel werden Informationen darüber gegeben, welche Themen an welchen Hochschultypen am häufigsten vorkommen.

#### **Häufigste Themen an Fachhochschulen**

Fachhochschulen betreffend warten die häufigsten Themen Leistungsbeurteilung (zwölf Anliegen), Zulassung zum Studium (sieben Anliegen), Administratives (sechs Anliegen), Ausschluss vom Studium (sechs Anliegen) sowie Sonstiges (fünf Anliegen).

## Häufigste Themen an Pädagogischen Hochschulen

An die Ombudsstelle für Studierende herangetragene Anliegen aus dem Bereich der Pädagogischen Hochschulen betreffen die Themengebiete Zulassung zum Studium (drei Anliegen), Leistungsbeurteilung (drei Anliegen), schlechte Studienbedingungen (drei Anliegen) sowie Administratives (drei Anliegen). In dieser Statistik nicht enthalten sind die von der für Pädagogische Hochschulen zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Bildung und Frauen, in der Abteilung I/7, direkt behandelten Anliegen.

## Häufigste Themen an Privatuniversitäten

Zum Bereich der Privatuniversitäten sind im Berichtszeitraum insgesamt acht Anliegen behandelt worden. Zwei Anliegen betreffen die Themenkategorie Studiengebühr und jeweils ein Anliegen die Themen Leistungsbeurteilung, Ausschluss vom Studium, Mobbing, Urheberrecht, Stipendien und Sonstiges.

### 3.1.8. Anzahl der Anliegen nach Hochschulinstitutionen<sup>8</sup>

In den erstmals in einem Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende enthaltenen nachfolgenden Statistiken von Anliegen nach Hochschulinstitutionen nach Hochschulsektoren werden die Gesamtanzahl der Anliegen pro Institution (unter Angabe der jeweiligen aktuellst verfügbaren Gesamtstudierendenzahlen an diesen Institutionen) sowie auch jene Hochschulinstitutionen namentlich angeführt, bei denen im Berichtszeitraum keine Anliegen eingegangen sind.

---

<sup>8</sup> Diese Aufstellung erfolgt in Anlehnung an die Berichterstattung der Volksanwaltschaft. Diese hat gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977 über die Volksanwaltschaft seit 2012 (dem Jahr der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende) aus den in ihre Zuständigkeit fallenden Hochschulbereichen (Studienrecht, Studienförderung) im Vergleich kalenderjahrgemäß insgesamt 181 Fälle respektive Beschwerden behandelt.

Öffentliche Universitäten (in Klammer jeweils die aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: 28. Februar 2015, Quelle: Unidata)	Anzahl der Anliegen
<b>Universität Wien</b> <b>92.942 Studierende</b>	163
<b>Universität Graz</b> <b>28.825 Studierende</b>	23
<b>Wirtschaftsuniversität Wien</b> <b>22.823 Studierende</b>	17
<b>Medizinische Universität Wien</b> <b>7.722 Studierende</b>	15
<b>Universität Innsbruck</b> <b>28.220 Studierende</b>	15
<b>Universität Salzburg</b> <b>16.999 Studierende</b>	14
<b>Universität für Bodenkultur Wien</b> <b>12.309 Studierende</b>	13
<b>Technische Universität Wien</b> <b>29.014 Studierende</b>	13
<b>Universität Klagenfurt</b> <b>10.394 Studierende</b>	12
<b>Veterinärmedizinische Universität Wien</b> <b>2.344 Studierende</b>	9
<b>Universität Linz</b> <b>19.287 Studierende</b>	9
<b>Montanuniversität Leoben</b> <b>3.773 Studierende</b>	8

<b>Medizinische Universität Innsbruck</b> <b>2.805 Studierende</b>	6
<b>Medizinische Universität Graz</b> <b>4.067 Studierende</b>	4
<b>Universität für Weiterbildung Krems</b> <b>8.634 Studierende</b>	2
<b>Universität für Musik und darstellende Kunst Wien</b> <b>3.036 Studierende</b>	2
<b>Technische Universität Graz</b> <b>13.298 Studierende</b>	2
<b>Akademie der bildenden Künste Wien</b> <b>1.360 Studierende</b>	2
<b>Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz</b> <b>1.115 Studierende</b>	1

Zu folgenden öffentlichen Universitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Universität für angewandte Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

<b>Fachhochschulen</b> (in Klammer jeweils die aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: 15. November 2014, Quelle: Unidata)	Anzahl der Anliegen
<b>FH Campus Wien - Verein zur Förderung des FH-Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, Wien</b> <b>4.588 Studierende</b>	13
<b>Fachhochschule des bfi Wien Ges.m.b.H., Wien</b> <b>2.049 Studierende</b>	7
<b>Fachhochschule Technikum Wien, Wien</b> <b>3.825 Studierende</b>	6
<b>FHWien - Studiengänge der WKW, Wien</b> <b>2.571 Studierende</b>	4
<b>FH JOANNEUM Gesellschaft GmbH - Fachhochschul-Studiengänge, Graz</b> <b>4.000 Studierende</b>	4
<b>Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt</b> <b>1.987 Studierende</b>	3
<b>Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GesmbH, Wiener Neustadt</b> <b>3.344 Studierende</b>	3
<b>Fachhochschule St. Pölten GmbH, St. Pölten</b> <b>2.039 Studierende</b>	3
<b>Fachhochschule Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung, Spittal an der Drau</b> <b>2.094 Studierende</b>	3
<b>Fachhochschule Oberösterreich, Wels</b> <b>5.128 Studierende</b>	2
<b>FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, Kufstein</b> <b>1.545 Studierende</b>	2

<b>Fachhochschule Salzburg GmbH, Salzburg</b> <b>2.672 Studierende</b>	2
<b>FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, Innsbruck</b> <b>384 Studierende</b>	2
<b>Lauder Business School, Wien</b> <b>331 Studierende</b>	2
<b>Management Center Innsbruck, Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H., Innsbruck</b> <b>2.738 Studierende</b>	1

Zu folgenden Fachhochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Dornbirn
- IMC Fachhochschule Krems GmbH, Krems
- Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH, Graz
- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH, Wien
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien
- FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich, Linz

Pädagogische Hochschulen* (in Klammer jeweils die aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: <b>3. August 2015</b> , Quelle: Statistik Austria Hochschulstatistik)	Anzahl der Anliegen
<b>Pädagogische Hochschule Wien, Wien</b> <b>2.699 Studierende</b>	10
<b>Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Linz</b> <b>1.747 Studierende</b>	2
<b>Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Baden</b> <b>833 Studierende</b>	1
<b>Pädagogische Hochschule Salzburg, Salzburg</b> <b>881 Studierende</b>	1
<b>Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems<sup>9</sup></b> <b>2.294 Studierende</b>	1

\*Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung I/7 im Bundesministerium für Bildung und Frauen direkt bearbeitet werden.

Zu folgenden Pädagogischen Hochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Wien
- Pädagogische Hochschule Kärnten, Klagenfurt
- Pädagogische Hochschule Steiermark, Graz
- Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Feldkirch
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Linz
- Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Eisenstadt
- Private Pädagogische Hochschule Edith Stein, Stams
- Private Pädagogische Hochschule Graz, Graz

<sup>9</sup> <http://www.kphvie.ac.at/ueber-uns/wissensbilanz.html>: KPH-Wissensbilanz-2014\_15.pdf

<b>Privatuniversitäten</b> (in Klammer jeweils die aktuellen Studierendenzahlen an der jeweiligen Institution, Stichtag: 15. November 2014, Quelle: Unidata)	Anzahl der Anliegen
<b>Danube Private University, Krems</b> <b>910 Studierende</b>	3
<b>Sigmund Freud Privatuniversität, Wien</b> <b>2.013 Studierende</b>	2
<b>Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol</b> <b>UMIT</b> <b>1.320 Studierende</b>	2
<b>New Design University, St. Pölten</b> <b>364 Studierende</b>	1

Zu folgenden privaten Universitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende erfassbar gewesen:

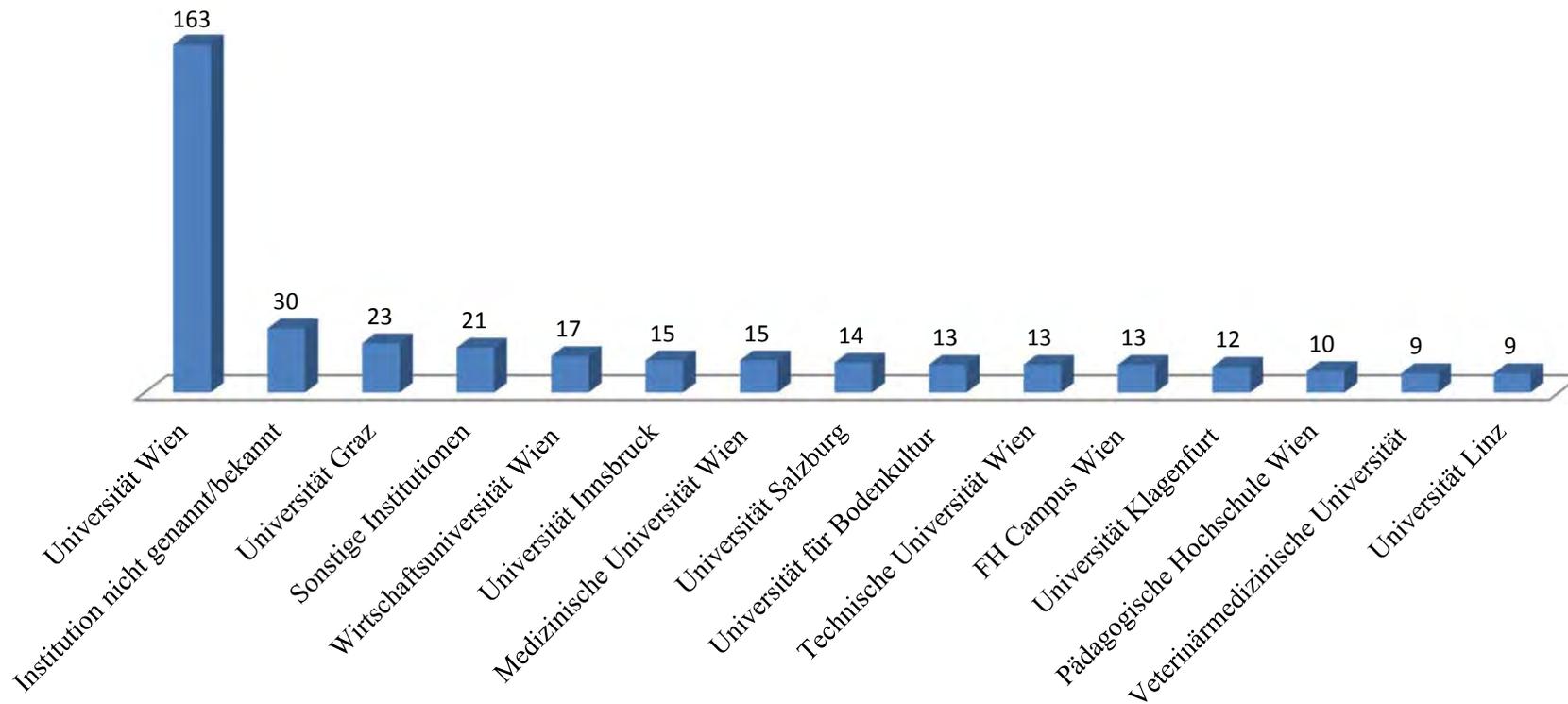
- Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, Linz
- Katholisch Theologische Privatuniversität, Linz
- MUK – Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, Wien
- MODUL University Vienna Privatuniversität, Wien
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Salzburg
- Privatuniversität Schloss Seeburg, Seekirchen am Wallersee
- Webster University Vienna Privatuniversität, Wien
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Krems

Sonstige Institutionen	Anzahl der Anliegen
<b>Stipendienstellen</b>	36
<b>Institution nicht genannt / nicht bekannt*</b>	30
<b>Sonstige Einrichtungen**</b>	28

**\*Institutionen nicht genannt / nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß HS-QSG 2011 Abs. 1 auch für Studieninteressentinnen und Studieninteressenten zuständig. Es erfolgt daher in manchen Fällen eine Erstauskunft z.B. über die diversen Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution im Fokus des Anliegens steht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Einbringerinnen und Einbringer kontaktieren die Ombudsstelle lediglich zu Beratungen generellerer Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

**\*\*Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland oder Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen und Firmen.

### Anzahl der Anliegen nach Hochschul-Institutionen



### 3.1.9. Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen

Nachfolgend wird eine Übersicht nach Hochschulinstitutionen und den **dort jeweils fünf häufigsten Anliegen (nach Häufigkeit gereiht)** gegeben.

- **Universität Wien:** Zulassung zum Studium, Administratives, Studienbeitrag, Anerkennung von Prüfungen, Leistungsbeurteilung
- **Universität Graz:** Studienbeitrag, Zulassung zum Studium, Stipendien, Studienplanumstellung, Nostrifizierung eines Studiums
- **Wirtschaftsuniversität Wien:** Studienbeitrag, Anerkennung von Prüfungen, Zulassung zum Studium, Studienplanumstellung, Sonstiges
- **Universität Salzburg:** Studienbeitrag, Zulassung zum Studium, Stipendium, Behinderung, Krankheit
- **Medizinische Universität Wien:** Zulassung zum Studium, Studienbeitrag, Leistungsbeurteilung, Durchlässigkeit, Anerkennung von Reifeprüfungszeugnissen
- **Universität für Bodenkultur Wien:** Leistungsbeurteilung, Studienbeitrag, Anerkennung von Prüfungen, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, Zulassung zum Studium
- **Technische Universität Wien:** Studienbeitrag, Zulassung zum Studium, Doktoratsstudium / PhD-Studium, Stipendien, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten
- **FH Campus Wien:** Administratives, Ausschluss aus dem Studium, Leistungsbeurteilung, Studienbeitrag, Studien- und Prüfungsordnung
- **Universität Klagenfurt:** Leistungsbeurteilung, Studienplanumstellung, Zulassung zum Studium, schlechte Studienbedingungen, Doktoratsstudium / PhD-Studium
- **Veterinärmedizinische Universität Wien:** Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, Studienbeitrag, Studienplanumstellung, Behinderung
- **Universität Linz:** Zulassung zum Studium, Administratives, Anerkennung von Prüfungen, Studienbeitrag, Stipendien

- **Pädagogische Hochschule Wien:** Zulassung zum Studium, Administratives, Leistungsbeurteilung, Behinderung, Ausschluss aus dem Studium
- **Universität Innsbruck:** Zulassung zum Studium, Studienbeitrag, Leistungsbeurteilung, Administratives, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten.

### 3.1.10. Art der Erledigung der Anliegen

Wie die nachfolgende Grafik zeigt handelt es sich bei 41% der bearbeiteten Anliegen (in § 31 Abs. 3 HS-QSG 2011 nach „Informations-, Service- und Ombudsdienste“ ausdifferenziert) um **telefonische (23 %) und schriftliche (18 %) Informationstätigkeit**: Hier sind entweder telefonische Auskünfte oder angefragte Informationen schriftlich gegeben, die Anliegen also direkt erledigt worden.

Im Rahmen der **Service- bzw. Ombudstätigkeit** setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende für die Anliegen der Studierenden ein, indem sie Kontakt mit den Institutionen aufnehmen und versuchen, eine Lösung zu finden. Hierbei ist bei **19 % der Anliegen eine Lösung** (für die Einbringerinnen bzw. die Einbringer) erreicht worden. In acht % der Anliegen ist **keine Lösung** möglich gewesen.

Für **17 %** der Anliegen haben sich nach dem Erstkontakt der Einbringerinnen bzw. der Einbringer mit der Ombudsstelle für Studierende **anderweitige Lösungen** ergeben. („Anliegen hinfällig“)

Erteilten Einbringerinnen bzw. Einbringer **keine Zustimmungserklärung (2%)**, so konnte die Ombudsstelle keine weiteren Aktivitäten setzen.

Bei **4 %** der Anliegen hat die Ombudsstelle **keine Zuständigkeit** gehabt, Einbringerinnen oder den Einbringer sind an andere Stellen verwiesen worden

(z.B. an das Bundesministerium für Finanzen, an das Bundesministerium für Familie und Jugend oder an Aufenthaltsbehörden).

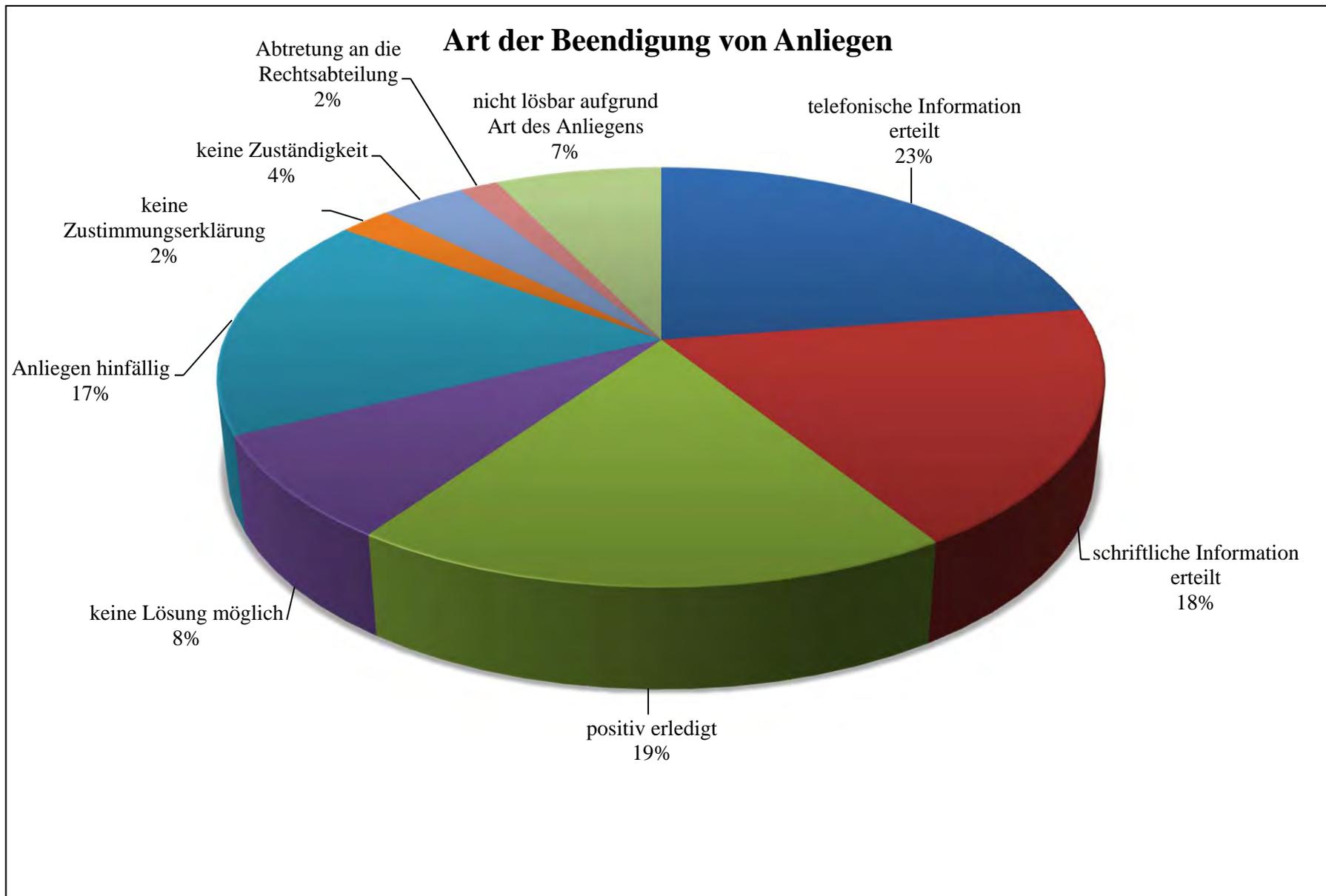
In verfahrensrechtlichen Angelegenheiten, in formell-instanzlichen Fällen oder bei offiziell ersuchten Rechtsauskünften sind **Anliegen (2%) an die Rechtsabteilung** des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft weitergeleitet worden.

**7 %** der Anliegen sind aufgrund der **Art des Anliegens nicht bearbeitbar** gewesen. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich eine Einbringerin oder ein Einbringer mit Anliegen betreffend die (ungerecht empfundene) Beurteilung, Bestehensgrenzen, Einhaltung der Zuverdienstgrenze bei Studienförderungen, ausgelaufene Diplomstudien u. Ä. an die Ombudsstelle für Studierende wendet.

Im Berichtszeitraum gab es keine amtswegig aufgenommenen Anliegen, zu denen die Ombudsstelle für Studierende seit der Novelle 2015 zum HS-QSG 2011 gemäß § 31 Abs. 3 nunmehr explizit ermächtigt ist.

**Aufgrund der Rückmeldungen der Anspruchsgruppen, aus einschlägigen Wortmeldungen bei Tagungen der Ombudsstelle für Studierende sowie aufgrund von Expertenempfehlungen im Zusammenhang mit der neugestalteten Berichtslegung werden die aus der Tätigkeit der Ombudsstelle für Studierende gewonnenen Erfahrungen zu Einzelanliegen und systemischen Anliegen in einem verstärkten Konsultationsprozess mit den Hochschulinstitutionen direkt erörtert werden.**

**Daher werden nach der Behandlung dieses Tätigkeitsberichtes im Wissenschaftsausschuss des Parlaments im ersten Quartal 2016 den Hochschulinstitutionen sowie den Interessensvertretungen Arbeitsgespräche angeboten. Diese sollen dazu dienen, die behandelten Anliegen und Vorschläge mit den verantwortlichen Organen und Angehörigen sowie mit den jeweiligen Qualitätsmanagement- bzw. Qualitätssicherungsstellen an den Institutionen zu diskutieren.**



## 4. BESCHREIBUNGEN VON ANLIEGEN

- 4.1. *Öffentliche Universitäten*
- 4.2. *Fachhochschulen*
- 4.3. *Privatuniversitäten*
- 4.4. *Pädagogische Hochschulen*
- 4.5. *Studienförderung*

Wie bereits in den beiden ersten Tätigkeitsberichten für die Studienjahre 2012 / 13 sowie 2013 / 14 werden auch in diesem Bericht Sachverhaltsdarstellungen und Ergebnisse der Behandlung von Anliegen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern sowie von Studierenden beschrieben und, soweit vorhanden, die jeweiligen kontextuellen Gesetzes- oder Verordnungstexte bzw. andere Regelungen angeführt. Dabei soll die gesamte Breite und Diversität des Spektrums der Anliegen und der Interventionsmechanismen aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Ombudstätigkeit. Die einzelnen Anliegen sind, so wie in den Berichten der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat, mit Referenznummern versehen.

### • **Öffentliche Universitäten**

Die nachfolgenden Beschreibungen von Anliegen kommen aus dem Bereich der öffentlichen Universitäten und enthalten jeweils Verweise auf Bestimmungen aus Gesetzen oder Verordnungen.

- **Anerkennung einer an einer ausländischen Universität abgelegten Prüfung an einer öffentlichen Universität**
- **(Zahl 2015-00181)**
- **[§ 78 Abs. 1 UG 2002 idgF]**

### *Sachverhalt*

Ein Studierender an einer öffentlichen Universität hatte eine Lehrveranstaltungsprüfung dort dreimal negativ abgelegt. Er nahm ein anderes

Studium an einer anerkannten deutschen Universität auf und schloss an dieser eine gleichlautende Lehrveranstaltung positiv ab. Die Lehrveranstaltung hatte an der Stammuniversität drei ECTS-Punkte, an der deutschen Universität neun ECTS-Punkte. Laut Angaben des Studierenden wurde ihm der Antrag auf bescheidmäßige Anerkennung verwehrt, da keine Anerkennungen von Prüfungen durchgeführt würden, wenn eine Prüfung an dieser Universität bereits einmal negativ beurteilt wurde. Der Studierende wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende.

### *Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Das Anliegen wurde an die Universität herangetragen. In einer Stellungnahme des zuständigen Organs wurde festgestellt, dass die im Ausland absolvierte Prüfung nicht im Rahmen eines entsprechenden Programms absolviert worden sei. Weiters wurde auf § 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002 idgF verwiesen, der bestimmt, dass die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung nur dann zulässig sei, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im Voraus genehmigt habe, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für dieses Studium zugelassen sei, nicht möglich sei.

### *Lösung möglich*

Nach Ansicht der Ombudsstelle war bei diesem Anliegen § 78 Abs. 1 UG 2002 idgF heranzuziehen, d. h. positiv beurteilte Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen **gleichwertig sind**. Nach Rücksprache mit der Universität konnte der Studierende den Antrag auf Anerkennung einbringen. Nach Abschluss des Verfahrens verständigte er die Ombudsstelle, dass sein Antrag positiv beschieden wurde.

- **Befristung von Betreuungsverhältnissen im Doktoratsstudium an einer öffentlichen Universität**
- **(Zahl 2015-00073)**
- **[keine konkreten hochschulrechtlichen Normen betreffend]**

### *Sachverhalt*

In einer von der Studienabteilung einer öffentlichen Universität an alle Doktoratsstudierenden ausgesandte E-Mail wurden diese darüber informiert, dass „*Betreuungszusagen für Dissertationen nur mehr für vier Jahre befristet gelten, wobei eine einjährige Verlängerung möglich ist. ... Diese Befristungsregelung soll auch für in der Vergangenheit übernommene Betreuungsverhältnisse gelten, ...*“ Eine betroffene Studierende kontaktierte daraufhin ihre Betreuerin. Diese versicherte der Studierenden, dass das aufrechte Betreuungsverhältnis bestehen bleibe, solange die Studierende dies wünsche. Die Studierende informierte dennoch die Ombudsstelle für Studierende über diese Vorgehensweise und ersuchte um Mithilfe bei der Klärung ihres Anliegens.

### *Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle erkundigte sich beim zuständigen Organ bezüglich der vorgesehenen Regelung. Im Antwortschreiben wurde erklärt, dass die neue Regelung im Sinne eines erfolgreichen Doktoratsstudiums bzw. Betreuungsverhältnisses getroffen worden sei. Es wurde aber auch eingeräumt, dass die neuen Bestimmungen nicht ausreichend bzw. zeitgerecht kommuniziert wurden. Die Ombudsstelle übermittelte entsprechende Vorschläge für detaillierte Informationen zur neuen Vorgangsweise. Die Universität erklärte, die Anregungen der Ombudsstelle bei weiteren Schritten zur Erhöhung erfolgreicher Betreuungsverhältnisse in ihre Überlegungen einfließen zu lassen.

- **Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen eines Aufnahmetests an einer öffentlichen Universität**
- (Zahl 2014-00397)
- [§ 79 Abs 5 UG 2002 idgF]

### *Sachverhalt*

Eine Studienwerberin fragte bei der Ombudsstelle für Studierende an, weshalb sie als Studienwerberin nach Absolvierung des Medizin-Aufnahmetests an einer öffentlichen Universität in die Beurteilungsunterlagen keine Einsicht nehmen könne.

### *Maßnahmen der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende teilte der Studienwerberin mit, dass sie bereits im Tätigkeitsbericht 2013/14 vorgeschlagen hatte, den Tatbestand des § 79 Abs. 5 UG 2002 idgF aus Transparenzgründen auch für Studienwerberinnen und Studienwerber zu definieren.

### *Keine unmittelbare Lösung möglich*

Im konkreten Fall war es nicht möglich, eine für die Studienwerberin unmittelbare Lösung zu finden. Durch die Novelle des Universitätsgesetzes 2002 wurde ein § 79 Abs. 6 (In-Kraft-Treten 1. Jänner 2016) implementiert, welcher besagt, dass Studienwerberinnen und Studienwerber auch im Zuge von Aufnahmeverfahren die Möglichkeit haben, in Beurteilungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Im Rahmen der Einsichtnahme ist auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung zu geben. Diese Neuerung stellt eine beachtliche Verbesserung dar, da sie die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium ermöglicht.

- **Entrichtung des Studien- resp. Studierendenbeitrages an einer öffentlichen Universität (innerhalb bzw. außerhalb der offiziellen Nachfrist)**
- **(Zahlen 2015-00033, 2015-00220, 2015-00238)**
- **[§§ 61, 62 und 91 UG 2002 idgF]**

### *Sachverhalt*

Mehrere Studierende einer öffentlichen Universität wandten sich im Zusammenhang mit der Entrichtung von Studien- und / oder Studierendenbeiträgen aus verschiedenen Gründen an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieser Universität sowie teilweise auch an die Ombudsstelle für Studierende. Die Betroffenen hatten entweder zu wenig, zu spät oder gar keine Studien- respektive Studierendenbeiträgen entrichtet und waren vom Ausschluss aus den jeweiligen auslaufenden Curricula (im Diplomstudium) bedroht.

### *Maßnahme seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende wandte sich in einem gemeinsamen Schreiben mit der Universitätsvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieser Universität an das vor Ort dafür zuständige Organ und referenzierte die drohenden Nichterwirkungen von Fortsetzungsmeldungen und Verluste von Curricula aufgrund der Fehleinzahlungen oder Nicht-Einzahlungen der Betroffenen. Es wurde ersucht, aufgrund der damit einhergehenden unverhältnismäßigen Konsequenzen die Individual-Situationen zu überprüfen.

### *Teilweise Lösung möglich*

Die jeweiligen Situationen der von der Ombudsstelle für Studierende und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft personenbezogen bekanntgemachten Anliegen sind von der Universität überprüft und im Sinne der Betroffenen geregelt worden. In einem Fall, zu dem es im Vorfeld zur Befassung der Ombudsstelle und der ÖH von einer rechtsfreundlichen

Vertretung Eventualanträge im Gegenstande gegeben hatte, sind nach formalrechtlicher Abweisung resp. Zurückweisung durch die Universität auch die Volksanwaltschaft, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie der Senat der Universität mitbefasst worden. Dieser Fall war zu Redaktionsschluss noch anhängig.

- **Ergänzungsprüfungen aus Latein von der Universität A an der Universität B nicht anerkannt**
- **(Zahl 2015-00056)**
- **[§ 76 UG 2002 idgF und Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998) idgF]**

### *Sachverhalt*

Ein Studierender bemühte sich im Rahmen der Zulassung für sein Studium an der Universität B um die Anerkennung der von ihm an der Universität A abgelegten Lateinergänzungsprüfung durch die Universität B. Der Studierende wurde via E-Mail von der zuständigen Stelle der Universität B verständigt, dass die Lateinergänzungsprüfung nicht anerkannt werde und er diese an der Universität B wiederholen müsse. Der Studierende, der sich in Bildungskarenz befand, wies auf die Dringlichkeit der Anerkennung vor Ende des Sommersemesters 2015 hin, weil er sonst das Bildungskarenzgeld zurückzahlen müsse. Er wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Ersuchen um Unterstützung seines Anliegens.

### *Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Seitens der Ombudsstelle für Studierende wurde das Anliegen der zuständigen Stelle der Universität B mit dem Ersuchen übermittelt, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen.

### *Lösung möglich*

Es konnte eine Lösung des Falles im Sinne des Studierenden gefunden werden.

- **Hürden bei der Zulassung an einer öffentlichen Universität im Zusammenhang mit der Erbringung des Nachweises der besonderen Universitätsreife**
- **(Zahl 2014-00371)**
- **[§ 65 Abs. 1 und 5 UG 2002 idgF]**

### *Sachverhalt*

Ein Studienwerber mit japanischer Staatsbürgerschaft und unbefristeter Niederlassungsbewilligung in Deutschland sowie einer deutschen Reifeprüfung wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da er zwar am Aufnahmeverfahren für das Studium der Humanmedizin an einer öffentlichen Universität in Österreich (in der Quote der Drittstaatsangehörigen) teilnehmen könnte, aber nach Bestehen des Tests ohne Nachweis der besonderen Universitätsreife nicht zum Studium zugelassen würde. Die Universität forderte von ihm die Bestätigung, im Ausstellungsstaat des Reifeprüfungszeugnisses den unmittelbaren Zugang zur Studienrichtung, die er auch in Österreich anstrebte, nachweisen zu können. Der Studierende wollte in Erfahrung bringen, ob eine Möglichkeit bestünde, ohne die Vorlage einer konkreten Zulassung aus Deutschland in Österreich zugelassen werden zu können.

### *Maßnahmen der Ombudsstelle für Studierende*

Die besondere Universitätsreife wird in § 65 Abs. 1 UG 2002 idgF definiert und besagt, dass zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen ist, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Gemäß § 65 Abs. 5 UG 2002 idgF ist der Nachweis eines Studienplatzes bei Bewerberinnen und Bewerber mit der

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU nicht zu fordern. Da der vorgelegte allgemeine Nachweis der deutschen „hochschulstart.de - Stiftung für Hochschulzulassung“ für eine mögliche Zulassung in Deutschland an einer öffentlichen Universität in Österreich aus Sicht der Universität nicht ausreichte, wurde dem Studienwerber geraten, eine Bestätigung einer deutschen Universität über eine konkrete Zulassung beizubringen.

### *Lösung möglich*

Eine konkrete Bestätigung einer deutschen Universität konnte beigebracht werden. Der Studienwerber wurde zugelassen.

- **Keine Verbuchung der Kostenbeteiligung an einem Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität**
- **(Zahl 2015-00242)**
- **[§ 7 Abs. 2 dritter Satz der Verordnung des Rektorats der Universität A über die Zulassungsbeschränkung zu den X-Studien Y und Z]**

### *Sachverhalt*

Eine Studienwerberin meldete sich zum Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität an und bezahlte den erforderlichen Betrag in Höhe von € 110,-. Diese Gebühr wurde bankseitig nicht ordnungsgemäß verbucht. Der Studienwerberin wurde aufgrund des mangelnden Einlangens der geforderten Summe seitens der Universität mehrfach mitgeteilt, dass der zu zahlende Betrag noch offen sei und eine Teilnahme am Aufnahmetest nicht möglich sein werde, sofern der Betrag nicht ordnungsgemäß bezahlt werde. Monate nach den Zahlungsaufforderungen unmittelbar vor dem Test wandte sich die Studienwerberin an die Ombudsstelle für Studierende mit der Bitte, ihr Anliegen zu klären.

### *Maßnahmen der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende forderte die Studienwerberin auf, eine Zahlungsbestätigung der Bank über die eingezahlte Gebühr beizubringen und ersuchte die Universität um Behandlung des Anliegens.

### *Keine Lösung möglich*

In einer Stellungnahme verwies die Universität auf § 7 Abs. 2 dritter Satz der Verordnung des Rektorates über die Zulassungsbeschränkung zu den X-Studien Y und Z, wo festgelegt ist, dass Studienwerberinnen und -werber die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung selbst zu überprüfen haben. Daher lägen seitens der Universität keine Verfahrensmängel vor, da Studienwerberinnen und Studienwerber mehrfach zur Eigenkontrolle (den Zahlungsverkehr betreffend) aufgefordert worden seien, nachweislich auch die betroffene Studienwerberin. Sie war dazu verpflichtet, den Zahlungseingang des Betrages online zu überprüfen, was sie innerhalb der möglichen Zeitspanne unterlassen hatte. Allfällige Mängel bei der Durchführung von Transaktionen wurden und werden bei der Universität nicht angezeigt. Die Universität hatte und hat keine Möglichkeit, von sich aus im Zahlungsverkehr allfällige Fehlerkorrekturen vorzunehmen.

- **Mängel bei Anerkennungsverfahren an einer öffentlichen Universität**
- **(Zahl 2015-00153)**
- **[§ 78 Abs 1 UG 2002 idgF]**

### *Sachverhalt*

Ein Studierender an einer öffentlichen Universität stellte einen Antrag auf Anerkennung von Auslands-Studienleistungen. In einem teilweise negativen Bescheid wurde ihm eine bis 2010 vom zuständigen Organ noch anerkannte Lehrveranstaltung situativ nicht mehr anerkannt. 2011 war von der Universität dazu eine Evaluierung der gängigen Anerkennungspraxis die konkreten Auslandsstudienleistungen betreffend durchgeführt und diese daraufhin

geändert worden. Bei der Übernahme des genannten teilweise negativen Bescheids leistete der Studierende zwei Unterschriften: die erste zur Übernahme des Bescheids und die zweite neben einem am Bescheid angebrachten Stempel „Rechtsmittelverzicht“. Der Studierende wandte sich daraufhin an die Ombudsstelle für Studierende, da er ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Universität Wien ergreifen wollte.

### *Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende lud den Studierenden zur Klärung des Anliegens zu einem Gespräch ein. Seitens der Ombudsstelle für Studierende wurde danach von der Universität eine Stellungnahme eingeholt.

### *Keine Lösung möglich*

Das zuständige Organ erklärte zum Inhalt des Bescheides die seit 2011 geänderte, restriktivere Anerkennungspraxis, die auch veröffentlicht worden sei. Der Studierende habe seinen Antrag nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Information im Internet zugänglich war, gestellt. Zum Rechtsmittelverzicht wurde ausgeführt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der involvierten Verwaltungseinheit dazu angehalten worden seien, Studierenden bei der Übernahme von negativen Bescheiden künftighin nicht von Haus aus die Unterschrift zum Rechtsmittelverzicht naheazulegen.

- **Mangelhafte Informationen betreffend ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität eingerichtetes Masterstudium**
- **(Zahl 2014-00449)**
- **(keine konkrete hochschulrechtliche Normen betreffend)**

### *Sachverhalt*

Auf der Homepage einer öffentlichen Universität ergingen zu einem gemeinsam mit einer ausländischen Universität eingerichteten Masterstudium folgende Informationen:

*„Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die Mobilität der Studierenden. Deshalb wird das Studium in Kooperation mit internationalen Partneruniversitäten, insbesondere der Universität für X in Y, durchgeführt. Ein Teil des Studiums wird daher ausschließlich an der Universität X angeboten.“*

Ein Studierender, der zum genannten Studium eine Zulassung bekommen hatte, informierte sich anschließend, welche Kurse er im ersten Semester am inländischen „Standort“ des Master-Programmes besuchen könne und erfuhr, dass die ersten Module des Studiums an der ausländischen Universität zu absolvieren seien. Im Inland konnte er das Studium demnach nicht beginnen, da die Absolvierung der ersten Auslands-Module Voraussetzung dafür war. Er wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende.

### ***Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende***

Die Ombudsstelle setzte sich zunächst (erfolglos) mit der für das entsprechende Studium verantwortlichen Person, danach mit dem Büro des zuständigen monokratischen Organs in Verbindung. Schließlich fand ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin des am Masterstudium beteiligten Instituts statt. Die mangelhafte Informationsweitergabe in Bezug auf die Gestaltung des Studiums wurde bestätigt.

### ***Keine unmittelbare Lösung möglich***

Das Anliegen des Studierenden wurde zum Anlass für eine umfassende Informationskampagne genommen. In Zukunft sollen alle Studieninteressentinnen und -interessenten informiert werden, dass neben der Zulassung an der inländischen Universität das Studium mit einem Auslands-Modul beginnen muss. Die Homepage wurde aktualisiert.

- **Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels während einer Prüfung an einer öffentlichen Universität**
- **(Zahl 2015-00013)**
- **[Richtlinie des zuständigen Organs gemäß § 5 Abs. 6 der Prüfungsordnung der Universität X über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen]**

### *Sachverhalt*

Ein Studierender an einer öffentlichen Universität verwendete während einer Prüfung einen Taschenrechner mit Funktionen, die laut den in der betreffenden Lehrveranstaltung mitgeteilten Vorgaben nicht erlaubt waren. Der Prüfungsbogen wurde ihm abgenommen, die Prüfungsleistung wurde nicht beurteilt, der Prüfungsantritt wurde gezählt. Für eine neuerliche Anmeldung zu dieser Prüfung wurde eine Sperre im Ausmaß von vier Monaten verhängt.

### *Maßnahme seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Eine Anfrage der Ombudsstelle wurde seitens der Universität dahingehend beantwortet, dass Sperren an österreichischen Universitäten üblich seien und an besagter Universität im Rahmen einer Richtlinie zur Prüfungsordnung diese Vorgehensweise bei Erschleichung einer Prüfungsleistung festgelegt sei.

### *Keine Lösung möglich*

Das Universitätsgesetz 2002 idgF regelt zwar in § 74 Abs. 2 und 3, wie bei einer Erschleichung einer Prüfungsleistung vorzugehen ist. Allerdings sind dort keine Sanktionen wie z.B. eine vorübergehende Sperre vorgesehen.

In § 19 Abs. 2a UG 2002 idgF wird geregelt, dass in der Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Vortäuschen von Leistungen auch bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten getroffen werden können. Dennoch erscheint eine Sperre von vier Monaten in Kombination mit der Zählung als Prüfungsantritt unverhältnismäßig, selbst wenn dies als Sanktion „aus

generalpräventiven Gründen“ (laut Schreiben des zuständigen Organs) vorgesehen ist. Dem Studierenden konnte situativ nicht geholfen werden.

- **Zulassung an einer öffentlichen Universität nach einer Beurlaubung in Frage gestellt**
- **(Zahl 2015-00079)**
- **[§§ 64, 64a und 67 UG 2002 idgF]**

### *Sachverhalt*

Nachdem eine Studierende bereits ein Jahr an einer öffentlichen Universität (A) erfolgreich studiert hatte, ließ sie sich aus beruflichen Gründen für ein Semester vom Studium beurlauben. Als sie ihr Studium fortsetzen wollte, teilte man ihr mit, dass ihre Zulassung nunmehr nicht (mehr) gültig sei. Die Studierende hatte eine Studienberechtigungsprüfung an einer anderen Universität (B) abgelegt. Diese war ihr bei ihrer Zulassung an der Universität A anerkannt worden. Nun könne jedoch die Zulassung nicht aufrecht bleiben, da die für die Universität B abgelegte Studienberechtigungsprüfung bei der Zulassung an der Universität A nicht anerkannt hätte werden dürfen. Die Studierende wandte sich an die Ombudsstelle mit der Bitte um Hilfestellung.

### *Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Universität A um nochmalige Überprüfung des Anliegens.

### *Lösung möglich*

Es wurde eine Lösung im Sinne der Studierenden gefunden, sie konnte ihr Studium fortsetzen.

- **Zulassung zum Studium an einer öffentlichen Universität, Anmeldefrist für Deutsch-Anfängerkurs und Aufenthaltstitel**
- **(Zahl 2014-00391)**
- **[§ 64 UG 2002, § 3 NAG 2005]**

### *Sachverhalt*

Ein Studienwerber aus einem Drittstaat bewarb sich von seinem Heimatland aus um eine Zulassung an einer öffentlichen Universität, die er auch zeitgerecht vor Beginn des Wintersemesters erhielt. Der ihm erteilte Aufenthaltstitel für jenen politischen Bezirk, in dem die Universität liegt, konnte im letzten Augenblick allerdings deshalb nicht effektiert werden, weil in dem Studierendenheim vor Ort, in dem er vorangemeldet war, keine Plätze mehr verfügbar waren. Daher verzögerte sich auch seine Einreise nach Österreich, Anmeldefristen drohten abzulaufen. Die den Studienwerber betreuende Organisation wandte sich um Hilfestellung an die Ombudsstelle für Studierende.

### *Maßnahmen der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte den aktuellsten Stand der Bearbeitung der verschiedenen Anliegen und kontaktierte das für die Betreuung internationaler Studierender vor Ort zuständige Büro der OeADGmbH.

### *Lösung möglich*

Eine Mitarbeiterin des regionalen OeAD-Büros organisierte die rasche Weitergabe der Unterlagen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels von der Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in der die Universität ihren Standort hat, an die Behörde eines Nachbarbezirkes, in dem es ebenfalls ein Studierendenheim (mit noch verfügbaren Plätzen) gab und von dem man leicht in den Hochschulort fahren konnte. Der Studienwerber konnte alle Fristen vor Ort wahren und die Zulassung zum Studium sowie die Kursanmeldungen noch für das angestrebte Wintersemester durchführen (lassen).

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 22. April 2015

Teil I

---

46. Bundesgesetz: Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes  
(NR: GP XXV IA 923/A AB 514 S. 66. BR: AB 9345 S. 840.)

---

### 46. Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Ombudsstelle ist auch berechtigt, von sich aus tätig zu werden.“

2. In § 31 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „in den von den Studierenden vorgebrachten Angelegenheiten“.

3. § 31 Abs. 6 lautet:

„(6) Die der Ombudsstelle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Informationen und Tatsachen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.“

4. § 31 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Die Ombudsstelle hat jährlich unter Berücksichtigung von Abs. 6 einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen.“

**Fischer**

**Faymann**

- **Fachhochschulen**

- **Aufnahme eines Studienwerbers an einer Fachhochschule mit Auflagen**
- **(Zahl 2015-00317)**
- **[§ 11 Abs. 1 FHStG 1993 idgF]**

*Sachverhalt*

Ein internationaler Studienwerber mit einem ausländischen Bachelor-Abschluss hatte 2014 an einer Fachhochschule am dortigen Aufnahmeverfahren für einen englischsprachigen Master-Studiengang teilgenommen und dabei aus Sicht der das Verfahren durchführenden Personen einen Teil der grundlegenden Kenntnisse nicht erbracht. Dem Studienwerber wurde angeboten, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen und am nächstmöglichen Bewerbungsverfahren (im Frühjahr 2015 für 2015/16) abermals teilzunehmen. Seine Kenntnisse wurden im Vorfeld des zweiten Verfahrens überprüft, die aus Sicht der Verantwortlichen wiederum nicht entsprachen. Der Studienwerber gewann den Eindruck, dass dabei der Schwierigkeitsgrad kontinuierlich erhöht wurde und fühlte sich nicht fair genug behandelt und wandte sich mit seinem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende.

*Maßnahmen seitens der Ombudsstelle*

Die Ombudsstelle für Studierende nahm Kontakt mit der Fachhochschule auf und ersuchte um Überprüfung des Anliegens des Studienwerbers, insbesondere seine Reihung im Aufnahmeverfahren betreffend.

*Lösung möglich*

Nach internen Gesprächen der das Verfahren durchführenden Personen mit dem Qualitätsmanagement der Fachhochschule wurde der Studienwerber zugelassen mit der Auflage, die noch nicht ausreichenden Kenntnisse zum Bewerbungszeitpunkt im Verlauf des Studiums nachzuholen.

- **Unterbrechung eines Studiums an einer Fachhochschule aufgrund chronischer Erkrankung**
- (Zahl 2014-00532)
- [§ 14 FHStG 1993 idgF)

### *Sachverhalt*

Ein Studierender an einer Fachhochschule erkrankte und unterbrach das Studium. Als er nach zwei Semestern noch nicht genesen war, beantragte er die Fortsetzung der Unterbrechung, die ihm nicht genehmigt wurde. Eine Abmeldung vom Studium und der Verlust des Studienplatzes wurden ihm angekündigt. Er wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Bitte um Unterstützung.

### *Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle kontaktierte die Studiengangsleitung und ersuchte, die Entscheidung nochmals zu überprüfen.

### *Lösung möglich*

Die Ombudsstelle wandte sich nach der Studiengangsleitung auch an die Abteilung für Managing Diversity & Gleichbehandlung an besagter Fachhochschule. Bei einem Treffen aller Beteiligten wurde eine Lösung erzielt.

- **Privatuniversitäten**

- **Privatuniversität klagt ausstehende Studienbeiträge ein**
- **(Zahl 2015-00069)**
- **[keine hochschulgesetzliche Rechtsnormen betreffend]**

### *Sachverhalt*

Eine Studierende an einer Privatuniversität erhielt ein Dokument, in welchem die Universität bestätigte, dass sie alle für ihr Studium vorgesehenen Leistungen erbracht hätte. Außerdem wurde ihr mitgeteilt, dass sie automatisch vom Studium exmatrikuliert würde.

Circa ein Jahr später erhielt die Betroffene ein weiteres Schreiben von der Universität, in dem bekanntgegeben wurde, dass die Studienbeiträge der letzten beiden Semester noch offen seien. Diese ergäben sich aus der mangelnden Erbringung aller noch ausstehenden Studienleistungen der Betroffenen. Die Studierende wendete sich zuerst an die Arbeiterkammer, die sie an die Ombudsstelle für Studierende weiterverwies.

### *Maßnahmen der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle ersuchte die Universität um eine Stellungnahme und Information darüber, welchen Status die Betroffene habe.

In einer Stellungnahme teilte die Universität mit, der Betroffenen eine schriftliche Bestätigung übermittelt zu haben, dass das Studium abgeschlossen worden sei. Es seien der Studierenden jedoch keine Abschlussdokumente wie Zeugnisse bzw. über die Verleihung eines akademischen Titels übergeben worden. Als der Fehler aufgefallen sei, sei die Studierende kontaktiert und über den Fehler aufgeklärt worden. Mit der Betroffenen sei die Vereinbarung getroffen worden, dass sie fehlende Leistungen von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu erbringen habe und als Gegenleistung die angeforderten Studienbeiträge reduziert würden. Bei den ausstehenden Leistungen handelte es

sich um die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, bei der die Studierende entweder die Abschlussprüfung negativ abgelegt oder Leistungen in nicht ausreichender Form erbracht hatte. Zudem läge der Universität ein Schreiben der Betroffenen an den Vizerektor vor, in dem sie ihre eigenen Fehler in dieser Angelegenheit zugegeben habe.

### ***Außergerichtliche Streitbeilegung***

Nach Kontaktaufnahme der Ombudsstelle bot die Universität der Studierenden einen Termin an, um den Abschluss des Studiums bzw. eine kulante Lösung bezüglich der Gebühren zu finden, die immer noch nicht beglichen worden waren. Die Studierende war jedoch weder für Ombudsstelle für Studierende noch für die Universität erreichbar. Die ausständigen Studienbeträge wurden daher von der Universität gerichtlich eingeklagt. Zwischenzeitlich konnte eine außergerichtliche Lösung herbeigeführt werden. Die Studierende wurde wieder zugelassen und möchte das Studium zeitnahe abschließen.

- **Pädagogische Hochschulen**

- **Mangelhafte Betreuung im Rahmen einer Bachelor-Arbeit an einer Pädagogischen Hochschule, *Coach-Writing***
- **(Zahl XCVB)**
- **[§ 43 Abs. 1 und 2 sowie § 45 Abs. 2 HG 2005 idgF, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang X der PH Y;]**

### *Sachverhalt*

Eine Studierende einer Pädagogischen Hochschule wandte sich aufgrund aus ihrer Sicht unzureichende Hilfestellung und Anleitung durch ihre Betreuerin bei der Konzipierung und Verfassung der Bachelor-Arbeit sowie ungerecht empfundener Beurteilung an die Ombudsstelle und ersucht einerseits um Vermittlung an der Hochschule, andererseits um das Aufzeigen möglicher studienrechtlicher Optionen hinsichtlich eines Wechsels der Betreuung oder der Institution.

### *Maßnahmen der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende bat die Studierende zu einem Gespräch zu einer ausführlichen Darstellung der Entwicklung ihres Anliegens und erläuterte dabei die bis dahin bekannten studienrechtlichen Aspekte. Aus Sicht der Studierenden wurde bei diesem Gespräch als positiver Faktor für die Qualität der Arbeit die Hinzuziehung von „*Coach Writing*“ angegeben, die an der PH von einer Privatperson mittels Aushang „Unterstützung bei allen wissenschaftlichen Arbeiten auf Deutsch und Englisch“ und genauer „*Coaching* von der Entwicklung der Ideen und / oder Hypothesen bis zum fertigen Text“ angeboten worden sei.

In einer Rechtsauskunft der Abteilung für Gewerberecht des BMWFW, Verwaltungsteil Wirtschaft, an die das „*Coach Writing*“ anbietende Person war dieser bereits früher mitgeteilt worden, dass die Betreuung von Studierenden bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten nicht der Gewerbeordnung unterliege und

gegen ausschließliche redaktionelle Hilfe bei der Abfassung solcher Arbeiten aus universitätsrechtlicher Sicht kein Einwand bestehe.

Die für Pädagogische Hochschulen zuständige Abteilung im Bundesministerium für Bildung und Frauen wertete hingegen die Heranziehung einer anderen als der die Arbeit betreuenden Person als im Widerspruch zur Vorgabe des eigenständigen Verfassens stehend (§ 45 Abs. 2 HG 2005 idgF). Diese Erkenntnisse wurden der Studierenden mitgeteilt.

### ***Keine unmittelbare Lösung möglich***

Aufgrund der geschilderten Sachverhalte war keine unmittelbare Lösung möglich. Bei einer einige Wochen später stattgefundenen internen Aussprache zwischen dem Rektorat und der Institutsleitung sowie der Studierenden wurde ein Prozedere gefunden, damit die Studierende nach grundsätzlicher Überarbeitung der bereits beurteilten Version eine neue Bachelor-Arbeit einreichen konnte.

- **Unfallbedingte physische Beeinträchtigungen und Studienabschluss an einer Pädagogischen Hochschule im alten Curriculum**
- **(Zahl 2015-00065)**
- **[§ 42 1b, HG 2005 idgF]**

### ***Sachverhalt***

Eine Studierende an einer Pädagogischen Hochschule hatte aufgrund eines Unfalls physische Einschränkungen. Während des Studiums änderte sich das Curriculum, sodass die Studierende für ihren Abschluss andere Lehrveranstaltungen besuchen sollte, darunter auch einen Schwimmunterricht. Aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkungen war ihr dies jedoch nicht möglich. Sie suchte daher das Gespräch mit der Leitung ihres Instituts und beantragte, das

Studium nach dem alten Curriculum abschließen zu können. Auf ihr Ansuchen wurde nicht eingegangen, sie wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende.

### *Maßnahmen seitens der Ombudsstelle*

Die Ombudsstelle für Studierende nahm Kontakt mit der Pädagogischen Hochschule auf und ersuchte um eine Stellungnahme.

### *Lösung möglich*

Im von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Termin für ein Gespräch mit der Studierenden und den Vertreterinnen und Vertretern der Institution konnte vereinbart werden, unter welchen Bedingungen ein Studienabschluss für die Studierende ermöglicht werden könne.

- **Studienförderung**

- **Studienförderung und Anzahl der Studienwechsel**
- **(Zahl 2015-00151)**
- **[§ 17 Abs. 2 StudFG 1992 idgF]**

*Sachverhalt*

Ein Studierender bezog ein Selbsterhalterstipendium und wollte zum dritten Mal das Studium wechseln. Damit hätte er jedoch das Stipendium verloren, da laut Studienförderungsgesetz nur ein zweimaliger Studienwechsel zulässig ist. Da er an einer psychischen Erkrankung litt, brachte er bei der Stipendienstelle vor, den ersten Wechsel von der Universität Wien an die Technische Universität Wien zu einem Zeitpunkt akuter psychischer Erkrankung gemacht zu haben, was durch entsprechende ärztliche Gutachten dokumentiert war.

*Maßnahmen der Ombudsstelle für Studierende*

Die Ombudsstelle für Studierende führte einschlägige Recherchen durch und informierte die zuständige Stipendienstelle über einen gleichgelagerten Fall. Der Unabhängige Finanzsenat hatte in einer Entscheidung vom 12. Juni 2008 (RV/0486-S/07) in einer Berufungsentscheidung in einem ähnlichen Fall ausgeführt:

*„Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 2. September 1998, 97/12/0371 ausführt, ist der Tatbestand des § 17 Abs. 2 StudFG 1992 nur bei Vorliegen folgender drei Voraussetzungen erfüllt:*

- 1. Es muss ein unabwendbares Ereignis vorliegen*
- 2. es darf den Studierenden daran kein Verschulden treffen*
- 3. das Ergebnis muss zwingend den Studienwechsel herbeigeführt haben.*

*Strittig ist die Frage, ob die dritte Voraussetzung erfüllt ist. Im höchstgerichtlichen Erkenntnis führt der Gerichtshof unter Bezugnahme auf die Erläuternden Bemerkungen aus, dass als Beispiel für ein Ereignis im Sinn des § 17 Abs. 2 mangels Einschränkung auch psychische Krankheiten zu gelten haben. Der VwGH führt weiters aus: "Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes schließen es weder Wortlaut, Zweck, noch die Erläuternden Bemerkungen zu § 17 Abs. 2 aus, dass ein durch eine psychische Krankheit im Sinn des § 17 Abs. 2 erzwungener Studienwechsel eines Studierenden auch dann vorliegt, wenn er diese Entscheidung deshalb trifft, weil er sich aufgrund seiner Krankheit für das bisher von ihm betriebene, nicht aber für ein anderes Studium als ungeeignet ansieht, den Studienwechsel für unbedingt erforderlich hält und im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Erkrankung seine Erkenntnisfähigkeit so hochgradig einschränkt, dass er nicht imstande ist, die Unrichtigkeit seiner Fehleinschätzung oder andere Handlungsalternativen (z.B. den vorläufigen Abbruch des Studiums oder eine Beurlaubung) hinreichend zu erkennen. Anders gewendet muss die krankheitsbedingte Beeinträchtigung so beschaffen sein, dass die in diesem Zustand getroffene Entscheidung für den Studienwechsel den Studierenden gleichsam als einzig möglicher Ausweg aus seiner Situation erscheint und von ihm aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht erwartet werden kann, dass er deren Fehlerhaftigkeit erkennt oder andere Handlungsalternativen ernsthaft in Betracht zieht."*

### **Lösung möglich**

Nach Rückkontakt mit der Stipendienstelle wurde der (vermeintlich) dritte Studienwechsel nicht gezählt.

## 5. VORSCHLÄGE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE AN ORGANE UND ANGEHÖRIGE VON HOCHSCHULINSTITUTIONEN

Gemäß § 31 Abs. 5 HS-QSG 2011 idgF kann die Ombudsstelle für Studierende den Organen sowie den Angehörigen von hochschulischen Bildungseinrichtungen beratend zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende ergeben sich für den Berichtszeitraum des vorliegenden Tätigkeitsberichtes aus Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern sowie aus eigenen Wahrnehmungen eine Reihe von Anregungen, die in der Alltagsarbeit der Institutionen im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb von Interesse sein und auch autonom umgesetzt werden können.

- **Zur Quereinsteigerinnen- / Quereinsteigerregelung für Studierende an den Medizinischen Universitäten Graz, Wien und Innsbruck**

**[§ 124b UG 2002 idgF, Verordnungen der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck]**

Für das Aufnahmeverfahren zum Studium der Human- oder Zahnmedizin (an der Medizinischen Universität Wien, an der Medizinischen Fakultät der Universität Linz, an der Medizinischen Universität Graz sowie an der Medizinischen Universität Innsbruck) ist mittlerweile mit dem sogenannten Medizinaufnahmetest (MedAT), der inhaltlich identisch für alle Standorte am gleichen Tag stattfindet, eine österreichweit einheitliche Regelung und ein einheitliches Verfahren gefunden worden. Die endgültige Anmeldung zu den Tests resp. die Zulassung zum Studium erfolgt universitätsbezogen.

Für „Quereinsteigerinnen“ und „Quereinsteiger“, also Studierende, die an einer anderen Medizinischen Universität in der betreffenden Studienrichtung bereits Studienleistungen erbracht haben und die Universität wechseln wollen, sind derzeit unterschiedliche Regelungen gültig (6. Stück Mitteilungsblatt, der

Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2012/13, ausgegeben am 18. Jänner 2013, Nr. 7, § 19; 61. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, 30. Jänner 2015, § 14; 75. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016, V. Quereinsteigerinnen / Quereinsteiger, § 19).

Es wird empfohlen, für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in das Studium der Human- oder Zahnmedizin einheitliche Regelungen für alle medizinischen Universitäten in Österreich zu treffen: Umstieg bereits ab dem 3. oder höheren Semester möglich.

- **Zur Veröffentlichung wichtiger studienbezogener Mitteilungen von Hochschulinstitutionen in englischer Sprache**

**[keine konkreten hochschulrechtlichen Normen betreffend]**

Unter Berücksichtigung, dass für zur Gänze in Englisch angebotene Studien keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden bzw. viele internationale Studierende bei Studienbeginn noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, wird empfohlen, dass wichtige Mitteilungen (z.B. das Zulassungsverfahren, Zuständigkeiten, Lehrveranstaltungsanmeldungen, etc.) auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

- **Zur konsolidierten Fassung von Satzungen von öffentlichen Universitäten in deren Mitteilungsblättern**

**[§ 20 Abs. 6 UG 2002 idgF]**

Nach § 20 Abs. 6 UG 2002 idgF haben öffentliche Universitäten ihre Satzungen im Mitteilungsblatt (gedruckt und / oder elektronisch) kundzumachen. Satzungsbestimmungen werden oftmals auf Grund der in der Satzung zu regelnden Bereiche zu unterschiedlichen Zeitpunkten beschlossen, ebenso diesbezügliche Änderungen, womit auch Kundmachungen im Mitteilungsblatt „verstreut“ sind. Das Herstellen einer lesbaren konsolidierten (Internet-)Fassung

ist unter öffentlichen Universitäten verbreiteter Usus, jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Es wird unter Hinweis auf die Tatsache, dass im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) einschlägige Bundesgesetze in der jeweils tagesgültigen konsolidierten Fassung veröffentlicht und auch so abgerufen werden können, vorgeschlagen, dass in den Mitteilungsblättern und auf den Homepages jener Universitäten, wo dies bis dato noch nicht der Fall ist, die jeweils aktuellen, konsolidierten Satzungen veröffentlicht werden.

- **Zur bescheidmäßigen Zulassung zum jeweiligen Studium an öffentlichen Universitäten**

**[§ 60 Abs. 1 und § 64 Abs. 5 UG 2002 idgF]**

Nach § 60 Abs. 1 UG 2002 idgF sind Zulassungen zum Studium aufgrund eines Antrages von Studierenden mit Bescheid des Rektorates auszusprechen. Nach § 64 Abs.e 4 und 5 UG 2002 idgF ist das Rektorat berechtigt, im Zusammenhang mit der Zulassung zu einem Masterstudium die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Es ergeht der Vorschlag, dass dies mittels einer bescheidmäßigen Erledigung erfolgen soll, damit auch ein Rechtsschutz für allfällige Beschwerden gegen die Auflagen gegeben ist.

- **Zum Stempel „Rechtsmittelverzicht“ auf Bescheiden von öffentlichen Universitäten**

**[keine konkreten hochschul-oder verwaltungsrechtlichen Normen betreffend]**

Der Stempel mit dem Aufdruck „Rechtsmittelverzicht“ auf einem Bescheid öffentlicher Universitäten hat den Zweck, dass Studierende mit ihrer Unterschrift auf dem Stempel bei einer positiven Erledigung sofort in den Genuss des erledigten Anliegens kommen, z. B. bei der Anerkennung von Lehrveranstaltungsprüfungen, die laut Curriculum eine Voraussetzung für die

Anmeldung zu weiteren Lehrveranstaltungen sind. Auch bei Verleihungsbescheiden von akademischen Graden ist es üblich, einen Rechtsmittelverzicht zu unterschreiben. Problematisch ist es, wenn der Stempel mit dem Rechtsmittelverzicht auch auf Bescheiden angebracht ist, bei denen dem Anliegen nur teilweise oder gar nicht stattgegeben wird. Nach einem Rechtsmittelverzicht auf einem negativen Bescheid kann kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden.

Im Berichtszeitraum gab es ein Anliegen eines Studierenden, bei dem auf einem teilweise ablehnenden Bescheid ein Stempel „Rechtsmittelverzicht“ angebracht und dies dem Studierenden bei der Übernahme des Bescheides zur Unterschrift vorgelegt worden war. Der Studierende war der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, um sich der Folgen des Rechtsmittelverzichts bewusst zu sein und verlor damit seine Möglichkeit zur Erhebung des Rechtsmittels.

Es wird der Vorschlag gemacht, den Stempel „Rechtsmittelverzicht“ nur auf Bescheiden anzubringen, in denen dem Anliegen der Studierenden voll Rechnung getragen wird.

- **Klare(re) Kriterien bei (allfälligen) Befristungen von Betreuungsverhältnissen im Doktoratsstudium an öffentlichen Universitäten**

**[§ 82 Abs. 1 UG 2002 idgF und einschlägige Satzungsbestimmungen an öffentlichen Universitäten]**

Nach § 82 UG 2002 idgF sind nähere Details für die Betreuung und Beurteilung von Dissertationen in den jeweiligen Satzungen der öffentlichen Universitäten zu regeln. Bei solchen Regelwerken sollte im Zutreffensfall möglichst genau definiert und den betroffenen Studierenden mitgeteilt werden (können), unter welchen Kriterien eine Verlängerung von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuendem Professor gewährt oder nicht mehr verlängert werden kann bzw. soll. Weiters sollten die Faktoren für eine Wahrscheinlichkeit eines positiven Abschlusses sowie für eine Bewertung als aktive Studierende festgelegt und

kommuniziert werden. In einem Leitfaden für alle Beteiligten (z. B.) als Bestandteil des Curriculums könnten konkrete Bestimmungen veröffentlicht werden, in welchem Zeitabstand welche Aktivitäten als positive Verfolgung des Studiums zu bewerten wären bzw. welche Mängel vorliegen müssten, damit eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung niederlegen würde.

Es werden weitere Regulierungen empfohlen, die auf Studierende mit Behinderungen und / oder chronischen Erkrankungen, Studierende in besonderen Situationen (etwa Schwangerschaft, Pflege von Kindern) sowie Studierende, die für eine Zeit lang (z.B. aus beruflichen Gründen) beurlaubt sind, eingehen.

- **Zur geeigneten Form der Veröffentlichung der Satzungen, der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der allgemeinen Bedingungen für abzuschließende Ausbildungsverträge von Fachhochschulen**

**[§ 10 Abs. 3 Z. 10 FHStG 1993 idgF und Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung der AQAustria beschlossen am 28. Mai 2015]**

Gemäß § 10 Abs. 3 Z. 10 FHStG 1993 idgF haben Fachhochschulen die vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem / den FH-Erhaltern zu erlassenden Satzungen in geeigneter Form zu veröffentlichen, wobei die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Bestandteil der Satzung zu sein haben. Auch in der Akkreditierungsverordnung für Fachhochschulen der AQAustria ist die entsprechende Veröffentlichung vorgeschrieben, dort übrigens auch die Veröffentlichung der allgemeinen Bedingungen für abzuschließende Ausbildungsverträge. Die im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes abgedruckten Matrix „Ausbildungsverträge, Studien- und Prüfungsordnungen an österreichischen Fachhochschulen on-line (geographisch von West nach Ost)“ sind die aufgrund eigener Recherchen und Rückmeldungen der Geschäftsführungen erfassten Informationen über den aktuellsten Stand der jeweiligen Veröffentlichungen zusammengefasst.

Es ergeht an jene Institutionen, von denen noch keine entsprechenden Veröffentlichungen durchgeführt worden sind, der Vorschlag, dies zu tun.

- **Zur Einführung von geeigneten Verfahren, eventuell in Form einer unparteiischen Person (in der Art eines Ombudsmanns), um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern.**

**[„Europäische Charta für Forscher“ und „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ (2005/251/EG), Amtsblatt der Europäischen Union L75/67 vom 22. März 2005]**

In den Grundsätzen der „Europäischen Charta für Forscher“ und des „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ ([http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure\\_rights/eur\\_21620\\_de-en.pdf](http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure_rights/eur_21620_de-en.pdf)) sind auch Vorschläge zur Behandlung von Beschwerden und Einspruchsverfahren an Hochschulen enthalten:

*„Beschwerden / Einspruchsverfahren*

*Arbeitgeber und Förderer von Forschern sollten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Regeln und Vorschriften geeignete Verfahren einführen, eventuell in Form einer unparteiischen Person (in der Art eines Ombudsmanns),*

*um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern. Solche Verfahren sollten für sämtliches Forschungspersonal vertrauliche, informelle Unterstützung bei der Lösung von arbeitsbezogenen Konflikten, Streitigkeiten und Klagen bieten mit dem Ziel einer fairen und gleichberechtigten Behandlung innerhalb der Einrichtung und der Verbesserung der Gesamtqualität des Arbeitsumfelds.“*

17 von 21 österreichischen öffentlichen Universitäten, drei von 21 Fachhochschulen sowie eine von zwölf Privatuniversitäten haben zu dieser Empfehlung *Letters of Endorsement* geschrieben. Es ergeht der Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, dass diese Hochschulinstitutionen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, solche spezielle Beschwerdestellen (in der Art eines Ombudsmannes) einrichten.

- **Zu nicht zeitgerechter, nicht beitragskonformer oder nicht eingelangter Überweisung von Studien- und / oder Studierendenbeiträgen an öffentlichen Universitäten**

**[§ 62 Abs. 1-4, UG 2002]**

Die gängige Alltagspraxis zeigt, dass Fortsetzungsmeldungen an öffentlichen Universitäten nicht aktiv von der oder dem Studierenden getätigt werden (wobei gesetzlich auch nicht normiert ist, wem gegenüber und wie diese Fortsetzungsmeldungen zu tätigen sind), sondern auf der Vorschreibung des jeweiligen Studien- und Studierenden- oder nur des Studierendenbeitrages für das jeweilige folgende Semester durch die Universität und die fristgerechte Begleichung des erforderlichen Betrages durch den Studierenden oder die Studierende beruhen.

Aus etlichen Anlassfällen bei der Ombudsstelle ist ersichtlich, dass bei Nicht- und / oder Fehleinzahlungen die nachfolgenden Wiederholungs-Aufforderungen teilweise automationsunterstützt ohne individuelle Namensnennung und ohne Zustellüberprüfung erfolgen und dadurch mitunter Fristen von Studierenden NICHT notwendigerweise ausschließlich selbstverschuldet von diesen versäumt werden.

Konkrete dokumentierbare Anliegen von Studienwerberinnen und Studienwerbern bei der Erstzulassung bzw. bei Studierenden bei der Fortsetzungsmeldung zu nicht bzw. nicht korrekt einbezahlten oder nicht zeitgerecht eingelangten Studien- und Studierendenbeiträgen sollten vom für Zulassungen zuständigen Organ, in Fällen lediglich nichteingezahlter

Studierendenbeiträge mit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, überprüft werden. Die Einzelentscheidungen über spezielle Tatbestände sollten beim für die Zulassung zuständigen Organ liegen.

Es wird daher den zuständigen Organen vorgeschlagen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen („unvorhersehbar“, „unabwendbar“) mit unverhältnismäßig negativen Konsequenzen (z.B. Umstellung in ein neues Curriculum kurz vor Studienabschluss) bei Nicht- resp. Fehleinzahlungen für die betroffenen Studierenden zu entscheiden.

- **Zur Überprüfung von Regelungen mit „Kautions“-Einbehaltung resp. deren Gegenverrechnung sowie zur Beachtung des Verbotes der Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen an Fachhochschulen**

**[§ 2 Abs. 4, FHStG 1993 idgF]**

Aus Anliegen von Fachhochschul-Studierenden im Berichtszeitraum hat sich ergeben, dass einige Institutionen während bzw. nach abgeschlossenen Bewerbungsverfahren „Kautionen“ sowohl verlangen als auch nach erfolgter Aufnahme Gegenverrechnungen derselben durchführen. Des Weiteren werden mancherorts Zahlungen für „zusätzliche“ bzw. „außerordentliche“ Aufwendungen eingehoben.

Es wird vorgeschlagen, dass die betreffenden Institutionen solche und ähnliche Vertragsbedingungen auf ihre Rechtskonformität überprüfen und entsprechend adaptieren.

## 6. VORSCHLÄGE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE AN DEN GESETZGEBER

- **Zum Rechtsschutz bei Prüfungen auch (bei Prüfungen) im Rahmen von Praktika (§ 79 Abs. 2 UG 2002 idgF)**

Gemäß § 79 Abs. 2 UG 2002 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

Es ergeht der Vorschlag, dass § 79 Abs. 2 im ersten Satz dahingehend erweitert wird, dass „mündliche Prüfungen sowie Prüfungen **im Rahmen eines Praktikums** öffentlich sind“.

Hintergrund: Im Zuge der Behandlung eines Geschäftsfalles zeigte sich, dass im Universitätsgesetz 2002 **keinerlei Regelungen zu Praktikumsprüfungen** enthalten sind. Es erscheint daher sinnvoll, auf diese Prüfungen die Bestimmungen für mündliche Prüfungen auszuweiten, um den reibungslosen Ablauf von Praktikumsprüfungen zu gewährleisten.

- **Zur Auffüllung von Studienplätzen in zugangsgeregelten Studien an öffentlichen Universitäten (§ 14h Abs. 5 UG 2002 idgF)**

Die Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien an öffentlichen Universitäten sehen vor, dass im Rahmen des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Registrierung der Studienwerberinnen und Studienwerber zu erfolgen hat. Wird die für die Universität in der Leistungsvereinbarung festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Rahmen der Registrierungspflicht nicht erreicht, sind diese

Studienwerberinnen und Studienwerber bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen jedenfalls zuzulassen. Darüber hinaus sind dann bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl auch jene Studienwerberinnen und Studienwerber zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium an einer anderen Universität registriert sind, dort aber etwa im Aufnahmeverfahren keinen Studienplatz erreicht haben oder aus anderen Gründen nunmehr einen Wechsel des Studienortes begehren. Wird aber auch dadurch die festgelegte Anzahl an Studienanfängerinnen und Studienanfänger nicht erreicht, so haben andere Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich nunmehr für dieses Studium zulassen möchten, keine Möglichkeit mehr. Dies obwohl das Studienplatzkontingent, wie es in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde, nicht ausgeschöpft ist.

Es wird empfohlen, gesetzlich zu regeln, dass auch diese Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, solange die in der Leistungsvereinbarung für dieses Studium festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger auch durch die an anderen Universitäten registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber nicht erreicht wird.

- **Zu Aufnahmeverfahren für Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (UG 2002, FHStG 1993, HG 2005. jeweils idgF)**

Ist für ein Studium an einer öffentlichen Universität ein Aufnahmeverfahren inklusive Aufnahmetest vorgesehen, so gibt es derzeit an den jeweiligen Hochschulinstitutionen unterschiedliche Regelungen bezüglich abweichender Prüfungsmethoden für Studierende mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit bzw. die Befreiung vom Aufnahmetest bei einer amtlich festgestellten Behinderung von mehr als 50 %, welche die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung unmöglich macht.

Es wird vorgeschlagen, österreichweite Regelungen für die öffentlichen Universitäten im UG 2002, für die Fachhochschulen im FHSStG 1993 sowie für die Pädagogischen Hochschulen im HG 2005 zu treffen, in denen festgelegt werden soll, dass Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit ein Recht auf abweichende Prüfungsmethoden haben, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt wird.

- **Prüferinnen- und Prüferwahl an öffentlichen Universitäten (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002 idgF)**

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) idgF haben Studierende das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

Es ergeht der Vorschlag, dass bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer **mit facheinschlägigen Kenntnissen auch einer anderen Universität** nach Möglichkeit entsprochen werden soll.

- **Studien in englischer Sprache an öffentlichen Universitäten (§§ 54 Abs. 12 sowie 64 Abs.e 5 und 6 UG 2002 idgF)**

Im Rahmen des Kooperationsprojektes zwischen der Universität Graz und der Technischen Universität Graz wird am Universitätsstandort Graz das Masterstudium Mathematik nur mehr als englischsprachiges Studium „Mathematics“ nach § 64 Abs. 6 UG 2002 idgF angeboten.

Dies bedeutet, dass für derartige Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, ein Aufnahmeverfahren vorgesehen werden und auch die Zahl der Studierenden festgelegt werden kann. Beides wurde in Graz vorgenommen. Nur Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien

Mathematik (Universität Graz) und Technische Mathematik (Technische Universität Graz) unterliegen gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 idgF nicht den Aufnahmebestimmungen und sind nicht auf die festgelegte Zahl an Studienplätzen anzurechnen. Alle anderen Studienwerberinnen und Studienwerber fallen unter das Aufnahmeverfahren und die Studienplatzbeschränkung.

Bestrebungen an anderen Universitätsstandorten, im Fach Mathematik einen ähnlichen Weg zu beschreiten, könnten zur Folge haben, dass die ordentlichen Masterstudien Mathematik, welche jeweils auf zugrunde liegenden ordentlichen und auf Deutsch eingerichteten Bachelorstudien aufbauen, in Zukunft österreichweit nur mehr in Englisch angeboten und mit einer Zugangsbeschränkung versehen wären, jeweils nur mit der Ausnahme der Absolventinnen und Absolventen der eigenen Universität im Sinne des § 64 Abs. 5 UG 2002 idgF.

Durch die jeweiligen Studienplatzbeschränkungen wird in einem Fach, welches flächendeckend derart durch solche Beschränkungen gekennzeichnet ist, die Studierendenmobilität stark eingeschränkt, da ein Wechsel des Studienstandortes damit noch schwieriger wird als er es ohnehin – auch ohne Platzbeschränkungen – bereits ist.

Das nunmehrige ausschließliche Angebot eines Studiums in Englisch ergibt Zweifel an dessen rechtlicher Zulässigkeit. Die Systematik des UG 2002 indiziert, dass Studien grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten werden. Die Einrichtung von Studien, welche in einer Fremdsprache durchgeführt werden, sollte die Ausnahme darstellen. Dies ergibt sich einerseits aus Art. 8 B-VG, welcher die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, als Staatssprache der Republik festlegt und andererseits direkt aus dem UG 2002: Aus der Sonderbestimmung des § 54 Abs. 12 UG 2002 idgF folgt, dass die Verwendung von Fremdsprachen unter anderem bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzelbezogen zulässig ist. Daraus ist ableitbar, dass die Studien grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen sind. Ebenso ist § 64 Abs. 6

UG 2002 idgF, wonach bei Master- und PhD Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden und das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und ein Aufnahmeverfahren vorsehen kann, als Sonderbestimmung zu werten.

Es ergeht der Vorschlag, im UG 2002 eine Bestimmung zu schaffen, dass Studierende jedenfalls ein weiterführendes Masterstudium in Österreich in deutscher Sprache absolvieren können.

- **Zum Studienwechsel zwischen öffentlichen Universitäten (§ 63 Abs. 2, 8 und 9 UG 2002 idgF)**

Möchten Studierende ihr Studium an einer öffentlichen Universität in derselben Studienrichtung an einer anderen öffentlichen Universität fortführen, so ist es je nach Verordnung der betreffenden Hochschulinstitutionen vorgeschrieben, dass Studierende das Aufnahmeverfahren inklusive allfälliger Aufnahmetests erneut durchführen müssen.

Es wird angeregt, dass einmal durchgeführte einschlägige Aufnahmeverfahren, vor allem wenn sie österreichweit standardisiert durchgeführt worden sind bzw. werden, im Rahmen eines zeitnahen Studienortwechsels auch an anderen Standorten anerkannt werden und nicht zu wiederholen sind.

- **Zur Adaptierung respektive Synchronisierung der facheinschlägigen Terminologien in hochschulrechtlichen Gesetzen (UG 2002 , FHStG 1993, HG 2005, PUG 2011, HS-QSG 2011, StudFG 1992, HSG 1998, jeweils idgF)**

Wie der im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes abgebildeten Matrix „Verschiedene gesetzliche Termini für Personen vor Studienzulassung“ zu entnehmen ist, gibt es in den diversen hochschulrechtlichen Gesetzen derzeit verschiedenste Begrifflichkeiten zu teilweise denselben Personengruppen innerhalb derselben gesetzlichen Tatbestände. Es wird vorgeschlagen, dass dort wo es erforderlich erscheint bei den jeweils nächstmöglichen Novellen zu den

aufgeführten Bundesgesetzen die Terminologien determiniert, adaptiert bzw. harmonisiert werden.

- **Zur Sichtung und Überprüfung der Inhalte von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen (gem. § 10 Abs. 10 FHStG 1993 idgF)**

Aufgrund einschlägiger Wortmeldungen im Gegenstande (sowohl im Wissenschaftsausschuss am 17. März 2015 durch Frau Abg.e Sigrid Maurer als auch bei zwei Arbeitstagungen der Ombudsstelle für Studierende in Dornbirn sowie in Wien im November 2015) wird angeregt, dass die Ausbildungsverträge sämtlicher österreichischer Fachhochschulen im Aufsichtswege (nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 10 FHStG 1993 idgF; siehe dazu Hauser, Kommentar zum FHStG<sup>7</sup> [2014] Seite 189, Anm. 103, wo ausgeführt ist, dass das Aufsichtsrecht umfassend gestaltet ist und „jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden“ kann) auf ihre Inhalte (unter besonderer Berücksichtigung von konsumentenschutzrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Aspekten) gesichtet und überprüft werden sowie dem Wissenschaftsausschuss darüber Bericht erstattet wird.

- **Zur Angleichung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s)“ Einkommen von Studierenden (gemäß StudFG 1992 idgF §§ 8-11) und für die Errechnung der zumutbaren Eigenleistung der Studierenden (gem. § 31 Abs. 4 StudFG idgF sowie § 5 Abs. 1 lit. c FLAG 1967 idgF)**

Aufgrund derzeitiger unterschiedlicher Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s) Einkommen“ von Studierenden werden einerseits gemäß der §§ 8-11 StudFG 1992 idgF nach § 9 u. a. Waisenpensionen, der 13. und 14. Monatsbezug und andere Hinzurechnungspositionen für die Ermittlung des relevanten Einkommens herangezogen, respektive andererseits im FLAG 1967 idgF nur das als Einkommen gilt, was tatsächlich als Einkommen im StudFG gem. § 8 Abs.1 Z 1 bei Verweis auf § 2 Abs. 2 EStG idgF normiert wird.

Dies bedeutet u. a., dass nach § 5 Abs. 1 lit. c FLAG idgF Waisenpensionen beim eigenen Einkommen außer Betracht bleiben.

Es wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungen zugunsten der Studierenden dahingehend zu adaptieren, damit Waisenpensionen auch im Rahmen der Studienförderung für Studierende NICHT als eigenes Einkommen gerechnet werden.

- **Zur offiziellen Beauftragung der Psychologischen Beratungsstellen auch für Studierende an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen durch den Bundesminister oder die Bundesministerin (gem. § 68a Abs. 1 StudFG 1992 idgF)**

Aufgrund der in Entwicklung stehenden sogenannten „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wird zukünftig die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den verschiedenen Hochschul-Institutionskategorien im österreichischen Hochschulraum intensiviert werden und damit auch größere Mobilität eintreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher nur für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffenen Stellen auch offiziell mit der Betreuung von Studierenden an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen zu beauftragen und unter einem die Gesetzesterminologie im betreffenden Paragraphen zu standardisieren.

- **Zur Verschiebung der Wahltermine bei Wahlen in die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zur besseren Wahrung des Wahlrechtes auch für FH-Studierende aus berufsbegleitenden Studien (§ 43 Abs. 2 HSG 2014 idgF)**

Einschlägige Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende sowie Diskussionen bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anspruchsgruppen zeigen, dass Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Fachhochschulen eine

Änderung der derzeit gesetzlich geregelten Terminisierung der ÖH-Wahlen **auf einen Dienstag bis Donnerstag** in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni vorschlagen. Die derzeit festgelegten Wahltage würden vor allem berufsbegleitend Studierenden an Fachhochschulen (rund 40% österreichweit) die Ausübung ihres Wahlrechtes erschweren, da sie berufsbedingt hauptsächlich nur zu den Wochenenden am Studienbetrieb vor Ort teilnehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, bei der nächsten Novelle zum HSG 2014 die Wahltage von Dienstag bis Donnerstag **auf Mittwoch bis Freitag** zu verlegen.

## 7. RESÜMEE UND AUSBLICK

2014 / 15 als drittes akademisches Jahr, über das die Ombudsstelle für Studierende dem zuständigen Ressortchef und dem Nationalrat einen Tätigkeitsbericht zu legen hat, war die seit der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle 2012 bisher wichtigste Periode bei der Behandlung von Anliegen und die Berichtslegung darüber sowie die Weiterentwicklung der Grundlagen.

- **Neue Berichtsmöglichkeiten und Grundsätze der Ombudstätigkeit: Balance zwischen Vertraulichkeit und Transparenz**

Aufgrund der Novelle zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 können in Berichten nunmehr Namen von Institutionen genannt werden. Eine Referenzierung der Anliegen mit den jeweiligen Hochschulinstitutionen ist daher möglich und in diesem Bericht durch die Angabe der Bearbeitungszahlen erstmals erfolgt.

Im vorliegenden Bericht enthalten sind Informationen über Anliegen pro Hochschulinstitutionskategorie: Zu 18 von 21 gelisteten öffentlichen Universitäten (86%), zu 15 von 21 Fachhochschulen (71%), zu 4 von 12 privaten Universitäten (0,33%) sowie zu 5 von 14 Pädagogischen Hochschulen (3,6%) sind Anliegen bearbeitet und in diesen Bericht aufgenommen worden. Beschreibungen von Anliegen erfolgen nach Institutionenkategorien. Des Weiteren sind insgesamt 21 Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber enthalten.

Die bisherige Verschwiegenheitspflicht ist mit der HS-QSG-Novelle 2012 jener der Volksanwaltschaft angeglichen worden. Dazu gab es schon im März 2015 bei der traditionellen Behandlung des letztjährigen Berichtes mit Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen Beratungen zu den neuen Möglichkeiten. Im Herbst 2015 folgten intensive Beratungen mit Expertinnen und Experten über die Änderungen und den Umgang mit dem geänderten Verfahren. Quintessenz dieser Beratungen: Vertraulichkeit und Transparenz sollen ausbalanciert werden.

- **Neupositionierung der Ombudsstelle: Intensivierung der Kommunikation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen**

In einer **Begleitstudie** zu den neu zu gewichtenden Geschäftsfeldern, durchgeführt vom Institut für Verwaltungsmanagement (in Fortsetzung früherer Beratungsprojekte, zuletzt 2012 zur Notwendigkeit und zum Anforderungsprofil bzw. Einrichtung einer Datenbank für die Ombudsstelle) wurden die **Kernaufgaben der Ombudsstelle** analysiert und **Zukunftsempfehlungen** abgegeben. Die vier Hauptsäulen der Kernaufgaben der Ombudsstelle sind demnach:

- eine Anlaufstelle für Studierende mit Individualanliegen bieten
- zur Vermittlung zwischen den Anspruchsgruppen beitragen
- eine Informations- und Vernetzungsplattform betreiben
- Beiträge für Systemverbesserung(en) leisten

Die dafür in Expertinnen- und Experteninterviews gefundenen neuen und zu adaptierenden bisherigen Handlungsfelder werden ab 2016 durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

- **Vernetzung von Ombudsstellen: Weitergabe von Expertise**

Die nationalen und internationalen Kontakte der Ombudsstelle für Studierende sind weiter ausgebaut bzw. intensiviert worden. Sie stellen ebenfalls ein wesentliches Zukunftselement in der weiteren Betreuungs- und Informationsarbeit dar.

Doppelt wichtig für die Weiterentwicklung der programmatischen Arbeit war dabei die Präsenz der Ombudsstelle zunächst bei der Jahrestagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft 2014 in Eisenstadt zum Generalthema „Ombudsstellen und Anwaltschaften“ und daran

anschließend beim nicht-öffentlichen Werkstattgespräch des Instituts für Staatsorganisation und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt im Frühjahr 2015 zum Thema **„Organisationsrechtliche Rahmenbedingungen von Ombudsstellen“**. Bei beiden Veranstaltungen waren die Volksanwaltschaft, die Behindertenanwaltschaft, die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Parlamentarische Bundesheerkommission, die Umweltanwältin Steiermark sowie die Landesvolksanwaltschaften Tirols und Vorarlbergs vertreten. Ein Projekt ist geplant, die faktische bzw. von zugrundeliegenden Regelungen geforderte Unabhängigkeit bestehender Ombuds-Einrichtungen zu sichern und Standards zu beschreiben, die der derzeitigen Rechtslage und den Notwendigkeiten am besten entsprechen.

Anderen Standards hatte sich die zwölfte Jahreskonferenz des europäischen Netzwerkes von Hochschulombudsstellen (ENOHE) in Innsbruck im Mai 2015 gewidmet, den sogenannten **„Innsbruck Descriptors“**, die als gesamteuropäisches Dokument richtungsweisend für die Etablierung, Stabilisierung und den Ausbau von hochschulischen Ombudsstellen sein sollen.

Für die bestehenden hochschulischen Ombudsstellen im Ministerium und an den Hochschulinstitutionen ist für das Frühjahr 2016 ein Vernetzungstreffen und die **Gründung eines gesamtösterreichischen Netzwerkes** vorgesehen, bei dem auch ein entsprechendes Dokument zum Selbstverständnis desselben verabschiedet werden soll. Im Rahmen der Entwicklung einer österreichweiten Hochschul-Mobilitätsstrategie durch das BMBWF ist der Vorschlag eingebracht worden, Ombudsstellen an allen österreichischen Hochschulen inklusive studierendenmobilitätsrelevanter Aspekte in deren Portfolios einzurichten.

Auf europäischer Ebene soll 2016 die Möglichkeit bestehen, sich an einem von Aserbaidschan aus koordinierten Erasmus+-Projekt **„Advocacy Establishment for Students through Ombudsman Position (AESOP)“** im Rahmen von ENOHE zu beteiligen, was ebenfalls zu einer Erweiterung der Expertisen beitragen wird.

- **Realisierte Vorschläge**

Zu den seit 2012 gemachten Vorschlägen an die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen bzw. an die gesetzgebenden Organe und über die **erfolgte Umsetzung** sind Detailgespräche mit den Anspruchsgruppen geplant. Für, aus der Sicht der Institutionen, **allenfalls nicht realisierbare Vorschläge** sollen Stellungnahmen ergehen, warum diese nicht realisierbar sind oder erscheinen.

**Noch nicht berücksichtigte gesetzliche Änderungen** im Rahmen der Vorschläge an den Gesetzgeber werden in entsprechenden Themenspeichern im BMWFV erfasst und deren Berücksichtigung bei den jeweils nächsten, großen Novellen der in Frage kommenden Gesetzesmaterien in Aussicht gestellt.

**Reaktionen auf sämtliche Aspekte dieses Berichtes** können entweder an die E-Mail-Adresse [os.tb1415@bmwfw.gv.at](mailto:os.tb1415@bmwfw.gv.at) oder an [josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at](mailto:josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at) geschickt werden.

- **Veranstaltungs-Schwerpunkte 2015**

Die Ombudsstelle für Studierende wird auch im Jahr 2016 in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen ihrem Arbeitsauftrag nach entsprechender Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von Anliegen leisten.

Zu Beispielen guter Durchführungspraxis genauso wie zu Generalthemen sind unter anderem folgende Veranstaltungen geplant:

- Berufs- und Studieninformationmesse in Wien, vom 3. bis 6. März 2016 in Wien
- “Konfliktmanagement und Ombudsstellen an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsbericht und Zukunftsperspektiven“ sowie Gründung des gesamtösterreichischen Netzwerkes von Hochschulombudsstellen, gemeinsam mit der Alpen-Adria-Universität

Klagenfurt, der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem BMFWF im Frühjahr 2016 in Klagenfurt, Kärnten

- “Universitäten vor dem Kadi: Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz“, gemeinsam mit der UNIKO im Herbst 2016 in Wien
- „Brauchen Pädagogische Hochschulen einen Ombudsmann / eine Ombudsfrau?“, gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Burgenland und der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen im Herbst 2016 an der Pädagogischen Hochschule Burgenland in Eisenstadt
- „Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum“, gemeinsam mit dem Verein Uniability, der Behindertenanwaltschaft, der Donauuniversität Krems, der Fachhochschule Krems und der Pädagogischen Hochschule Krems im Herbst 2016 in Krems/Donau
- Tag der offenen Tür im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, am 26. Oktober 2016, Minoritenplatz 5, in Wien
- BeSt<sup>3</sup> Messe in Innsbruck, vom 19. bis 21. Oktober 2016 in Innsbruck, Tirol
- BeSt<sup>3</sup> Messe in Klagenfurt, vom 24. bis 26. November 2016 in Klagenfurt, Kärnten

Nähere Informationen dazu gibt es ab Ende Jänner 2016 auf [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) / [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)



**Abb. 13: Auf zum Tätigkeitsbericht 2015/16!**

## 8. ANHÄNGE

- **Studienbeiträge bzw. Studierendenbeiträge im österreichischen Hochschulraum und Vorgangsweise bei Nicht- oder Fehleinzahlungen**

(Stand: 1. Dezember 2015)

- **Studienbeiträge (gem. § 91 Abs.e 1-7 und § 92 Abs.e 1-10 UG 2002 idgF, § 2 Abs. 2 FHStG 1993 idgF, § 69 Abs.e 1 und 2 HG 2005 idgF)**

**An öffentlichen Universitäten** haben gemäß § 92 UG 2002 zum Studium erstzugelassene oder fortgesetzt gemeldete ordentliche Studierende von der Erstzulassung bis zum Ablauf der Regelstudienzeit plus zwei Semester **keine Studienbeiträge zu entrichten**.

Ein Studienbeitrag **in der Höhe von € 363,36 pro Semester** ist von ordentlichen Studierenden dieser Institutionen dann zu entrichten, wenn sie die gesetzliche Studienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben. Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ebenfalls einen Studienbeitrag in der Höhe von €363,36 zu entrichten.

Studierende **an öffentlichen Universitäten**, die nicht aus der EU oder EWR-Ländern kommen, haben bereits ab der Erstzulassung einen Studienbeitrag **in der Höhe von €726,72 pro Semester** zu leisten.

**An öffentlichen Universitäten** von Studienbeiträgen **befreit** sind Studierende für die Dauer einer Beurlaubung vom Studium sowie aus Drittstaaten gemäß Anlage 3 der Studienbeitragsverordnung 2004 sowie Konventionsflüchtlinge und Studierende im Rahmen des MORE-Projektes.

Vom Studienbeitrag **an öffentlichen Universitäten** **befreit** sind Studierende auch bei Überschreitung der in § 91 Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine

Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% nachgewiesen wird.

Bei Mehrfachstudien **an mehreren öffentlichen Universitäten** ist im Zutreffensfalle der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten, dieser wird aliquot zwischen den Institutionen aufgeteilt.

An **Fachhochschulen** haben Studierende im Zutreffensfalle gemäß § 2 Abs. 2 FHStG 1993 und einer entsprechenden Verpflichtung im jeweiligen individuellen Ausbildungsvertrag einen Studienbeitrag in der Höhe von €363,36 pro Semester zu entrichten. Ausgenommen sind Studierende an der Fachhochschule Joanneum, der Fachhochschule Burgenland, der Fachhochschulen in Oberösterreich sowie der Fachhochschule Vorarlberg.

An **Privatuniversitäten** sind Studienbeiträge bzw. Studiengebühren (unterschiedliche Terminologie) in unterschiedlich festgelegten Beträgen (von € 300,- pro Semester an der Anton Bruckner Privatuniversität Linz bis zu € 13.000,- pro Semester an der Danube Private University Krems) aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im jeweiligen Ausbildungsvertrag zu entrichten.

An **Pädagogischen Hochschulen** haben gemäß § 69 Abs. 1 HG 2005 Studierende in der Regelstudienzeit keinen Studienbeitrag zu entrichten. Gemäß Abs. 2 desselben § haben Studierende €363,36 dann zu entrichten, wenn die vorgesehene Studienzeit um mehr als zwei Semester überschritten worden ist.

- **Studierendenbeiträge / „ÖH-Beiträge“ (gem. § 2 Abs.e 1 und 2 sowie § 38 Abs. 2 HSG 1998 idgF)**

Der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) gemäß § 2 Abs. 2 HSG 1998 idgF beträgt derzeit € 18,70 pro Semester und ist **von ordentlichen und außerordentlichen Studierenden** (inländischen, ausländischen, auch für Teilnahme an Lehrgängen) aller Hochschulinstitutionen (**öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen**), die gemäß § 38 Abs. 2 HSG 1998 idgF Mitglieder der

Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind, innerhalb festgelegter Fristen - im Zutreffensfalle gemeinsam mit dem Studienbeitrag - an die vorschreibende Hochschulinstitution zu entrichten. Der Studierendenbeitrag wird direkt und -im Zutreffensfalle- gemeinsam mit dem Studienbeitrag von den Hochschulinstitutionen eingehoben und ist von diesen an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abzuführen.

Bei **Mehrfachstudien an verschiedenen Hochschulinstitutionen der verschiedenen Sektoren** (z.B. zeitgleiches Studium an einer öffentlichen Universität und an einer Fachhochschule) werden die doppelt oder mehrfach einbezahlten Studierendenbeiträge auf Anträge der Studierenden von der ÖH refundiert.

Vom Studierendenbeitrag befreit sind Studierende im Rahmen der MORE-Initiative an öffentlichen Universitäten.

- **Vorgehen bei Nicht- oder Fehleinzahlungen (falscher Betrag, verabsäumte, bzw. verfristete Einzahlung)**

Die meisten **öffentlichen Universitäten** haben ein elaboriertes Erinnerungs- und Mahnsystem zur Einhebung von Studien- und / oder Studierendenbeiträgen (abhängig vom jeweiligen Verwaltungssystem, das verwendet wird). Diese System werden allerdings manchmal NICHT personenbezogen eingesetzt, sodass lediglich an alle betroffenen Studierenden generelle Nachrichten über fehlende Einzahlungen **ohne Namensnennungen** versendet werden. Bei den meisten öffentlichen Universitäten werden kurz vor den Fallfristen noch ausstehende Zahlungen amtswegig bearbeitet. Nach bestimmten Meldeterminen sind aber auch hier keine System-Meldungen mehr möglich. Die davon individuell betroffenen Studierenden werden amtswegig vom Studium abgemeldet (teilweise ohne dass sie darüber eine personenbezogene Verständigung bekommen).

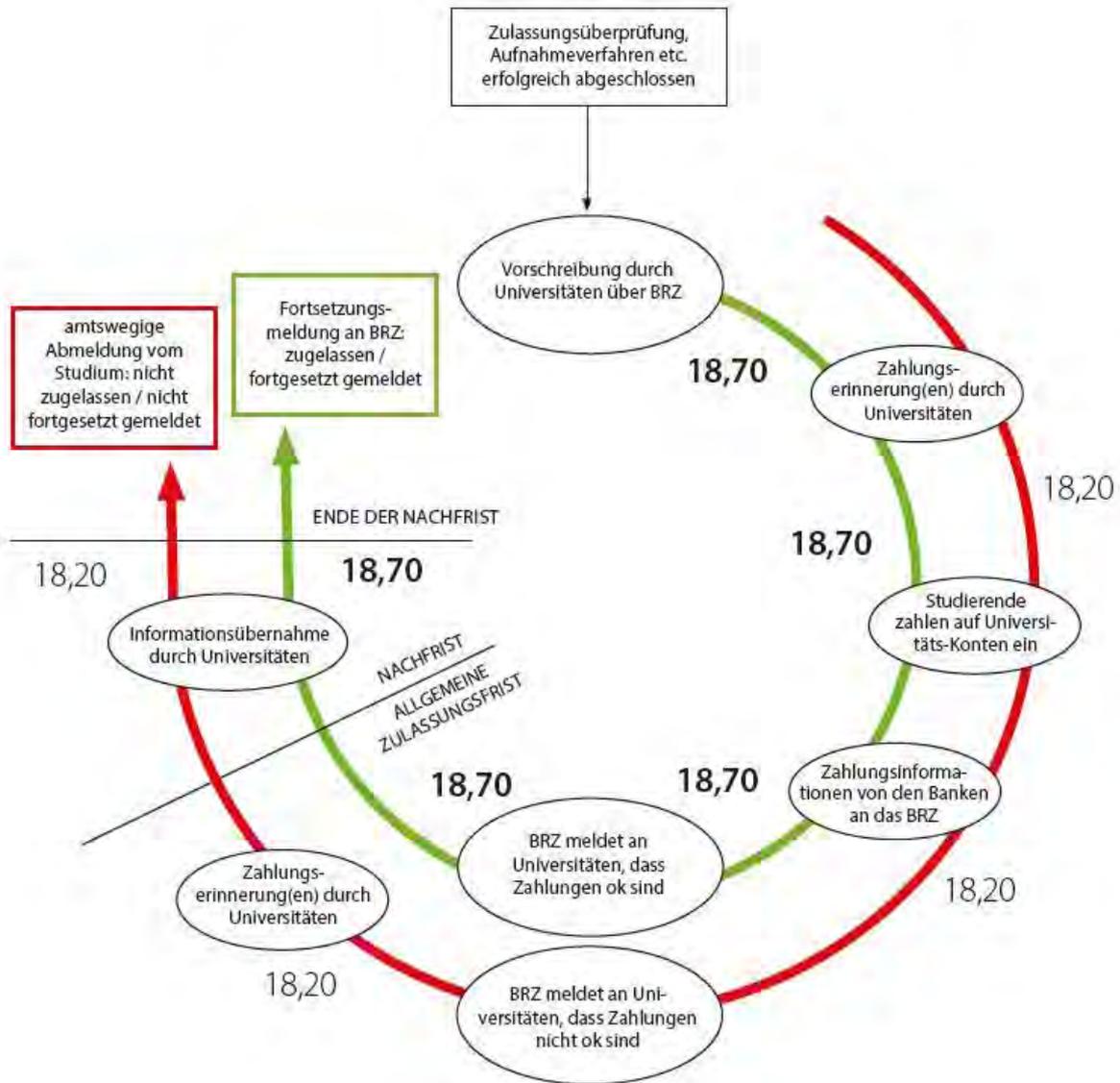
Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft selbst hat während der Abwicklung der Verwaltung der Studierendenbeiträge („ÖH-Beiträge“) keinen Einfluss auf ein allfälliges Mahnwesen.

Auch an **Fachhochschulen und Privatuniversitäten** werden bei Nicht- oder Fehleinzahlungen Mahnverfahren eingesetzt. In diesen beiden Bereichen bestehende Ausbildungsverträge und / oder Allgemeine Geschäftsbedingungen treten erst mit dem nachweislichen Einlagen der Studienbeiträge respektive -gebühren sowie der Studierendenbeiträge auf dem jeweiligen Konto der Hochschulinstitution in Kraft.

Die Höhe der Studienbeiträge an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ist seit der jeweiligen Einführung (2001 ursprünglich ATS 5.000,- pro Semester) nicht verändert worden. Der Studierendenbeitrag ist seit 2001 (damals ATS 187,- pro Semester) für Studierende an allen Hochschulinstitutionen mehrmals erhöht worden.

Auf der nächsten Seite wird der Zahlungsverlauf von Studierenden an die öffentlichen Universitäten schematisch dargestellt, im inneren grünen Kreis bei €18,70 als Mindestbetrag, im äußeren roten Kreis bei einer Fehleinzahlung von nur €18,20. Die Abkürzung BRZ steht für „Bundesrechenzentrum“.

## ZAHLUNGSVERLAUF STUDIERENDE – ÖFFENTLICHE UNIVERSITÄTEN



- **Ausbildungsverträge, Studien- und Prüfungsordnungen an österreichischen Fachhochschulen on-line (geographisch von West nach Ost)**

(Stand: 30. November 2015, Informationen basierend auf Internet-Recherchen und Rückmeldungen der Institutionen, alle Angaben ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Institution	Ausbildungsvertrag	Studien-und Prüfungsordnung
FH Vorarlberg GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
MCI Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH	Hinweis auf Bildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FHG-Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol (fhg GmbH)	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH	-	Ja (als PDF verfügbar)
FH Salzburg GmbH	Hinweis auf Aufnahmeverfahren	Ja (als PDF verfügbar)
FH Oberösterreich	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Gesundheitsberufe Oberösterreich GmbH	Ja (Link ist gegeben)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Kärnten , gemeinnützige Privatstiftung	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
CAMPUS 02-Fachhochschule der Wirtschaft Graz GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH-	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)

Fachhochschul-Studiengänge		
FH St. Pölten GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (im Intranet verfügbar)
IMC FH Krems GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FH Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GesmbH	Ja (im Intranet verfügbar)	Ja (im Intranet verfügbar)
Fachhochschul-Studiengänge Militärische Führung	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Ferdinand Porsche Fern FH- Studiengänge Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul- Studiengängen mbH	-	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule Technikum Wien	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FH Wien Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule des bfi Wien Ges.m.b.H.	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
Lauder Business School	-	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule Burgenland GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)

• **Verschiedene gesetzliche Termini für Personen vor Studienzulassung**

Gesetz	Paragraph	Begriff	Definition
Universitätsgesetz 2002 – UG idgF	<p>§ 14h Abs. 5 und Abs. 7 Z 2 § 60 Abs. 1</p> <p>§ 60 Abs 2 und Abs. 4 und Abs. 5 § 63 Abs. 1 Z 6 § 71b Abs. 1 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2016)</p> <p>§ 71b Abs. 3 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2016) § 71b Abs. 5 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2015)</p>	<p>Studienwerberinnen und –werber; Studienwerberinnen und –werber; Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;</p> <p>Antragstellerin oder Antragsteller; Studienwerberin /- werber; Studienwerberinnen und –werber</p> <p>Studienanfängerinnen und – anfänger Studienwerberinnen und -werber</p>	<p><b>keine</b> <b>keine</b></p> <p><b>keine</b> <b>keine</b> § <b>71b.</b> (1) „Studienwerberinnen und -werber“ im Sinne des § 71c Abs. 5 und 6 sind jene Personen, die an der betreffenden Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen.</p> <p><b>keine</b></p> <p>(5) Der Begriff „nichttraditionelle Studienwerberinnen und -werber“ ...umfasst neben Studienwerberinnen und -werbern mit Behinderung berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere</p>

			Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang.
Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG 1993 idgFg	§ 4 Abs. 9 § 8 Abs. 5 Z 2, Z 4 § 9 Abs. 5 § 10 Abs. 6  § 11 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23 Abs. 4 Z 1	Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Studienwerberinnen / -werber; Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber; Bewerberinnen und Bewerber;	<b>keine</b>
Privatuniversitätengesetz – PUG 2011 idgF	§ 3 Abs. 3 und 5 und 6 und 7 und 9	Studierende	<b>keine</b>
Hochschulgesetz 2005 – HG 2006 idgF	§ 10a Abs. 1	Studienwerberinnen /-werber	<b>keine</b>
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 idgF	§ 11, 17, 20, 27, 29	Studienwerberinnen/-werber	<b>keine</b>
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG 2011 idgF	§ 31 Abs. 1	Studierende	Unter Studierenden sind im Folgenden auch Studieninteressentinnen und -interessenten und ehemalige Studierende zu verstehen. (Legaldefinition.)
Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 idgF	§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 4	die / der Studierende; Bewerberin oder Bewerber	<b>keine</b>

• **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
BM...	Bundesministerium ...
BMWFW	.... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMBF	.... für Bildung und Frauen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	Exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule

FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichs-Gesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangsphase
StudbeiVO	Studienbeitragsverordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH

UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

- **Zitierte Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzung)**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)  
BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)  
BGBI. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GIBG)  
BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)  
BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)  
BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)  
BGBI. I Nr. 135/2009 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)  
BGBI. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG)  
BGBI. Nr. 340/1993 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)  
BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)  
BGBI. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG  
BGBI. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBI. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)  
BGBI. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)  
BGBI. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)  
BGBI. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)  
BGBI. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)  
BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)  
BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen  
(Studentenheimgesetz)  
BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli  
1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung -  
StudBerVO)  
BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen  
Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)  
BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen  
Berechtigungen zum Besuch der Universitäten  
(Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)  
BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien  
(Universitätsgesetz 2002 – UG)  
BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und  
über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)  
BGBI. Nr. 111/1936 idgF

- **Bildnachweis**

Die im Inneren dieser Publikation verwendeten Illustrationen und Fotos sind  
speziell für diesen Tätigkeitsbericht angefertigt worden. Es wurden keine  
Symbolfotos von Agenturen oder aus Bilddatenbanken verwendet.  
Bildnachweis: Michael Böck, Abbildungen 8,9; Christian Wucherer, Abbildung  
7; Martin Lusser, Abbildung 10; alle anderen Ombudsstelle für Studierende.



[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)  
[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)